

أحاديث الأحكام

Hadithe der rechtlichen Bestimmungen

- mit Erläuterungen

Gottesdienstliche Handlungen und Handelsrecht

basierend auf Auszügen aus dem klassischen Werk

سبل السلام

"Subul as-Salam" (Die Wege des Friedens) -

Erläuterungen zu

بلوغ المرام في جمع ادلة الأحكام (*Sammlung von Hadithen, welche Bestimmungen des*

*islamischen Rechts festlegen*) von Ibn Hadschar al-'Asqalani (gest. 852 n.H.)

von

Mohammad ibn Ismail As-San'ani (gest. 1182 n.H.)

Samir Mourad



Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.

[www.didi-info.de](http://www.didi-info.de)

2. korrigierte Auflage: November 2009

Erstausgabe 2006

1. Auflage: 500 Stück

Veröffentlicht von:

Deutscher Informationsdienst über den Islam (DIdI) e.V.,

Postfach 11 03 64, 76053 Karlsruhe

[www.didi-info.de](http://www.didi-info.de)

Umschlaggestaltung: Fatih Erol

Die Rechte am Text dieses Buches sind ein Waqf, eine islamische Stiftung. Die Verwaltung des Waqf erfolgt ausschließlich durch den Deutschen Informationsdienst über den Islam e.V.

Im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben behält sich der Deutsche Informationsdienst über den Islam e.V. das Recht der Genehmigung von Übersetzungen oder Nachdrucken des vorliegenden Textes oder von Teilen davon vor.

Sollte der Deutsche Informationsdienst über den Islam e.V. seine Tätigkeit einstellen und hat er die Verwaltung dieses Waqf nicht auf eine andere Institution übertragen, ist es ohne Rücksprache mit den vertretungsbefugten Personen oder dem Autor erlaubt, dieses Buch oder Auszüge daraus nachzudrucken oder zu übersetzen, unter der Bedingung, dass der Erlös daraus (nach Bezahlung der Aufwandskosten) einem wohltätigen Zweck im Sinne des Islams zukommt. Die Verantwortung über die Verteilung des Erlöses trägt der spätere Verleger selbst.



# Inhalt

<b>Vorwort zur 2.Auflage .....</b>	<b>11</b>
<b>Vorwort zur 1.Auflage .....</b>	<b>12</b>
<b>1 Die Reinheit (arab. <i>at-tahara</i>) .....</b>	<b>15</b>
1.1 Pflicht der Reinigung eines Gefäßes, in das ein Hund seine Zunge bzw. sein Maul eingetaucht hat .....	15
1.2 Verendete Tierarten und Blutsorten, welche zum Verzehr erlaubt sind .....	19
1.3 Verbot des Essens und Trinkens aus Gold- und Silbergefäßen .....	23
1.4 Das Essen aus Geschirr von Nichtmuslimen .....	25
1.5 Über die Gebetsvorwaschung (arab. <i>wudu'</i> ) .....	29
1.6 Über das Streichen (arab. <i>mash</i> ) über Lederschuhe bzw. Strümpfe oder Socken bei der Gebetsvorwaschung .....	31
1.7 Wie man richtig auf die Toilette geht .....	35
1.8 Über die rituelle Ganzkörperwaschung (arab. <i>ghusl</i> ) ...	39
1.8.1 Verbot, den Koran zu rezitieren, wenn man dschunub ist .....	39
1.8.2 Ganzkörperwaschung bei Annahme des Islams .....	41
1.9 Über die rituelle Reinigung mit Erde (arab. <i>tajammum</i> ) .....	45

## Inhalt

---

1.10	Über die Menstruation und das Wochenbett .....	51
1.10.1	Körperliche Liebe mit dem Ehepartner während der Menstruation.....	51
1.10.2	Die Frau betet und fastet nicht während der Menstruation – Koran lesen, Moscheebesuch während der Menstruation und im dschunub-Zustand? .....	55
1.10.3	Blutung der Frau während des Wochenbetts nach der Entbindung .....	61
<b>2</b>	<b>Das rituelle Gebet (arab. as-salah) .....</b>	<b>65</b>
2.1	Die beste Zeit für das Pflichtgebet und Ausnahmen diesbezüglich.....	65
2.2	Über den Gebetsruf (arab. adhan).....	71
2.3	Wann darf man das rituelle Gebet abbrechen bzw. unterbrechen?.....	75
2.4	Über die Wichtigkeit der Konzentration und Ehrfurcht vor Gott während des rituellen Gebetes – konkrete Maßnahmen, um Ablenkung zu vermeiden.....	77
2.4.1	Wenn die Gebetszeit einbricht und das Essen bereits aufgetischt wurde .....	77
2.4.2	Man soll nicht beten, wenn man dringend auf die Toilette gehen muss.....	83

2.4.3	Es ist verpönt, im Gebet und auch sonst offen zu gähnen. Wenn man gähnen muss, soll man die Hand vor den Mund halten .....	85
2.5	Es ist streng verboten, Gräber von Rechtschaffenen zu Gebetsplätzen zu machen.....	87
2.6	Über die Heilige Moschee in Mekka, die Prophetenmoschee in Medina und die al-Aqsa-Moschee in Jerusalem .....	93
2.7	Über die Niederwerfung aus Dankbarkeit (arab. sadschdat asch-schukr) .....	95
2.8	Über das rituelle Pflichtgebet (in Gemeinschaft) – wo sollten es Männer und wo sollten es Frauen verrichten? .....	99
<b>3</b>	<b>Über erlaubte und verbotene Bekleidung .....</b>	<b>105</b>
3.1	Verbot des Tragens von Gold und Seide für Männer .	105
3.2	Man soll nicht aus Geiz geheim halten, wenn Allah einem Reichtum gegeben hat.....	109
<b>4</b>	<b>Über das Sterben und die Gräber.....</b>	<b>113</b>
4.1	Verbot, sich aus Verzweiflung den Tod zu wünschen	113
4.2	Es ist untersagt, auf Gräbern zu sitzen, sie zu bebauen und auszusmücken.....	117
4.3	Was man sagt, wenn man die Gräber besucht .....	121
<b>5</b>	<b>Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden.....</b>	<b>125</b>

## Inhalt

---

5.1	Die Zakat ist eine Pflichtabgabe für Reiche .....	125
5.2	Müssen Frauen Zakat für ihren Gold- und Silberschmuck entrichten?.....	133
5.3	Die Pflichtabgabe am Ende des Ramadan (zakat al-fitr od. sadaqat al-fitr).....	139
5.4	Eigene Bedürftigkeit und freiwilliges Spenden .....	143
5.5	Wem die Annahme von Spenden zusteht und wem nicht .....	147
<b>6</b>	<b>Über das Fasten .....</b>	<b>151</b>
6.1	Beginn und Ende des Ramadan.....	151
6.2	Freiwilliges Fasten im Monat Schawwal.....	155
<b>7</b>	<b>Über die Umra und die Hadsch (kleine und große Pilgerfahrt) .....</b>	<b>157</b>
7.1	Belohnung für das Vollziehen der Umra und des Hadsch.....	157
7.2	Es ist Pflicht, die Hadsch einmal im Leben zu vollziehen .....	163
7.3	Verbot für eine Frau, alleine zu reisen.....	167
<b>8</b>	<b>Handelsrecht.....</b>	<b>173</b>
8.1	Die Bedingungen für rechtmäßigen Handel und was beim Handel verboten ist .....	173
8.1.1	Eindeutigkeit und Klarheit des Kaufvertrags bzw. des Verkaufsgegenstands .....	173

8.1.2	Eindeutigkeit des Verkaufspreises .....	177
8.1.3	Verbot, den Preis einer zum Verkauf angebotenen Ware höher zu treiben, ohne dass man eine Kaufabsicht hat .....	181
8.1.4	Verbot der staatlichen Festsetzung von Preisen .....	185
8.1.5	Verbot, Lebensmittel zu monopolisieren (d.h. aufzukaufen und dann vom Markt zurückzuhalten, um den Marktpreis in die Höhe zu treiben).....	189
8.1.6	Verbot, die Fehlerhaftigkeit von Ware beim Verkauf zu verheimlichen – Verbot von Täuschung bzw. Betrug.....	191
8.2	Über den Zins.....	193
8.2.1	Verbot jeglicher Beteiligung am Zinsgeschäft.	193
8.2.2	Verbot von indirektem Zinsgeschäft .....	197
<b>9</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>201</b>



## Vorwort zur 2.Auflage

Gedankt sei Allah, dem Herrn der Welten und gesegnet sei der Gesandte Allahs.

Der Unterschied zur 1.Auflage besteht – abgesehen von einigen sprachlichen Korrekturen – darin, dass im Abschnitt über die Unreinheit des Hundemauls ein Analogieschluss, der die Frage des Unreinheit des ganzen Hundes betrifft, aufgrund heutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse korrigiert wurde.

Seit der 1.Auflage ist der Lehrplan des DIdI-Fernstudiums erweitert worden. Der Inhalt des Buchs wird nun im 4. und 6. Semester durchgenommen.

Ras Nhache/Libanon, im Juli 2009

Samir Mourad

## Vorwort zur 1.Auflage

Gedankt sei Allah, dem Herrn der Welten und gesegnet sei der Gesandte Allahs.

Das Studium der „Ahadith al-Ahkam“ (Hadithe der rechtlichen Bestimmungen) lässt den Studenten zu einer der beiden Quellen der rechtlichen Bestimmungen der Scharia zurückgehen. Die Erläuterungen vermitteln dem Studenten einen Eindruck, wie verschiedene Gelehrte und Rechtsschulen zu unterschiedlichen Meinungen gekommen sind.

In dieser Zusammenstellung ist nur ein kleiner Ausschnitt der Thematik wiedergegeben, die in „Subul as-Salam“ von As-San'ani weitgehend vollständig behandelt ist.

Diese Zusammenstellung hat in etwa den Umfang, den die Studenten des Schariastudiums in Chateau-Chinon/Frankreich im 2. Studienjahr in diesem Fach auswendig lernen müssen.

Und so ist es auch demjenigen, der das Thema auf Deutsch studiert, zuzumuten, den Inhalt dieser Zusammenstellung auswendig zu lernen.

Der Inhalt dieser Zusammenstellung ist Lernstoff für die Studenten der DIIdI-Fernkurse für das Fach Ahadith al-Ahkam I+II, welches für das 3. und 4. Semester angesetzt ist.

Ich möchte jeden, der aus diesem Buch einen Nutzen zieht, darum bitten, für mich, meine Eltern und alle, die bei der Herausgabe dieses Buchs beteiligt waren, ein Bittgebet zu sprechen. Ich hoffe, dass dies uns etwas am Tag der Auferstehung nützt – an dem Tag, an dem kein Geld der Welt einem etwas nützen kann.

Karlsruhe, im Februar 2006 (1427 n.H.)

Samir Mourad

## Abkürzungen

s.a.s.	<i>sallallahu 'alaihi wa sallam</i>	Allahs Segen und Heil seien auf ihm
a.s.	<i>'alaihi/'alaihi as-salam</i>	Friede sei mit ihm/ihr
r.	<i>radijallahu 'anhu / 'anha / 'anhuma / 'anhum</i>	Allah möge mit ihm/ihr/ihnen beiden/ihnen zufrieden sein

# 1 Die Reinheit (arab. *at-tahara*)

## 1.1 Pflicht der Reinigung eines Gefäßes, in das ein Hund seine Zunge bzw. sein Maul eingetaucht hat<sup>1</sup>

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (طُهُورُ إِنَاءِ أَحَدِكُمْ إِذَا  
وَلَعَّ فِيهِ الْكَلْبُ أَنْ يَغْسِلَهُ سَبْعَ مَرَّاتٍ، أَوْ لَاهَنَّ بِالتُّرَابِ) أَخْرَجَهُ مُسْلِمٌ  
وَ لِتِّرْمِذِيٍّ (أَخْرَاهُنَّ، أَوْ أُولَاهُنَّ)

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Wenn ein Hund mit seinem Maul oder seiner Zunge in das Gefäß von einem von euch eingetaucht ist, dann besteht die Reinigung des Gefäßes darin, dass er es 7 Mal wäscht, das erste dieser 7 Male dabei mit Erde.*“

Dies berichtete Muslim.

In einer Überlieferung bei Tirmidhi heißt es: „...*das letzte oder erste dieser 7 Male...*“

### Abzuleitende Bestimmungen:

---

<sup>1</sup> Siehe Subul as-Salam, Band 1, Nr.8

- **Die Unreinheit des Hundemauls und des Hundes**

- Der Hadith zeigt auf, dass das Maul des Hundes unrein (arab. *nadschis*) ist. Dies sieht man daran, dass der Prophet (s.a.s.) angewiesen hat, das Gefäß so oft mit Wasser zu waschen und somit eine Menge Wasser zu verbrauchen. Waschen muss man aber nur, wenn man auf der Toilette war, oder wenn etwas unrein (arab. *nadschis*) ist.

Wäre das Gefäß nicht unrein, wäre es auch nicht unbedingt nötig, soviel Wasser zu verbrauchen. Wenn es aber nicht nötig wäre, dann wäre diese Handlung eine Verschwendung von Wasser, d.h. von Hab und Gut, was der Prophet (s.a.s.) aber untersagt hat.

- **Über die Anzahl der Waschungen**

- Der Hadith weist darauf hin, dass es Pflicht ist, das Gefäß sieben Mal zu waschen.
- Einige Gelehrte sagten jedoch, dass die siebenmalige Waschung keine Pflicht sei, da es noch eine andere Überlieferung des Hadithes von Abu Huraira gibt, bei dem statt „sieben“ die Zahl „drei“ erwähnt wird. Jedoch ist die erste, oben erwähnte Überlieferung eine gesündere Überlieferung.

- **Über die Pflicht, das Gefäß mit Erde zu waschen**

Pflicht der Reinigung eines Gefäßes, in das ein Hund seine Zunge bzw. sein Maul eingetaucht hat

---

Der Hadith weist darauf hin, dass es Pflicht ist, bei einem der Waschgänge Erde zu benutzen. In einer anderen Überlieferung heißt es nämlich statt „...*das letzte oder erste dieser sieben Male...*“ nur „*eine der Male*“. Al-Khazradschi interpretierte die verschiedenen Überlieferungen so, dass es Pflicht sei, bei einem der sieben Male Erde zu benutzen, dass es jedoch erwünscht sei, dies beim ersten Waschgang zu tun.



## 1.2 Verendete Tierarten und Blutsorten, welche zum Verzehr erlaubt sind<sup>2</sup>

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (أُحِلَّتْ لَنَا مَيْتَانِ وَ دَمَانِ، فَأَمَّا الْمَيْتَانِ: فَالْجَرَادُ وَ الْحُوتُ وَ أَمَّا الدَّمَانِ: فَالطُّحَالُ وَ الْكَبِدُ) أَخْرَجَهُ أَحْمَدُ وَ ابْنُ مَاجَهَ وَ فِيهِ ضَعْفٌ

Ibn Umar (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Uns sind zwei (natürlich) verendete Tierarten und zwei Arten von Blut zu essen erlaubt: Bei den zwei (natürlich) verendeten Tierarten handelt es sich um Heuschrecken und Fisch, die zwei Blutarten sind die beiden Innereien Milz und Leber.*“

Dies berichteten Ahmad und Ibn Madscha. In der Überlieferungskette des Hadithes befindet sich eine Schwäche.

### Überlieferungskette des Hadithes:

Abu Zar'a berichtet: Dieser Hadith existiert in gesunder Überlieferungskette, jedoch nur als eine Aussage eines

---

<sup>2</sup>Siehe Subul as-Salam, Band 1, S.36, Hadith Nr.11

## Die Reinheit (arab. at-tahara)

---

Gefährten des Propheten, d.h. es ist ein sog. *hadith mauquf*. Jedoch kann man daraus die gleichen Bestimmungen ziehen wie aus einem *hadith marfu'*<sup>3</sup>, da eine Aussage eines Prophetengefährten mit dem Wortlaut „Uns ist das und das erlaubt worden und das und das verboten worden“ so ist wie eine Prophetengefährtenaussage „Uns wurde das und das befohlen und uns wurde das und das verboten“. Somit ist ein solcher *hadith mauquf* mit solch einem Wortlaut argumentationsfähig im islamischen Recht.

### **Abzuleitende Bestimmungen:**

1. Der Hadith zeigt auf, dass tote Heuschrecken, egal ob sie natürlich oder gewaltsam gestorben sind, zu essen erlaubt sind.
2. Der Hadith zeigt auf, dass tote Fische zu essen erlaubt sind, egal wie sie gestorben sind. Dies wird auch durch den Hadith über das Meer deutlich: ***„Das Meereswasser ist rein und die toten Tiere aus dem Meer sind erlaubt zu essen.“***<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> eine Überlieferung, die bis zum Propheten (s.a.s.) zurückgeht, d.h. ein „normaler“ Hadith.

<sup>4</sup> Dies berichteten Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und andere. Tirmidhi und Ibn Khuzaim sagen, dass dies ein Sahih-Hadith ist. (Siehe Subul as-Salam, Hadith Nr.1)

Verendete Tierarten und Blutsorten, welche zum Verzehr erlaubt sind

---

Einige Gelehrte knüpfen einige Bedingungen an das Erlaubtsein von Fisch. Sie führen als Argumentation den folgenden von Ahmad und Abu Dawud überlieferten Hadith an: Dschabir berichtete, dass der Prophet ﷺ gesagt hat: *"Was das Meer auswirft oder die Ebbe, das esst. Was jedoch im Meer gestorben ist und dann an die Meeresoberfläche gelangt ist, das esst nicht."* Die Anhänger dieser Meinung meinen, dass dieser Hadith die allgemeine Erlaubnis bzgl. der toten Tiere aus dem Meer, die durch die beiden vorher genannten Hadithe gegeben ist, einschränkt. Jedoch sind die Hadithgelehrten darüber übereingekommen, dass dieser letztgenannte Hadith von Dschabir schwach ist, so dass er nicht als Argumentation angeführt werden kann.

An-Nawawi sagte: "Es wäre nicht einmal erlaubt, den Hadith von Dschabir (wegen der Schwäche seiner Überlieferungskette) als Argumentation anzuführen, wenn er zu nichts im Widerspruch stehen würde. Wie ist es dann erst, wenn er zusätzlich noch im Widerspruch zu einem anderen (gesund (arab. *sahih*) überlieferten) Hadith steht?!"



### 1.3 Verbot des Essens und Trinkens aus Gold- und Silbergefäßen<sup>5</sup>

عَنْ حُدَيْفَةَ بْنِ الْيَمَانِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (لَا تَشْرَبُوا فِي آنِيَةِ الذَّهَبِ وَ الْفِضَّةِ، وَلَا تَأْكُلُوا فِي صِحَافِهِمَا، فَإِنَّهَا لَهُمْ فِي الدُّنْيَا، وَ لَكُمْ فِي الْآخِرَةِ) مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Hudhaifa ibn al-Jaman (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat:

*”Trinkt nicht aus Gold- und Silbergefäßen und esst nicht aus Gold- und Silbertellern. Denn diese sind für sie im Diesseits und für euch im Jenseits.”*

Dies berichteten Buchari und Muslim.

#### **Worterläuterungen:**

*für sie* – San'ani: d.h. für die Götzendiener. Sie werden hier nicht explizit benannt, weil es klar ist, wer gemeint ist.

---

<sup>5</sup> Siehe Subul as-Salam, Band 1, S.40, Hadith Nr.14

**Abzuleitende Bestimmungen:**

1. Der Hadith zeigt auf, dass es verboten (arab. *haram*) ist, aus Gold- und Silbergefäßen zu trinken und aus Gold- und Silbertellern zu essen. An-Nawawi erwähnt, dass darüber die Gelehrten übereingekommen sind (arab. *idschma'*). Dabei ist es egal, ob es ein Gefäß aus reinem Gold oder mit Silber gemischt ist.
2. Gefäße, die nur eine äußere Gold- bzw. Silberschicht haben, d.h. vergoldet bzw. versilbert sind, sind dann verboten (arab. *haram*), wenn man das Gold bzw. Silber abtrennen kann.<sup>6</sup> Falls dies nicht möglich ist, sind sie nicht verboten (arab. *haram*).

---

<sup>6</sup> San'ani: Darüber sind die Gelehrten übereingekommen

## 1.4 Das Essen aus Geschirr von Nichtmuslimen<sup>7</sup>

عَنْ أَبِي نَعْلَبَةَ الْحُسَيْنِيِّ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قُلْتُ يَا رَسُولَ اللَّهِ: إِنَّا بَارِضٌ قَوْمِ أَهْلِ كِتَابٍ، أَفَنَأْكُلُ فِي آنِيَتِهِمْ؟ قَالَ: (لَا تَأْكُلُوا فِيهَا، إِلَّا أَنْ لَا تَجِدُوا غَيْرَهَا، فَاغْسِلُوهَا وَكُلُوا فِيهَا) مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Abu Tha'laba al-Khuschanijj (r.) berichtete, dass er den Gesandten Allahs (s.a.s.) fragte: *Wir befinden uns in einem Land eines Volkes von den Ahlul-Kitab (d.h. Leuten der Schrift) – sollen wir aus deren Gefäßen essen?* Der Gesandte Allahs (s.a.s.) sagte: *„Esst nicht aus ihren Gefäßen, außer wenn ihr keine anderen zur Verfügung habt. Wenn ihr es dann tun wollt, dann wascht sie vorher und esst dann daraus.“*

Dies berichteten Buchari und Muslim.

### Abzuleitende Bestimmungen:

1. Der Hadith zeigt auf, dass es verpönt ist, aus Essgefäßen der Ahlul-Kitab zu essen, weil sie aus diesen Gefäßen auch

---

<sup>7</sup> Siehe Subul as-Salam, Band 1, S.45, Hadith Nr.19

Alkohol trinken und Schweinefleisch kochen. Diese Interpretation wird durch eine andere Überlieferung unterstützt, die von Abu Dawud und Ahmad berichtet wird, und die folgenden Wortlaut hat:

"Wir haben Leute von den Ahlul-Kitab als Nachbarn. Sie kochen in ihren Kochtöpfen Schweinefleisch und trinken aus ihren Trinkgefäßen Alkohol. Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): *"Wenn ihr andere zur Verfügung habt...."* "

Und so ist der erstgenannte Hadith allgemeingültig und der zweite Hadith an eine Bedingung geknüpft (nämlich dass die Gefäße Schweinefleisch und Alkohol enthielten). Und der allgemeingültige Hadith wird so im Sinne des an Bedingungen geknüpften Hadithes interpretiert.

2. In der Aussage Allahs: **"Wahrlich die Götzendiener sind schmutzig" [9:28]** ist die Unreinheit im übertragenen Sinne gemeint, da sie neben Gott noch jemand anderes anbeten. Und so wird vom Götzendiener, der den Islam annimmt, auch verlangt, dass er sich bei der Annahme des Islam duscht bzw. badet. Die Ahlul-Kitab (d.h. Juden und Christen) sind im theologischen Sinne auch Götzendiener, da z.B. die Christen neben Allah noch Jesus anbeten, indem sie sagen, er sei Gottes Sohn, zu ihm beten usw.

So ist also aus dem obigen Hadith nicht abzuleiten, dass etwa ihr Speichel unrein wäre und dass ein Muslim aus

diesem Grund die Gefäße vorher auswaschen sollte. Dies wird auch durch den Vers in Sure al-Maida bestätigt, wo Allah sagt: "**Und das Essen der Leute der Schrift (arab. *ahlul-kitab*) ist euch erlaubt.**"[5:5]



## 1.5 Über die Gebetsvorwaschung (arab. wudu')<sup>8</sup>

عَنْ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (مَا مِنْكُمْ مِنْ أَحَدٍ يَتَوَضَّأُ، فَيَسْبِغُ الْوُضُوءَ، ثُمَّ يَقُولُ: أَشْهَدُ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ وَحْدَهُ لَا شَرِيكَ لَهُ، وَأَشْهَدُ أَنَّ مُحَمَّدًا عَبْدُهُ وَرَسُولُهُ إِلَّا فُتِحَتْ لَهُ أَبْوَابُ الْجَنَّةِ الثَّمَانِيَةِ، يَدْخُلُ مِنْ أَيِّهَا شَاءَ) أخرجه مسلم و الترمذي و زاد: (اللَّهُمَّ اجْعَلْنِي مِنَ التَّوَّابِينَ وَ اجْعَلْنِي مِنَ الْمُتَطَهِّرِينَ)

Umar (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat:

*"Jeder von euch, der auf vollständige Weise die Gebetsvorwaschung vollbringt und dann sagt: "Ich bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah, dem Einzigen, Der keinen Teilhaber hat, gibt, und dass Muhammad Sein Diener und Gesandter ist", dem werden die acht Tore des Paradieses geöffnet, und er kann durch ein beliebiges Tor davon eintreten."*

Dies berichteten Muslim und Tirmidhi.

---

<sup>8</sup>Siehe Subul as-Salam, Hadith Nr.52

## Die Reinheit (arab. at-tahara)

---

Bei Tirmidhi wird noch folgender Zusatz bei dem erwünschten Gebetsspruch nach der Gebetsvorwaschung überliefert: *"... O Allah, mach mich zu denen, die sich reuig bekehren und mach mich zu den Gereinigten."*

### Abzuleitende Bestimmungen:

Es gibt einen Zusammenhang zwischen dem Bereuen und der Reinigung. So ist die Reue die innere Reinigung und die Gebetsvorwaschung die äußerliche Reinigung. Dass im Hadith (im Zusatz, der von Tirmidhi überliefert ist) die Reue zuerst erwähnt wird und dann erst die äußerliche Reinigung, ist ein Hinweis darauf, dass das wichtigere die innere (d.h. die charakterliche) Reinigung ist.<sup>9</sup> Diese Reihenfolge findet sich auch im Koranvers: **"Wahrlich, Allah liebt diejenigen, die sich reuig bekehren und diejenigen, die sich (äußerlich) reinigen" [2:222].**

---

<sup>9</sup> Siehe Skript "Ahadith al-Ahkam" von Dr. Ahmad Jaballah, S.16

## 1.6 Über das Streichen (arab. mash) über Lederschuhe bzw. Strümpfe oder Socken bei der Gebetsvorwaschung<sup>10</sup>

عَنِ الْمُغْبِرَةِ بْنِ شُعْبَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: كُنْتُ مَعَ النَّبِيِّ ﷺ فَتَوَضَّأَ، فَأَهْوَيْتُ لِأَنْزَعَ خُفِّيهِ فَقَالَ: (دَعُهُمَا، فَإِنِّي أَدْخَلْتُهُمَا طَاهِرَتَيْنِ) فَمَسَحَ عَلَيْهِمَا. متفق عليه و اللفظ للبخاري

Mughira ibn Schu'ba (r.) berichtete: *„Ich war zusammen mit dem Propheten (s.a.s.). Er begann damit, die Gebetsvorwaschung zu vollziehen, da wollte ich ihm die Lederschuhe (arab. khuff) ausziehen. Er sagte: „Lass sie, ich habe sie angezogen in einem Zustand, wo meine beiden (Füße) rein waren“. Dann strich er mit der Hand über die beiden Lederschuhe.“*

Dies berichteten Buchari und Muslim. Dieser Wortlaut wird von Buchari überliefert.

### Worterläuterungen

1. *Ich war zusammen mit dem Propheten (s.a.s.)* - ...auf der

---

<sup>10</sup> Siehe Subul as-Salam, Band 1, S.79, Hadith Nr.53

Reise, wie Buchari deutlich macht. Malik und Abu Dawud überliefern, dass es sich bei der Reise um die Schlacht von Tabuk handelt.

2. **Lederschuhe (arab. khuff) - khuff** sind Schuhe aus Leder, die die Knöchel bedecken.
3. „*Lass sie, ich habe sie angezogen in einem Zustand, wo meine beiden (Füße) rein waren*“ - in einem Zustand, in dem ich *wudu'* hatte, wobei bei Vollzug der rituellen Reinigung die Füße gewaschen wurden. Es gibt auch die Aussage unter Gelehrten, dass hiermit gemeint ist, dass die Füße sauber waren, d.h. rein von Unreinheit (z.B. Urin). Jedoch ist die erstere Aussage (nämlich dass mit "rein" die rituelle Reinheit gemeint ist) eher richtig.

#### **4. Erläuterungen und abzuleitende Bestimmungen**

1. **Das Streichen (arab. mash) über Lederschuhe, die die Knöchel bedecken, bei der Gebetsvorwaschung**
  - Dieser Hadith ist ein Hinweis (arab. *dalil*) dafür, dass es erlaubt ist, auf der Reise *mash* zu machen, anstatt die Füße zu waschen.
  - Wenn man **nicht** auf der Reise ist, darf man auch *mash* machen, wie aus folgendem Hadith hervorgeht:

Über das Streichen (arab. mash) über Lederschuhe bzw. Strümpfe oder Socken bei der Gebetsvorwaschung

---

Ali (r.) berichtet: „*Der Gesandte Allah (s.a.s.) hat drei Tage und ihre Nächte für den Reisenden, und einen Tag und eine Nacht für den Nichtreisenden festgelegt (- womit er das Streichen über die Lederschuhe (arab. khuff) meinte).*“ Dies berichtete Muslim. Der Zusatz in Klammern (*- womit er das Streichen über die Lederschuhe (arab. khuff) meinte*) stammt entweder von Ali (r.) oder von einem der Überlieferer in der Überliefererkette von Muslim.

## 2. Bedingungen für *mash*

Die Lederschuhe müssen in einem Zustand angezogen sein, in dem der Betreffende *wudu'* hatte, wobei er bei Vollzug der Reinigung die Füße gewaschen hat. Es gibt auch die Aussage unter Gelehrten, dass die Lederschuhe angezogen sein müssen, während die Füße rein von Unreinheit (z.B. Urin) waren. Jedoch ist die erstere Aussage (nämlich dass man die rituelle Reinheit haben muss) eher richtig.

## 3. Die Erlaubnis, *mash* über Strümpfe bzw. Socken zu machen<sup>11</sup>

Dass dies erlaubt ist, wird von vielen Gefährten des Propheten (s.a.s.) (u.a. Ali (r.), Ibn Masud (r.) und Anas ibn

---

<sup>11</sup> Aus Sajjid Sabiq, „Fiqh as-Sunna“, Band 1, Abschnitt über „Mash über Strümpfe bzw. Socken“

## Die Reinheit (arab. at-tahara)

---

Malik (r.) berichtet<sup>12</sup>. Ebenso von Abu Hanifa, der es zunächst verbot, es aber dann kurz vor seinem Tod für erlaubt erachtete.

Ahmad, Ibn Madscha und Tirmidhi berichten, *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) wudu' machte und dabei über Strümpfe (arab. dschaurabain) und Sandalen (arab. na'lain) strich (d.h. mash machte)*. Abu Dawud sagt aber über diesen Hadith, dass es ein schwacher Hadith ist.

---

<sup>12</sup> Dies berichtete Abu Dawud.

## 1.7 Wie man richtig auf die Toilette geht<sup>13</sup>

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (اسْتَنْزَهُوا مِنْ  
الْبَوْلِ، فَإِنَّ عَامَّةَ عَذَابِ الْقَبْرِ مِنْهُ). رواه الدَّارَقُطْنِيُّ

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Haltet von euch den Urin fern (beim Urinieren), denn die meisten, die die Strafe des Grabes kosten müssen, kosten diese aufgrund dessen.*“

Dies berichtete Daraqutni.

### Erläuterungen und abzuleitende Bestimmungen

1. Der Hadith fordert auf, sich vom Urin fernzuhalten, und besagt, dass die meisten, die die Strafe des Grabes bekommen, diese aufgrund dessen bekommen, weil sie den Urin nicht von sich ferngehalten haben.
2. Buchari und Muslim berichten, *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) an zwei Gräbern vorbeikam, deren beiden Bewohner*

---

<sup>13</sup> siehe Subul as-Salam, Band 1, S.114, Hadith Nr.93 und Skript "Ahadith al-Ahkam" von Dr. Ahmad Jaballah, S.21

*bestraft wurden. Daraufhin teilte der Gesandte Allahs (s.a.s.) mit, dass einer von beiden deswegen im Grab bestraft wurde, weil er seinen eigenen Urin nicht von sich fernhielt bzw. sich nicht so abschirmte, dass sein Urin ihn nicht berührte.*

3. Die Rechtsgelehrten sind unterschiedlicher Meinung, ob es Pflicht (arab. *fard*) ist, Unreinheit<sup>14</sup> (arab. *nadschasa*) von sich zu entfernen. Imam Malik sagt, dass es nicht Pflicht (arab. *fard*) ist, Unreinheit (arab. *nadschasa*) von sich zu entfernen. Imam Schafii hingegen sagt, dass es Pflicht (arab. *fard*) ist, Unreinheit (arab. *nadschasa*) von sich zu entfernen, ausgenommen, solche kleinen Mengen davon, über die Allah hinwegsieht.

Imam Schafii führt als Beleg für seine Meinung den obigen Hadith an, in dem demjenigen eine Strafe – nämlich die Strafe des Grabes - angedroht wird, wer nicht den Urin von sich fernhält. Und die Androhung von Strafe gilt nur für die Unterlassung einer Pflicht.

Malik versteht den Hadith so, dass er den Menschen verpflichtet, den Urin von sich zu entfernen zu dem Zeitpunkt, wenn er die Gebetsvorwaschung vornimmt.

---

<sup>14</sup> Dazu gehören u.a. Urin, Stuhl (Kot), viel Blut, insbesondere Menstruationsblut, alkoholische Getränke.

Jedoch weisen die Hadithe, die zum Reinigen der beiden Körperausscheidungsorgane auffordern, darauf hin, dass es Pflicht ist, die Unreinheit (arab. *nadschasa*) überhaupt von sich zu entfernen – und nicht erst dann, wenn man die Gebetsvorwaschung verrichtet.



## 1.8 Über die rituelle Ganzkörperwaschung (arab. ghusl)

### 1.8.1 Verbot, den Koran zu rezitieren, wenn man dschunub<sup>15</sup> ist<sup>16</sup>

عَنْ عَلِيِّ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: رَأَيْتُ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ تَوَضَّأَ ثُمَّ قَرَأَ شَيْئًا مِنَ الْقُرْآنِ ثُمَّ قَالَ: (هَكَذَا لِمَنْ لَيْسَ بِجُنُبٍ فَأَمَّا الْجُنُبُ فَلَا وَلَا آيَةَ). أَخْرَجَهُ أَبُو يَعْلَى وَ قَالَ الْهَيْثَمِيُّ رَجَالَهُ مَوْثُوقُونَ.

Ali (r.) hat gesagt: „Ich sah den Gesandten Allahs (s.a.s.) die Gebetsvorwaschung (arab. wudu') vornehmen. Daraufhin rezitierte er etwas aus dem Koran. Dann sagte er: „So soll man es machen, außer wenn man dschunub ist. Wer aber dschunub ist, der soll es nicht machen – nicht einmal einen einzigen Koranvers “

Dies berichtete Abu Ja'la. Al-Haithami sagt: Die Männer in der Überlieferungskette sind vertrauenswürdig.

---

<sup>15</sup> Siehe Erläuterung im unteren Hadith.

<sup>16</sup> Siehe Subul as-Salam, am Ende der Erläuterung zu Hadith Nr.105 (Ali(r.) berichtet: „Der Gesandte Allahs pflegte uns nur dann nicht den Koran zu rezitieren, wenn er dschunub war.“ Dies berichteten Tirmidhi u.a. und Tirmidhi erklärte ihn für gesund (arab. sahih))

**Worterläuterungen:**

*Dschunub* ist ein Zustand, in dem man sich nach dem Geschlechtsverkehr befindet, bzw. wenn man Samenausfluss hatte (arab. *mani*) – auch wenn dieser im Schlaf geschieht. Für eine Frau gilt das entsprechende, wenn sie im Schlaf eine entsprechende Flüssigkeit ausstößt. Danach muss man eine Ganzkörperwaschung (arab. *ghusl*) vornehmen. In einem von Muslim überlieferten Hadith wird klar, was mit dem entsprechenden Ausfluss der Frau gemeint ist: Dort heißt es, dass der Ausfluss (arab. *mani*) des Mannes weiß, und der der Frau gelb ist.

**Abzuleitende Bestimmungen:**

Dieser Hadith deutet darauf hin, dass es verboten (arab. *haram*) ist, im *dschunub*-Zustand Koran zu rezitieren (auch wenn man den Koran nicht anfasst). Siehe auch die Untersuchung in Abschnitt 3.10.2.

## 1.8.2 Ganzkörperwaschung bei Annahme des Islams<sup>17</sup>

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ - فِي قِصَّةِ ثُمَامَةَ بْنِ أُتَالٍ، عِنْدَمَا أَسْلَمَ - وَ  
أَمْرَهُ النَّبِيُّ ﷺ أَنْ يَغْتَسِلَ. رواه عَبْدُ الرَّزَّاقِ وَأَصْلُهُ فِي الصَّحِيحِينَ

Abu Huraira (r.) berichtet – in der Angelegenheit Thumama ibn Uthal -: „*Als er den Islam annahm, forderte ihn der Prophet (s.a.s.) auf (bzw. befahl ihm der Prophet (s.a.s.)), eine Ganzkörperwaschung (arab. ghusl) zu machen.*“

Dies berichtete Abdurrazzaq. Die Kernaussage des Hadithes wird auch von Buchari und Muslim überliefert.

### Worterläuterungen:

- Thumama ibn Uthal war der Führer von Jamama (Stadt auf der arabischen Halbinsel).
- Abdurrazzaq: der große Hadithgelehrte aus Sanaa im Jemen. Er berichtete u.a. von Ubaidullah, dem Sohn von Umar ibn al-Khattab. Abdurrazzaq war einer der Lehrer von Ahmad ibn Hanbal, Ishaq, Ibn Mu'in und Adh-Dhuhali, die von ihm Hadithe hörten und der

---

<sup>17</sup> Siehe Subul as-Salam, Band 1, S.121, Hadith Nr. 102

somit in ihren Überlieferungsketten auftaucht.<sup>18</sup>

### **Abzuleitende Bestimmungen:**

- Dieser Hadith weist darauf hin, dass man *ghusl* machen soll, wenn man den Islam angenommen hat. Wenn man die Aussage im Hadith „**...forderte ihn der Prophet (s.a.s.) auf (bzw. befahl ihm der Prophet (s.a.s.))**“ für sich allein betrachtet, weist dies darauf hin, dass dies Pflicht ist. Die Gelehrten sind jedoch unterschiedlicher Meinung, ob dies tatsächlich Pflicht ist.

Die hanafitische Rechtschule sagt, dass jemand, der *dschunub*<sup>19</sup> war und noch vor der Annahme des Islam *ghusl* gemacht hat, dies nach der Annahme des Islams nicht mehr machen muss.

Die schafiitische Rechtschule hingegen sagt, dass es nicht Pflicht ist, *ghusl* zu machen, wenn man *dschunub* war und dann den Islam angenommen hat, ohne vorher *ghusl* zu machen, und zwar wegen des Hadithes „**(Die Annahme des) Islams löscht aus, was**

---

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Siehe Erläuterung zum vorigen Hadith.

**vorher war“** - sondern dass es nur erwünscht (arab. *mustahabb*) ist, dies zu tun.

Ahmad ibn Hanbal sagt, dass es in jedem Fall Pflicht ist, *ghusl* bei Annahme des Islam zu machen, aufgrund des Wortlauts des obigen Hadithes und aufgrund des folgenden Hadithes, den Abu Dawud von Qais ibn Asim (r.) berichtet: **„Ich kam zum Gesandten Allahs (s.a.s.), um den Islam anzunehmen. Er befahl mir, eine Ganzkörperwaschung (arab. *ghusl*) mit Wasser und Lotos(blättern) vorzunehmen.“**



## 1.9 Über die rituelle Reinigung mit Erde (arab. tajammum)<sup>20</sup>

عَنْ عَمَّارِ بْنِ يَاسِرٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: بَعَثَنِي النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فِي حَاجَةٍ فَأَجْنَبْتُ، فَلَمْ أَجِدِ الْمَاءَ فَتَمَرَّغْتُ فِي الصَّعِيدِ كَمَا تَمَرَّغُ الدَّابَّةُ، ثُمَّ أَتَيْتُ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ، فَذَكَرْتُ لَهُ ذَلِكَ، فَقَالَ: (إِنَّمَا كَانَ يَكْفِيكَ أَنْ تَقُولَ بِيَدَيْكَ هَكَذَا). ثُمَّ ضَرَبَ بِيَدَيْهِ الْأَرْضَ ضَرْبَةً وَاحِدَةً، ثُمَّ مَسَحَ الشَّمَالَ عَلَى الْيَمِينِ وَظَاهِرَ كَفِّهِ وَوَجْهَهُ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ وَاللَّفْظُ لِمُسْلِمٍ.

وَ فِي رِوَايَةٍ لِلْبُخَارِيِّ: وَ ضَرَبَ بِكَفِّهِ الْأَرْضَ، وَ نَفَخَ فِيهِمَا ثُمَّ مَسَحَ بِهِمَا وَجْهَهُ وَ كَفِّهِ.

Ammar ibn Jaser (r.) berichtet: „Der Prophet (s.a.s.) sandte mich in einer Angelegenheit. Ich wurde dschunub<sup>21</sup> und fand kein Wasser. Da wälzte ich mich auf der Erde, wie es ein Tier tut. Dann kam ich zum Propheten (s.a.s.) und berichtete ihm dies. Da sagte er:

<sup>20</sup> Siehe Subul as-Salam, Band 1, S.132, Hadith Nr. 117 und Dr. Ahmad Jaballah, Skript „Ahadith al-Ahakam“, S.24

<sup>21</sup> Siehe Worterläuterungen in Abschnitt 1.18.1

*„Es hätte für dich genügt, wenn du folgendermaßen mit deinen Händen gemacht hättest“: Daraufhin schlug er mit seinen beiden Händen einmal auf die Erde. Dann strich er mit der linken (Hand) über die rechte, und er strich über die beiden Handrücken und über sein Gesicht.“* Dies berichteten Buchari und Muslim. Hier ist der Wortlaut der Überlieferung von Muslim wiedergegeben. In einer Überlieferung von Buchari heißt es: *„...schlug mit seinen beiden Händen auf den Boden und pustete dann in seine beiden Hände. Dann strich er mit seinen beiden Händen über sein Gesicht und seine beiden Hände.“*

### **Abzuleitende Bestimmungen und Bestimmungen in diesem Zusammenhang:**

- 1) Die äußere Form des Hadithes von Ammar ibn Jaser (r.) weist darauf hin, dass es beim *tajammum*<sup>22</sup> genügt, **einmal auf den Boden zu schlagen und dann über die Hände und über das Gesicht einmal zu streichen**. Dass dies beim *tajammum* genügt, ist die Ansicht einer Reihe von den *salaf* (d.h. denen, die nach den Gefährten des Gesandten Allahs (s.a.s.) lebten). Dies ist auch die Meinung der Mehrheit (arab. *dschumhur*) der Gelehrten. Es gibt noch eine andere Meinung unter den Gelehrten - darunter sind auch einige

---

<sup>22</sup> Rituelle Reinigung mit Erde anstatt mit Wasser, wenn kein Wasser zur Verfügung steht bzw. wenn man z.B. aus Krankheitsgründen kein Wasser zur rituellen Reinigung (*wudu'* oder *ghusl*) benutzen kann.

## Über die rituelle Reinigung mit Erde (arab. *tajammum*)

der Gefährten des Gesandten Allahs (s.a.s.) - nämlich, dass beim *tajammum* **zweimal auf den Boden geschlagen werden muss und dass nicht nur die Hände, sondern auch die Arme bestrichen werden müssen**. Die Leute, die diese Meinung vertreten, berufen sich auf einen Hadith, den Daraquṭni von Ibn Umar (r.) überliefert, dass der Gesandte Allahs gesagt hat: „*Das tajammum besteht aus zwei Schlägen (auf den Boden): einen fürs Gesicht und einen für die Hände und Arme bis zu den Ellbogen.*“ Gegenüber diesem Hadith gibt es jedoch einen Einwand, und es wird gesagt, dass dieser Hadith nicht auf den Propheten (s.a.s.) zurückgeht, sondern nur auf Ibn Umar (r.), d.h. dass dies ein sog. *hadith mauquf* ist. Und der Hadith von Ibn Umar (r.) ist nicht stark genug, um dem obigen Hadith von Ammar (r.) zu widersprechen bzw. zu bewirken, dass man diesen anders interpretieren muss, um beide Hadithe in Einklang zu bringen.

- 2) Der Hadith beschreibt ausführlicher, was im Koran bzgl. *tajammum* in Sure 5, Vers 6 in allgemeiner Form steht.
- 3) Der Hadith weist darauf hin, dass die Reihenfolge (zuerst Gesicht und dann Hände) nicht Pflicht ist, da auch berichtet wird, dass die Hände vor dem Gesicht bestrichen werden. Die Leute, die der oben erwähnten Ansicht sind, dass man zweimal auf den Boden schlagen muss, sagen, dass die Reihenfolge (zuerst Gesicht und dann die Hände und Arme) unbedingte Pflicht ist. Jedoch ist, wie schon gesagt,

der Hadith von Ammar (r.), der die erstere Ansicht untermauert, dem Hadith von Ibn Umar (r.), auf den sich die letztere Ansicht stützt, vorzuziehen.

- 4) Das fünfmalige rituelle Pflichtgebet zur richtigen Zeit fällt niemals weg und muss auch nicht verschoben werden, wenn man nicht wie üblich die rituelle Reinigung oder die äußere Form der Bewegungen ausführen kann.

Allah sagt: **„Achtet darauf, die Gebete und (speziell) das mittlere Gebet zu verrichten. Und steht in Ehrfurcht und Gehorsam vor Allah. Wenn ihr in einer Situation der Angst seid, dann (verrichtet das Gebet) im Stehen oder reitend. Wenn ihr aber in Sicherheit seid, so gedenket Allah, wie Er es euch gelehrt hat...“**[2:238-239]

Das rituelle Gebet ist die kontinuierliche Bindung an Allah. Wenn man die äußere rituelle Form in einer Notsituation nicht einhalten kann, bleibt trotzdem die Pflicht, das Gebet den Umständen entsprechend auszuführen.

Allah sagt: **„...Das Gebet (arab. *salah*) ist ja für die Muslime (wörtl. Mu'minun) eine zeitlich festgesetzte Vorschrift.“**

Somit ist das der zeitliche Rahmen für das Gebet auch in recht schwierigen Situationen einzuhalten – z.B. in einer nichtmuslimischen Umgebung am Arbeitsplatz. Allenfalls darf man das Mittags- und Nachmittagsgebet zusammenlegen in der Zeit zwischen dem Beginn der

## Über die rituelle Reinigung mit Erde (arab. tadjammum)

Gebetszeit für das Mittagsgebet und Sonnenuntergang. Ebenso entsprechend das Abend- und Nachtgebet. Dies darf aber nicht zur Regel werden. (Siehe hierzu auch Unterkapitel 4.1, Punkt 3 **„Zusammenlegung des Abend- und Nachtgebetes und des Mittags- und Nachmittagsgebetes in friedlichen Zeiten unter bestimmten Bedingungen“**)



## 1.10 Über die Menstruation und das Wochenbett

### 1.10.1 Körperliche Liebe mit dem Ehepartner während der Menstruation<sup>23</sup>

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا قَالَتْ: كَانَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَأْمُرُنِي فَأَتَرُهُ، فَيَبَاشِرُنِي وَأَنَا حَائِضٌ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Aischa (r.) berichtet: „Wenn ich die Menstruation hatte, wies mich der Prophet (s.a.s.) an, dass ich mir einen Lendenschurz anziehen sollte. Ich tat es und er praktizierte mit mir körperliche Zärtlichkeiten (wörtl. seine Haut berührte meine Haut)“.

Dies berichteten Buchari und Muslim.

#### Worterläuterungen:

*praktizierte mit mir körperliche Zärtlichkeiten (wörtl. seine Haut berührte meine Haut)* – Im Arabischen wird hier das

---

<sup>23</sup> As-San'ani, Subul as-Salam, Band 1, Hadith Nr. 132, S.146f. und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.25

## Die Reinheit (arab. at-tahara)

---

Wort *bascharani* verwendet. Das zugehörige Nomen *mubaschara* bedeutet „das Kleben der einen Haut auf der anderen Haut“.

### **Abzuleitende Bestimmungen:**

1. Der Hadith deutet darauf hin, dass es erlaubt ist, mit der Ehefrau während ihrer Menstruation körperliche Zärtlichkeiten auszutauschen. Dies bezieht sich auf den ganzen Körper der Frau, außer dem Bereich des Lendenschurzes.
2. Ein Teil der Gelehrten erachtet es sogar für erlaubt, den ganzen Körper der Ehefrau während ihrer Menstruation zu genießen, außer dem eigentlichen Geschlechtsverkehr. Als Beweis für ihre Ansicht führen sie folgenden Hadith an:

Anas (r.) berichtete, dass die Juden, wenn eine Frau der ihren gerade ihre Menstruation hatte, nicht mit ihr zusammen aßen. Da sagte der Prophet (s.a.s.): „***Macht alles außer dem Geschlechtsverkehr (arab. nikah)***“.

Dies berichtete Muslim.

Wer mit seiner Ehefrau Geschlechtsverkehr während ihrer Menstruation vollzogen hat, der hat eine Sünde begangen. Dies ist die Meinung aller Gelehrten (arab. *idschma'*). Für diesen Fall muss er gemäß der meisten Gelehrten außer der Reue vor Allah jedoch keine Sühne leisten. Einige Gelehrte

sagen, dass der Mann in diesem Fall eine Spende geben muss. Sie berufen sich auf folgenden Hadith: Ibn Abbas (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) über denjenigen, der mit seiner Frau Geschlechtsverkehr hat, während sie menstruiert, gesagt hat: *„Er soll einen oder einen halben Dinar als Spende (arab. sadaqa) geben.“* Dies berichteten Abu Dawud, Ahmad, Nasa'i, Tirmidhi und Ibn Madscha. Jedoch gibt es eine Schwäche in der Überlieferungskette. So sagt Imam Schafii hierzu: *„Wäre dieser Hadith sicher überliefert, hätten wir ihn genommen (als Grundlage für den Fall des Geschlechtsverkehrs während der Menstruation).“*



### 1.10.2 Die Frau betet und fastet nicht während der Menstruation - Koran lesen, Moscheebesuch während der Menstruation und im dschunub-Zustand?

عَنْ أَبِي سَعِيدٍ الْخُدْرِيِّ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (أَلَيْسَ إِذَا حَاضَتِ الْمَرْأَةُ لَمْ تُصَلِّ وَلَمْ تَصُومْ؟) مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Abu Said al-Khudrijj (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Ist es nicht so, dass eine Frau, wenn sie gerade ihre Menstruation hat, nicht betet und nicht fastet?!*“

*Dies berichteten Buchari und Muslim.*

#### Abzuleitende Bestimmungen und andere Dinge, die mit der Menstruation und dem dschunub-Zustand zusammenhängen<sup>24</sup>:

1. Im Hadith stellt der Prophet (s.a.s.) einen Zustand, nämlich dass die Frau während der Menstruation nicht betet und

---

<sup>24</sup> As-San'ani, Band 1, S.147f., Hadith Nr. 134 und Ibn Ruschd al-Qurtubi: „Bidajat al-mudschtahid wa nihajat al-muqtasid“, Band 1, S.71.

nicht fastet, fest und lässt dies so stehen, womit er bestätigt, dass dies so in Ordnung ist (arab. *iqrar*). Somit bestätigt er, dass die Frau während der Menstruation weder das rituelle Pflichtgebet verrichten muss, noch im Ramadan fasten muss. Die Gelehrten sind darüber übereingekommen (arab. *idschma'*), dass dies so gemeint ist, und auch darüber, dass sie die nichtgefasteten Tage des Ramadan nachholen muss (aufgrund anderer Quellentexte).

2. Darf eine menstruierende Frau bzw. jemand Mann oder Frau) der *dschunub*<sup>25</sup> ist, eine Moschee betreten?

Eine menstruierende Frau soll nicht eine Moschee betreten aufgrund der Aussage des Propheten (s.a.s.): **„Ich erkläre es weder für eine menstruierende Frau noch für jemanden, der *dschunub* ist, für erlaubt, eine Moschee (zu betreten).“** Dies berichtete Abu Dawud. Jedoch gilt dieser Hadith nicht als gesicherte Überlieferung, weswegen es diesbezüglich

---

<sup>25</sup> *Dschunub* ist ein Zustand, in dem man sich nach dem Geschlechtsverkehr befindet bzw. wenn man Samenausfluss hatte (arab. *mani*) – auch wenn dieser im Schlaf geschieht. Für eine Frau gilt das entsprechende, wenn sie im Schlaf eine entsprechende Flüssigkeit ausstößt. Danach muss man eine Ganzkörperwaschung (arab. *ghusl*) vornehmen. In einem von Muslim überlieferten Hadith wird klar, was mit dem entsprechenden Ausfluss der Frau gemeint ist: Dort heißt es, dass der Ausfluss (arab. *mani*) des Mannes weiss und der der Frau gelb ist.

Meinungsunterschiede unter den Gelehrten gibt. Ibn Ruschd erwähnt in „Bidajat al-Mudschtahid“, dass es unter den Gelehrten bzgl. des Betretens der Moschee für eine menstruierende Frau sowie für jemanden, der *dschunub* ist, drei verschiedene Ansichten gibt:

- Einige Gelehrte verbieten dies in jedem Fall. Zu diesen Gelehrten gehören Imam

Malik und seine Gefährten.

- Eine andere Gruppe von Gelehrten verbietet dies, außer für jemanden, der/die

lediglich durch die Moschee durchgeht und nicht dort bleibt. Zu dieser Gruppe gehört Imam Schafii.

- Eine weitere Gruppe erlaubt das Betreten der Moschee für alle, in jedem Zustand.

Der Grund für diese Meinungsunterschiede sind erstens die verschiedenen sprachlichen Interpretationsmöglichkeiten der Koranverse [4:43-44] und zweitens, dass der oben erwähnte Hadith von Abu Dawud nicht von allen als Beweismittel akzeptiert wird, so dass für diese Gelehrten die (verschieden interpretierbaren) Koranverse allein Grundlage des *idschtihad* (Meinungsbildung) werden:

**„O ihr *Mu'minun*, kommt nicht dem Gebet nahe, wenn ihr berauscht seid, bis dass ihr wisst, was ihr sagt, und auch nicht im *dschunub*-Zustand – außer man ist**

**unterwegs -, bis dass ihr *ghusl*<sup>26</sup> macht.“[4:43-44]**

Einige Gelehrte sagen, dass beim Wort „Gebet“ eine sprachliche Auslassung vorliegt, so dass die Bedeutung eigentlich „...**kommt nicht dem Ort des Gebets nahe...**“ ist, wobei der Ort des Gebets die Moschee ist. Wenn man den Koranvers so versteht, dann wird die Ausnahme „- **außer man ist unterwegs -**“ zu einer Ausnahme beim Betreten der Moschee.

Diejenigen, die sagen, dass hier keine sprachliche Auslassung vorliegt, beziehen dann natürlich die Ausnahme „- **außer man ist unterwegs -**“ folgerichtig auf das Gebet, d.h. „kommt nicht zum Gebet wenn ihr *dschunub* seid, bevor ihr *ghusl* gemacht habt – außer, ihr seid auf Reise (und findet kein Wasser)“. Wenn man dann zusätzlich den oben erwähnten Hadith von Abu Dawud wegen der Schwäche in seiner Überlieferungskette nicht heranzieht, hat man keinen Beweis dafür, dass es verboten ist, im *dschunub*-Zustand die Moschee zu betreten.

3. **Darf eine menstruierende Frau bzw. jemand (Mann oder Frau), der *dschunub* ist, den Koran lesen?** Die Allgemeinheit der Gelehrten sieht es als verboten an, dass jemand, der *dschunub* ist, den Koran liest, aufgrund des

---

<sup>26</sup> Ganzkörperwaschung

folgenden Hadithes: Ali (r.) berichtete: *„Der Gesandte Allahs (s.a.s.) pflegte uns jederzeit den Koran vorzulesen – außer, wenn er **dschunub** war.“* Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha. Tirmidhi sagt, dass es ein gesunder (arab. *sahih*) Hadith ist. Einige Gelehrte setzen eine menstruierende Frau mit jemandem, der *dschunub* ist, gleich. Andere machen einen Unterschied.

Aus dem Hadith von Ali (r.) lesen manche Gelehrte nicht unbedingt ein Verbot heraus, sondern nur eine Zustandsbeschreibung.

Nimmt man diesen Hadith nur für sich, ist es auch möglich, dass der Prophet (s.a.s.) das Koranlesen im *dschunub* – Zustand z.B. deshalb unterlassen hat, weil es verpönt (arab. *makruh*) ist und nicht verboten. Nimmt man jedoch noch den folgenden bereits in 3.8.1 erläuterten Hadith hinzu, dann scheint es eindeutig, dass es verboten ist, im *dschunub*-Zustand Koran zu rezitieren:

Ali (r.) hat gesagt: *„Ich sah den Gesandten Allahs (s.a.s.) die Gebetsvorwaschung (arab. wudu') vornehmen. Daraufhin rezitierte er etwas aus dem Koran. Dann sagte er: „So soll man es machen, außer wenn man **dschunub** ist. Wer aber **dschunub** ist, der soll es nicht machen – nicht einmal einen einzigen Koranvers“.* Dies berichtete Abu Ja'la. Al-Haithami sagt: Die Männer in der Überlieferungskette sind vertrauenswürdig.

#### 4. Für eine Menstruierende (und auch jemanden, der

***dschunub ist* ist es also zumindest verpönt (arab. *makruh*), in die Moschee zu gehen und Koran zu lesen<sup>27</sup>.** Man kann dies nicht unbedingt als verboten (arab. *haram*) bezeichnen, da einerseits die entsprechenden Koranstellen nicht eindeutig interpretierbar sind und andererseits die entsprechenden Hadithe nicht gesund (arab. *sahih*) überliefert sind bzw. die eindeutige Interpretierbarkeit ebenfalls nicht vorhanden ist.

5.

---

<sup>27</sup> Siehe Skript "Ahadith al-Ahkam" für das Schariastudium von Dr. Ahmad Jaballah, Europäische Fakultät für islamische Studien, I.E.S.H., Chateau-Chinon, S.27 und Subul as-Salam, am Ende der Erläuterungen zu Hadith Nr.134

### 1.10.3 Blutung der Frau während des Wochenbetts nach der Entbindung<sup>28</sup>

عَنْ أُمِّ سَلَمَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا قَالَتْ: كَانَتْ النُّفَسَاءُ تَقْعُدُ عَلَى عَهْدِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بَعْدَ نَفَاسِهَا أَرْبَعِينَ يَوْمًا. رَوَاهُ الْخَمْسَةُ إِلَّا النَّسَائِيَّ وَاللَّفْظَ لِأَبِي دَاوُدَ.

وَفِي لَفْظٍ لَهُ: وَلَمْ يَأْمُرْهَا النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بِقَضَاءِ صَلَاةِ النَّفَاسِ. وَصَحَّحَهُ الْحَاكِمُ.

Umm Salama (r.) berichtete: „Zur Zeit des Propheten (s.a.s.) pflegten die Frauen nach der Entbindung<sup>29</sup> 40 Tage im Wochenbett zu bleiben.“

Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi und Ibn Madscha. Der Wortlaut ist der von Abu Dawud. Abu Dawud überliefert auch noch folgenden Wortlaut: „...und der Prophet (s.a.s.) wies sie nicht an, die Gebete während des Wochenbetts nachzuholen.“ Al-Hakim sagt: Dies ist ein gesunder Hadith.

---

<sup>28</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr.137

<sup>29</sup> d.h. wenn sie ihr Kind geboren hatten

### **Überlieferungskette des Hadithes:**

As-San'ani sagt, dass einige Gelehrte den Hadith für schwach (arab. *daif*) erklärten. Imam An-Nawawi wies es jedoch zurück, dass dieser Hadith nur für schwach erklärt wurde und sagte: Der Inhalt dieses Hadithes wird durch zwei andere Hadithe bestätigt, so dass einer den anderen stärkt, und man somit nicht mehr von einem schwachen Hadith sprechen kann:

- Anas berichtet, *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) die Zeit für die Frauen im Wochenbett auf 40 Tage festsetzte, außer wenn sie die Reinheit (von Blut) schon vorher sieht*. Dies berichtete Ibn Madscha.
- Uthman ibn Abi al-'As berichtet, *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) die Zeit für die Frauen im Wochenbett auf 40 Tage festsetzte*. Dies berichtete al-Haki

### **Abzuleitende Bestimmungen:**

1. Das Blut, welches bei der Frau nach der Geburt austritt, ist maximal 40 Tage zu beachten. In diesen maximal 40 Tagen betet die Frau nicht und fastet nicht im Ramadan. Obwohl dies nicht klar aus dem Hadith herauszulesen ist, wird dies aus einem anderen Hadith klar.
2. Außerdem wird durch den Hadith, den Anas überliefert, klar, dass die rituelle Reinheit bereits vor Ablauf der 40 Tage eintreten kann (nämlich wenn die Frau bereits vorher kein Blut mehr sieht) und dass es keine untere Grenze an

Tagen dafür gibt.



## 2 Das rituelle Gebet (arab. as-salah)

### 2.1 Die beste Zeit für das Pflichtgebet und Ausnahmen diesbezüglich

عَنْ ابْنِ مَسْعُودٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (أَفْضَلُ الْأَعْمَالِ الصَّلَاةُ فِي أَوَّلِ وَقْتِهَا). رَوَاهُ التِّرْمِذِيُّ وَ الْحَاكِمُ وَ صَحَّحَاهُ، وَ أَصْلُهُ فِي الصَّحِيحَيْنِ.

أَخْرَجَهُ الْبُخَارِيُّ عَنْ ابْنِ مَسْعُودٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ بِلَفْظٍ: سَأَلْتُ النَّبِيَّ ﷺ: أَيُّ الْعَمَلِ أَحَبُّ إِلَى اللَّهِ؟ قَالَ: (الصَّلَاةُ لَوْ قَتَلَتْهَا).<sup>30</sup>

Ibn Masud (r.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „Die vorzüglichste Tat ist die Verrichtung des Gebets (arab. salah) am Anfang der Gebetszeit.“ Dies berichteten Tirmidhi und al-Hakim. Beide sagten, dass dies ein

---

<sup>30</sup> Entnommen aus Ibn Hadschar al-‘Asqalani, “Fath al-Bari - Erläuterung zu Sahih al-Buchari” (فتح الباري شرح صحيح البخاري), Hadith Nr. 527

## Das rituelle Gebet (arab. as-salah)

---

gesunder (arab. *sahih*) Hadith ist. Die Kernaussage des Hadithes wird auch von Buchari und Muslim überliefert.

Buchari berichtet, dass Ibn Mas'ud (r.) gesagt hat: *„Ich fragte den Propheten (s.a.s.): 'Welche Tat ist Allah am liebsten?' Er antwortete: 'Das Gebet zu seiner Zeit.'“*

### Abzuleitende Bestimmungen und Lehrinhalte in diesem Zusammenhang:

1. Der Hadith weist vom äußeren Wortlaut darauf hin, dass die beste Tat das Gebet zu Anfang der Gebetszeit ist. Somit steht der Hadith von Ibn Masud im scheinbaren Widerspruch zum Hadith von Abu Huraira *„Die beste Tat ist der Iman an Allah den Erhabenen.“* Ibn Daqiq al-'Id sagt, dass mit der „besten Tat“ im Hadith von Ibn Masud „die beste Tat für die körperlichen Glieder“ gemeint ist. Der Hadith spricht nicht über die Taten des Herzens. Damit steht er nicht im Widerspruch zum Hadith von Abu Huraira. Somit sagt der Hadith, dass die beste körperliche Tat für die Muslime, d.h. für diejenigen, die bereits *Iman*“ haben, das Gebet am Anfang der Gebetszeit ist.

Es gibt jedoch andere Hadithe, die andere rechtschaffene Taten als vorzüglichste Tat bezeichnen. Diese Hadithe scheinen auf den ersten Blick dem Hadith von Ibn Masud zu widersprechen. In Wirklichkeit widersprechen sie ihm jedoch nicht, denn es wurde darauf geantwortet, dass der Prophet (s.a.s.) verschiedene Personen ansprach, und bei

Die beste Zeit für das Pflichtgebet und Ausnahmen  
diesbezüglich

---

jedem das als vorzüglichste Tat bezeichnete, was zu demjenigen am besten passt, am besten für ihn ist, wo er sich am meisten hingezogen fühlt und wodurch er so am nützlichsten ist. So ist für einen Mutigen die beste Tat der Dschihad, und es ist besser für ihn, als sich für den freiwilligen Gottesdienst zurückzuziehen; für einen Reichen ist die beste Tat, wenn er spendet, usw.<sup>31</sup>

2. Der Prophet (s.a.s.) hat über das *'ischa'*-Gebet (Nachtgebet) gesagt: *„Wenn ich es meiner Gemeinde nicht dadurch schwer machen würde, würde ich den Zeitpunkt des Gebetes verschieben (bis zur Hälfte der Nacht bzw. kurz davor)“*  
Der scheinbare Widerspruch in diesem Hadith gegenüber dem Hadith von Ibn Masud ist kein Widerspruch, denn im Hadith von Ibn Masud ist vom allgemeinen Fall die Rede, und in dem eben erwähnten Hadith ist der spezielle Fall des Nachtgebetes gemeint. Und zwischen dem allgemeinen Fall (arab. *'am*) und einem Spezialfall (arab. *khas*) besteht kein Widerspruch. Dies kommt oft im islamischen Recht (arab. *fiqh*) vor. Z.B. forderte Fatima (r.), die Tochter des Propheten (s.a.s.), nach seinem Tod einen Teil des Erbes ihres Vaters vom Kalifen Abu Bakr (r.), weil Allah im Koran, Sure 4, Vers 11 (sog. Erbschaftsvers) sagt: **„Allah**

---

<sup>31</sup> Siehe Subul as-Salam, Band 1, S.164, Hadith Nr.158 und Jaballah, „Ahadith al-Ahkam“, S.29f.

**verordnet euch in Bezug auf eure Kinder: ein männliches Kind hat so viel als Anteil wie zwei weibliche Kinder...“**

Da sagte er, dass er den Propheten (s.a.s.) sagen hörte: „*Wir, die Propheten, werden nicht beerbt. Das, was wir (an materiellen Gütern) hinterlassen, ist als Spende (arab. sadaqa) zu verwenden.*“ So ist also in [4:11] vom allgemeinen Fall die Rede, wobei der Hadith „*Wir, die Propheten, werden nicht beerbt...*“ eine Ausnahme zu dem allgemeinen Fall ist.<sup>32</sup>

### **3. Zusammenlegung des Abend- und Nachtgebetes und des Mittags- und des Nachmittagsgebetes in friedlichen Zeiten unter bestimmten Bedingungen<sup>33</sup>:**

Die Vereinigung (d.h. das European Council for FATWA and Research) kam zum Schluss, dass die Zusammenlegung des Abend (*maghrib*)- und des Nacht (*ischa'*)-Gebetes in Europa im Sommer erlaubt ist, wenn die eigentliche Zeit für

---

<sup>32</sup> Siehe Manna' al-Qattan, „Mabahith fi 'ulum al-quran“ („Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Koranwissenschaften“), S.228. Die Begebenheit mit Fatima (r.) berichteten Buhari (6726) und Muslim.

<sup>33</sup> Aus: „Al-Europija“, Juli 1999: Aktuelle Fatwas für in Europa auftretende Fragestellungen – The European Council for FATWA and Research, 3. Reguläre Konferenz vom 19.-22. Mai in Köln. An dem Treffen nahmen unter dem Vorsitz von Jusuf al-Qaradawi die meisten Mitglieder des Councils teil.

## Die beste Zeit für das Pflichtgebet und Ausnahmen diesbezüglich

---

das Nachtgebet etwa um Mitternacht heranbricht bzw. wenn das Anzeichen für den Hereinbruch der Zeit des Nachtgebetes (d.h. das Verschwinden der Abenddämmerung) überhaupt nicht erscheint. Der Beschluss wird folgendermaßen begründet: Zum einen steht im Koran, dass Allah den Muslimen keine Bedrängnis (arab. *haradsch*) auferlegt hat und zum anderen besagt ein Hadith, den Muslim in seinem Sahih-Werk von Ibn Abbas (r.) überliefert, ***dass der Prophet (Allas Segen und Heil auf ihm) das Mittags- und das Nachmittagsgebet und das Abend- und das Nachtgebet zusammenlegte ohne im Krieg (wörtl. Angst) zu sein oder dass es regnete.*** Ibn Abbas wurde danach gefragt, was der Prophet damit beabsichtigte, worauf Ibn Abbas antwortete: „*Er wollte die Bedrängnis von seiner Gemeinde (arab. umma) nehmen.*“ Die Vereinigung kam ebenfalls zum Schluss, dass es in Europa im Winter ebenfalls erlaubt ist, das Mittags- und das Nachmittagsgebet zusammenzulegen, weil der Tag sehr kurz ist, und es für die Arbeiter und Angestellten sehr schwierig (arab. *maschaqqa wa haradsch*) ist, am Arbeitsplatz jedes Gebet zur eigentlichen Zeit zu verrichten. Jedoch weist die Vereinigung darauf hin, dass der Muslim es nicht zur Gewohnheit werden lassen soll, die Gebete zusammenzulegen, wenn keine Notwendigkeit (arab. *hadscha*) dafür besteht.



## 2.2 Über den Gebetsruf (arab. adhan)

عَنْ عَثْمَانَ بْنِ أَبِي الْعَاصِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّهُ قَالَ: يَا رَسُولَ اللَّهِ اجْعَلْنِي إِمَامًا قَوْمِي، فَقَالَ: (أَنْتَ إِمَامُهُمْ، وَاقْتَدِ بِأَضْعَفِهِمْ، وَاتَّخِذْ مُؤَدِّنًا لَا يَأْخُذُ عَلَيَّ أَذَانَهُ أَجْرًا). أَخْرَجَهُ الْخَمْسَةُ وَحَسَنَهُ التِّرْمِذِيُّ وَصَحَّحَهُ الْحَاكِمُ.

Uthman ibn Abi al-'As (r.) berichtete: „*Ich sagte: „O Gesandter Allahs, mach mich zum Imam meiner Leute“, worauf er (d.h. der Gesandte Allahs) sagte: „Du bist ihr Imam. Orientiere dich am Schwächsten von ihnen und besorge dir einen Gebetsrufer (arab. muadhin), der kein Entgelt für seinen Gebetsruf nimmt“.*“ Dies berichteten Ahmad, Tirmidhi, Abu Dawud, Nasa'i und Ibn Madscha. Tirmidhi sagt, dass es ein guter (arab. *hasan*) Hadith ist. Al-Hakim erklärte ihn für einen gesunden (arab. *sahih*) Hadith.

### Abzuleitende Bestimmungen<sup>34</sup>:

1. Der Hadith weist darauf hin, dass es erlaubt ist, die Führerschaft (arab. *imama*) für das Tun von guten Taten für

---

<sup>34</sup> Subul as-Salam, Band I, S. 180, Hadith Nr.183

sich einzufordern. Im Koran sagt Allah auch lobend über die „Diener des Erbarmers“: **„Und diejenigen, welche sprechen: "Unser Herr, gewähre uns an unseren Frauen und Kindern Augentrost, und mache uns zu Vorbildern (wörtl. Führern (arab. *imam*)) für die Rechtschaffenen"[25:74]**

Diese Forderung der Führerschaft fällt nicht unter die verpönte (arab. *makruh*) Form der Forderung der Führerschaft (arab. *rijasa*). Die verpönte Form der Forderung der Führerschaft bezieht sich auf eine Führerschaft in irdischen Dingen (d.h. wenn man der Chef sein will, um über andere zu bestimmen). Bei einer Führerschaft in irdischen Dingen wird demjenigen, der sie für sich selbst fordert, nicht geholfen und es ist nicht angemessen, dass solch eine Person sie bekommt.

2. Der Vorbeter (arab. *imam*) muss die z.B. gesundheitliche Lage der Leute, die hinter ihm sind, beachten und sich am Schwächsten von ihnen orientieren, so dass er das Gebet nur solange hält, wie es der Schwächste aushält.
3. Der Vorbeter einer Moschee soll einen Gebetsrufer (arab. *muadhin*) nehmen, um die Leute zum Gebet zu rufen. Ein solcher Gebetsrufer soll kein Entgelt für seinen Gebetsruf nehmen. Die schafiitische Rechtsschule sagt, dass es erlaubt, aber verpönt (arab. *makruh*) ist, ein Entgelt zu nehmen. Die hanifitische Rechtsschule sagt, dass es verboten (arab. *haram*) ist – aufgrund dieses Hadithes. As-San'ani

sagt: „Der Hadith weist nicht unbedingt auf ein Verbot hin...Es wird auch gesagt, dass das Entgelt, das erlaubt ist, sich darauf bezieht, dass man immer an einem bestimmten Ort den Gebetsruf (arab. *adhan*) macht, so dass sich das Entgelt nicht auf den Gebetsruf selbst bezieht, sondern ein Entgelt für die Überwachung und das regelmäßige Anwesendsein an einem bestimmten Ort ist.“



## 2.3 Wann darf man das rituelle Gebet abbrechen bzw. unterbrechen?

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (أَقْتُلُوا الْأَسْوَدَيْنِ فِي الصَّلَاةِ: الْحَيَّةَ، وَالْعَقْرَبَ). أَخْرَجَهُ الْأَرْبَعَةُ وَصَحَّحَهُ ابْنُ حِبَّانَ.

Abu Huraira (r.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „Tötet während des rituellen Gebets die beiden Schwarzen: Die Schlange und den Skorpion.“

Dies berichteten Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha. Ibn Hibban sagte, dass dies ein gesunder (arab. *sahih*) Hadith ist.

### Worterläuterungen<sup>35</sup>:

*die beiden Schwarzen: Die Schlange und den Skorpion* – As-San'ani sagt: Die großen Gelehrten im Bereich der arabischen Sprache sagen, dass „die beiden Schwarzen“ ein Ausdruck für die Schlange und den Skorpion ist, egal welche Farbe diese

---

<sup>35</sup> Subul as-Salam, Band I, S. 200, Hadith Nr. 212

haben. Es sind also nicht nur schwarzfärbige Schlangen und Skorpione gemeint.

**Abzuleitende Bestimmungen**<sup>36</sup>:

- 1) As-San'ani sagt: Dieser Hadith ist ein Hinweis darauf, dass es Pflicht ist, während des rituellen Gebetes eine Schlange oder einen Skorpion zu töten.<sup>37</sup> Es gibt aber auch die Ansicht, dass es nur eine vorzügliche Tat und nicht Pflicht ist, dies zu tun.
- 2) Der Hadith weist darauf hin, dass alles, was nötig ist zu unternehmen, um eine Schlange oder einen Skorpion zu töten – egal ob viel oder wenig – nicht das Gebet ungültig macht. Diese Ansicht vertritt eine Reihe von Gelehrten. Andere Rechtsgelehrte sagen, dass dies das Gebet ungültig macht - sie interpretierten die Anweisung im obigen Hadith dahingehend, dass man das Gebet abbrechen soll, wie bei anderen Dingen, die eine Notwendigkeit darstellen, wie z.B. die Rettung eines Menschen vor dem Ertrinken. Sie führen also einen Analogieschluss (arab. *qijas*) durch. Der obige Hadith untermauert aber die erstere Ansicht.

---

<sup>36</sup> ebd.

<sup>37</sup> As-San'ani: Normalerweise wird nämlich aus einer Anweisung des Propheten (s.a.s.) eine Pflicht abgeleitet.

## 2.4 Über die Wichtigkeit der Konzentration und Ehrfurcht vor Gott während des rituellen Gebetes - konkrete Maßnahmen, um Ablenkung zu vermeiden

### 2.4.1 Wenn die Gebetszeit einbricht und das Essen bereits aufgetischt wurde

عَنْ أَنَسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ قَالَ: (إِذَا قُدِّمَ الْعَشَاءُ فَأَبْدِءُوا بِهِ قَبْلَ أَنْ تُصَلُّوا الْمَعْرِبَ). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Anas (r.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „Wenn gerade das Abendessen aufgetischt wurde, dann beginnt mit dem Essen, bevor ihr das rituelle Abendgebet verrichtet.“

Dies berichteten Buchari und Muslim.

### Lehrinhalte in diesem Zusammenhang<sup>38</sup>:

1. In einer anderen Überlieferung wird allgemein vom Gebet und nicht speziell vom Abendgebet gesprochen.
2. In einer anderen Überlieferung sagt der Prophet (s.a.s.): „Wenn gerade das Abendessen aufgetischt wurde, und einer von euch gefastet hat...“. Jedoch wird der obige Hadith von

---

<sup>38</sup> Subul as-Salam, Band I, S. 209, Hadith 224

Anas nicht eingeschränkt wegen des *usul*-Grundsatzes<sup>39</sup>, der besagt, dass die Erwähnung der rechtlichen Bestimmung (arab. *hukm*) eines Spezialfalles<sup>40</sup>, der die rechtliche Bestimmung des allgemeinen Falles<sup>41</sup> fällt, nicht zu einer Einschränkung der rechtlichen Bestimmung im allgemeinen Fall führt.

3. Der Hadith weist darauf hin, dass man zuerst zu Abend essen soll, wenn das Essen bereits aufgetischt ist. Die Allgemeinheit der Gelehrten versteht unter „sollen“, dass es erwünscht (arab. *mandub*) ist. Die Rechtschule der *dhahirijja*<sup>42</sup> versteht den Hadith nach dem äußeren Wortlaut und sagt, dass es Pflicht ist, zuerst das Abendessen zu sich zu nehmen, wenn es bereits aufgetischt ist, und dass, wenn man trotzdem das Gebet vorher verrichtet, dies ungültig ist.

---

<sup>39</sup> *Usul al-Fiqh* sind die Regeln, wie der Fiqh, d.h. die islamische Rechtswissenschaft aus den von Gott geoffenbarten Quellentexten abgeleitet wird.

<sup>40</sup> Hier ist der Spezialfall, dass das Essen aufgetischt ist und gleichzeitig die Zeit für das Abendgebet gekommen ist und dass man zusätzlich gerade gefastet hat.

<sup>41</sup> Hier ist der allgemeine Fall, dass das Essen aufgetischt ist und gleichzeitig die Zeit für das Abendgebet gekommen ist.

<sup>42</sup> Eine Rechtsschule, die sich vor allem nach dem äusseren Wortlaut der Quellen richtet. Zu der *dhahirijja* gehörte z.B. der klassische andalusische Gelehrte Ibn Hazm.

Über die Wichtigkeit der Konzentration und Ehrfurcht vor Gott während des rituellen Gebetes – konkrete Maßnahmen, um Ablenkung zu vermeiden

---

4. Der Grund dafür, dass man zuerst das Abendessen zu sich nehmen soll, liegt wohl darin, dass man sich sonst nicht so gut auf das Gebet konzentriert. Dies belegt eine Überlieferung von Ibn Abi Schaiba, in der er von Abu Huraira (r.) und Ibn Abbas (r.) berichtet, dass diese gerade aßen und auch noch gegrilltes Fleisch im Ofen war, als der Gebetsrufer (arab. muadhin) die *iqama*<sup>43</sup> machen wollte. Da sagte Ibn Abbas zu ihm (d.h. zum Gebetsrufer): *„Mach bitte langsam, wir stehen nicht zum Gebet auf, solange wir noch (an das gegrillte Fleisch) denken.“* In einem anderen Wortlaut dieser Überlieferung heißt es: *„...damit wir nicht im Gebet daran denken.“* Ibn Abi Schaiba berichtet auch, dass Hasan ibn Ali (r.), der Enkel des Propheten (s.a.s.), berichtete: *„Wenn man vor dem Gebet zu Abend isst, hat man kein schlechtes Gewissen (wörtl. das Abendessen vor dem Gebet entfernt die sich selbst anklagende Seele)“.*
5. Dass man erst zu Abend essen soll und danach beten soll, wenn bereits das Abendessen aufgetischt ist, gilt für den Fall, dass noch genug Zeit innerhalb der erlaubten Gebetszeit vorhanden ist. Für den Fall, dass man fürchtet, die Zeitspanne, in der das Gebet verrichtet werden muss zu

---

<sup>43</sup> Die *iqama* (wörtl. Aufforderung zum Sicherheben) ist der zweite Gebetsruf, auf den unmittelbar das Gemeinschaftsgebet folgt.

überschreiten, gibt es unter den Gelehrten unterschiedliche Meinungen:

- Diejenigen, die der Meinung sind, dass das Gefühl der Gottesfurcht (arab. *khuschu'*) im rituellen Gebet Pflicht (arab. *wadschib*) ist – wie z.B. Imam Abu Hamid al-Ghazali - sagen, dass man zuerst essen soll, und wenn dadurch auch die Gebetszeit überschritten wird, um das Gefühl der Gottesfurcht (arab. *khuschu'*) im Gebet zu haben.
  - Die Allgemeinheit (arab. *dschumhur*) der Gelehrten sagt, dass man in diesem Fall zuerst beten soll, um die Gebetszeit zu wahren.
6. Diejenigen Gelehrten, die die Anwesenheit beim Gemeinschaftsgebet normalerweise als Pflicht ansehen, betrachten aufgrund dieses Hadithes die Einnahme des gleichzeitig zum Gemeinschaftsgebet aufgetischten Abendessens als rechtmäßigen Grund, nicht am Gemeinschaftsgebet teilzunehmen.
7. Die Aussage des Gesandten Allahs (s.a.s.) „*dann beginnt*“ lässt einen spüren, dass wenn man gerade isst während die Gebetszeit hereinbricht, man dann nicht das Essen in die Länge ziehen soll. Es wird in einer gesicherten Überlieferung berichtet, dass Ibn Umar (r.), wenn ihm sein Abendessen aufgetischt wurde und er den Imam im Gebet rezitieren hörte, er nicht aufstand, bevor er mit dem Essen ganz fertig war (und nicht unnötig zwischendurch noch

Über die Wichtigkeit der Konzentration und Ehrfurcht vor Gott während des rituellen Gebetes – konkrete Maßnahmen, um Ablenkung zu vermeiden

---

etwas anderes machte).

8. Durch Analogieschluss (arab. *qijas*) wird von Gelehrten gefolgert, dass auch andere Dinge, die einem die Konzentration im Gebet nehmen würden, ebenso wie das Essen besser vor dem Gebet in Angriff genommen werden sollen.



## 2.4.2 Man soll nicht beten, wenn man dringend auf die Toilette gehen muss

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا قَالَتْ: سَمِعْتُ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ يَقُولُ: (لَا صَلَاةَ بِحَضْرَةِ طَعَامٍ، وَلَا وَهُوَ يُدَافِعُهُ الْأَخْبَثَانِ). رواه مسلم.

Aischa (r.) berichtet, dass sie den Gesandten Allahs (s.a.s.) sagen hörte: „**Kein rituelles Gebet (soll stattfinden), wo Essen aufgetischt ist, und auch nicht, wenn man dagegen ankämpft, urinieren oder Stuhlgang machen zu müssen.**“

Dies berichtete Muslim.

### Lehrinhalte in diesem Zusammenhang<sup>44</sup>:

1. An einem Platz, an dem das Essen aufgetischt ist, soll kein rituelles Gebet stattfinden, weder das Pflichtgebet, noch ein freiwilliges. Dies gilt sowohl für einen Hungrigen wie auch für einen, der nicht hungrig ist. Der zuvor erläuterte Hadith ist spezieller als dieser.
2. Es ist verpönt (arab. *makruh*) zu beten, wenn man dringend

---

<sup>44</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr. 232, Band I, S. 214 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, Europäische Fakultät für islamische Studien, I.E.S.H., Chateau-Chinon, S.34f.

auf die Toilette gehen muss. Die Gelehrten zählen zu den im Hadith erwähnten Urinieren und Stuhlgang auch noch das dringende Bedürfnis Blähungen abzulassen dazu. Der Grund dafür, dass es verpönt (arab. *makruh*) ist, ist der, dass man dann weniger gottesfürchtig und konzentriert betet.

Wenn man jedoch nur etwas Druck verspürt, ist es nicht untersagt zu beten.

3. Die Allgemeinheit der Gelehrten (arab. *dschumhur*) sagt, dass „*kein rituelles Gebet*“ bedeutet, dass es in diesem Fall nicht vollkommen ist.
4. Imam Nawawi sagt, dass wenn man dringend auf die Toilette muss, jedoch fürchtet, dass die Gebetszeit vorüber geht wenn man zuerst auf die Toilette geht, zuerst beten soll. In diesem Fall gilt das Gebet, ist jedoch verpönt, und es ist eine freiwillige gute Tat (arab. *mustahabb*), wenn man es wiederholt (nachdem man auf der Toilette war).
5. Al-Khazradschi sagt in seinem Buch *فتح العلام* in der Erläuterung dieses Hadithes: „Dieser Hadith zeigt, dass es wichtiger ist, dass das Herz beim Beten anwesend ist, als dass man am Anfang der Gebetszeit betet.“

### 2.4.3 Es ist verpönt, im Gebet und auch sonst offen zu gähnen. Wenn man gähnen muss, soll man die Hand vor den Mund halten

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ النَّبِيَّ ﷺ قَالَ: (الشَّؤْبُ مِنَ الشَّيْطَانِ، فَإِذَا تَنَاءَبَ أَحَدُكُمْ فَلْيَكْظِمْ مَا اسْتَطَاعَ). رواه مسلم و الترمذي و زاد: فِي الصَّلَاةِ.

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: „*Das Gähnen ist vom Teufel (arab. schaitan). Wenn also jemand von euch gähnen muss, dann soll er es so weit wie möglich unterdrücken.*“ Dies berichteten Muslim und Tirmidhi. Bei Tirmidhi ist noch der Zusatz: „*..., wenn er gerade beim Gebet ist.*“

#### Lehrinhalte:<sup>45</sup>

1. As-San'ani: Das Gähnen ist ein Zeichen dafür, dass man voll ist (von übermäßigem Essen und somit müde wird) und dass man faul ist. Diese beiden Zustände – übermäßige Füllung des Bauches mit Essen und Faulheit - sind Zustände, die der Teufel beim Menschen liebt, so dass es so

---

<sup>45</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr. 233, Band I, S. 214.

ist, als ob das Gähnen von ihm kommen würde.

2. As-San'ani: Durch den Zusatz den Tirmidhi überliefert *„wenn er gerade beim Gebet ist“* zeigt auf, dass man nicht während dem Gebet gähnen soll, weil es zu den Dingen gehört, durch die die Ehrfurcht vor Gott im Gebet verloren geht. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es nicht auch sonst untersagt (im Sinne von „verpönt“) wäre zu gähnen, weil hier die Bestimmung für den speziellen Fall (d.h. das Gähnen im Gebet) und den allgemeinen Fall (d.h. das Gähnen überhaupt) übereinstimmt.
3. Der Zusatz, den Tirmidhi überliefert, wird auch von Buchari überliefert. Bei Buchari wird danach überliefert: *„Und derjenige soll nicht „Haah“ sagen. Denn dies ist vom Schaitan und er lacht darüber.“*
4. Wenn man gähnt, soll man die Hand vor den Mund halten, weil der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „Wenn jemand von euch gähnt, soll er seine Hand vor seinen Mund halten (wörtl. auf seinen Mund tun), denn der Schaitan tritt mit dem Gähnen ein.“ Dies berichteten Buchari, Muslim, Ahmad und andere.

## 2.5 Es ist streng verboten, Gräber von Rechtschaffenen zu Gebetsplätzen zu machen

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (قَاتَلَ اللَّهُ الْيَهُودَ  
أَتَّخَذُوا قُبُورَ أَنْبِيَائِهِمْ مَسَاجِدَ). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ وَزَادَ مُسْلِمٌ: وَالنَّصَارَى.

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Möge Gott die Juden bekämpfen. Sie nahmen sich die Gräber ihrer Propheten zu Gebetsplätzen* (wörtl. Plätze der Niederwerfung).“ Dies berichteten Buchari und Muslim. Bei Muslim wird noch der folgender Zusatz überliefert: „...*und die Christen.*“

### Worterläuterungen:

- *Möge Gott die Juden bekämpfen* – möge Er sie verfluchen, wie es im Wortlaut einer anderen Überlieferung heißt.
- *...und die Christen.* - dieser von Muslim überlieferte Zusatz steht im arabischen Text nach dem Wort „Juden“, d.h. bei Muslim wird überliefert: „*Möge Gott die Juden und die Christen bekämpfen*“.

**Lehrinhalte:**<sup>46</sup>

1. Buchari und Muslim berichten, dass Umm Salama und Umm Habiba dem Gesandten Allahs (s.a.s.) von einer Kirche erzählten, die sie in Abessinien gesehen hatten, deren Name "Maria" war. Sie berichteten ihm von der Schönheit der Kirche und von den bildlichen Darstellungen darin. Darauf entgegnete der Gesandte Allahs (s.a.s.): *"Bei diesen Leuten war es so, dass wenn ein rechtschaffener Mann von ihnen gestorben war, sie auf seinem Grab eine Gebetsstätte errichteten. Daraufhin stellten sie darin diese Bilder auf. Diese sind die schlechtesten Geschöpfe vor Gott am Jüngsten Tag."*<sup>47</sup>
2. As-San'ani: „Gräber zu Gebetsstätten (wörtl. Plätze der Niederwerfung) zu nehmen“ ist allgemeiner als „das Beten auf ihnen bzw. in deren Richtung“, d.h. „Gräber zu Gebetsstätten (wörtl. Plätze der Niederwerfung) zu nehmen“ beinhaltet mehr als nur die eben erwähnten drei Handlungen. Diese drei speziellen Handlungen werden im folgenden Hadith benannt, den Muslim überliefert: *„Sitzt*

---

<sup>46</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr. 235, Band I, S. 215.

<sup>47</sup> Dies berichteten Buchari (427/1, 434, 1341, 3878/7) und Muslim (528) von Aischa (r.). Aus: Ibn Kathir, "Prophetengeschichten", Nr.89.

Es ist streng verboten, Gräber von Rechtschaffenen zu  
Gebetsplätzen zu machen

---

*nicht auf den Gräbern und betet nicht auf ihnen und nicht  
in deren Richtung*<sup>48</sup>.

3. As-San'ani zitiert Baidawi, der genauer zwischen Götzendienst und dem Wunsch nach Segen durch die Nähe eines Rechtschaffenen unterscheidet, indem er (d.h. Baidawi) sagt: „Da die Juden und die Christen sich vor den Gräbern ihrer Propheten niederwarfen, um sie hoch zu verehren (arab. *ta'dhiman*), und sie (d.h. die Gräber ihrer Propheten) zu Gebetsrichtungen machten, in deren Richtung sie beteten, machten sie sie somit zu Götzen. Aus diesem Grund verfluchte<sup>49</sup> der Prophet (s.a.s.) die Juden und Christen und verbot den Muslimen, diese Handlungen zu tun. Jedoch ist es etwas anderes, eine Gebetsstätte in der Nähe des Rechtschaffenen zu errichten im Wunsch nach dem Segen Allahs durch die Nähe dieses Rechtschaffenen, und nicht, um diesen Rechtschaffenen hoch zu verehren. Dies fällt nicht unter das scharfe Verbot.“

As-San'ani entgegnet Baidawi und widerlegt seine Aussage:

---

<sup>48</sup> Wenn man sagt: „im Hadith“, dann ist damit gemeint: „Der Prophet (s.a.s.) hat gesagt:“, auch wenn dies nicht explizit da steht. Siehe auch Definition von „Hadith“ in der Hadithwissenschaft.

<sup>49</sup> indem er (s.a.s.) sagt: „ Möge Allah die Juden und die Christen bekämpfen“.

„Auf die Aussage Baidawis „und nicht, um diesen Rechtschaffenen hoch zu verehren“ ist zu antworten:

- a) Wenn man Gebetsstätten in der Nähe eines Rechtschaffenen errichtet, um dadurch Segen zu bekommen, bedeutet dies automatisch, den Rechtschaffenen hoch zu verehren (arab. *ta'dhim*).
- b) Außerdem sind die Ahadith, die diese Handlungen verbieten, uneingeschränkt, und es gibt keinen Hinweis (arab. *dalil*) für die von Baidawi angeführte Begründung (arab. *'illa*) für das Verbot.
- c) Vielmehr ist es offensichtlich, dass das Verbot eine vorbeugende Maßnahme ist,
  - um Götzendienst vorzubeugen und sich von der Nachahmung von Götzendienern, die materielle Dinge anbeten die weder hören noch sehen, fernzuhalten;
  - weil die Finanzierung des Baus von Gräberüberbauten eine völlig nutzlose Tat und eine Verschwendung von Geld ist;
  - weil der Bau von Gräberüberbauten der Grund dafür ist, dass Leuchten und Lampen darauf aufgestellt werden, (was wiederum der Prophet (s.a.s.) verboten hat und gesagt hat, dass Allah diejenigen, die das tun, verflucht hat).
  - und weil dadurch unzählige weitere üble Dinge

Es ist streng verboten, Gräber von Rechtschaffenen zu  
Gebetsplätzen zu machen  
hervorgerufen werden...“

---



## 2.6 Über die Heilige Moschee in Mekka, die Prophetenmoschee in Medina und die al-Aqsa-Moschee in Jerusalem

عَنْ أَبِي سَعِيدٍ الْخُدْرِيِّ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (لَا تُشَدُّ الرَّحَالَ إِلَّا إِلَى ثَلَاثَةِ مَسَاجِدٍ: الْمَسْجِدِ الْحَرَامِ، وَمَسْجِدِي هَذَا، وَالْمَسْجِدِ الْأَقْصَى). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Abu Said al-Khudrijj (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Es wird nur zu drei Moscheen gereist: zur Heiligen Moschee, zu meiner Moschee hier und zur al-Aqsa-Moschee.*“

Dies berichteten Buchari und Muslim.

### **Worterläuterungen:**<sup>50</sup>

*zur Heiligen Moschee* – damit ist nicht nur die Heilige Moschee in Mekka gemeint, sondern der gesamte heilige Bezirk (arab. *haram*) um Mekka, wie Abu Dawud at-Tajalisi von 'Ata' berichtet, „*dass dieser (d.h. 'Ata') gefragt wurde: „Gilt dieser*

---

<sup>50</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr. 662, Band II, S. 252.

## Das rituelle Gebet (arab. as-salah)

---

Vorzug nur der Heiligen Moschee in Mekka oder dem gesamten Heiligen Bezirk (um Mekka), worauf er antwortete: „Dem gesamten heiligen Bezirk (arab. haram)“. “

### **Lehrinhalte:**<sup>51</sup>

1. Es ist untersagt, andere Moscheen als die drei erwähnten, mit der Absicht einer gottesdienstlichen Handlung zu bereisen.
2. Der Hadith weist auf die Vorzüglichkeit dieser drei Moscheen hin. Abu Ad-Darda' berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„Das Gebet in der Heiligen Moschee (in Mekka) gilt hunderttausendfach, das Gebet in meiner Moschee 1000fach und das Gebet in der al-Aqsa-Moschee in Jerusalem 500fach“*.<sup>52</sup>

---

<sup>51</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr. 662, Band II, S. 252.

<sup>52</sup> Dies berichtete Bazzar und er sagte, es sei ein *hasan*-Hadith.

## 2.7 Über die Niederwerfung aus Dankbarkeit (arab. sadschdat asch-schukr)

عَنْ أَبِي بَكْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ، أَنَّ النَّبِيَّ ﷺ كَانَ إِذَا جَاءَهُ أَمْرٌ يَسْرُهُ خَرَّ  
سَاجِدًا لِلَّهِ. رَوَاهُ أَحْمَدُ وَالتِّرْمِذِيُّ وَأَبُو دَاوُدَ وَابْنُ مَاجَةَ.

Abu Bakrata (r.) berichtete, dass *der Prophet (s.a.s.) sich vor Allah niederwarf (d.h. eine Sadschda machte), wenn zu ihm eine Nachricht kam, die ihn freute.*

Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi und Ibn Madscha.

### Untersuchung der Überlieferungskette des Hadithes:<sup>53</sup>

Der Hadith wird überliefert von Bakkar ibn Abdulaziz ibn Abi Bakrata von seinem Vater, von seinem Großvater. Ibn Hadschar al-'Asqalani sagt in seinem Werk „Tahdhib at-tahdhib“<sup>54</sup>:

---

<sup>53</sup> Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.40.

<sup>54</sup> Eines der klassischen Referenzbücher im Bereich der „Wissenschaft der Männer“ (arab. *ilm ar-ridschal*), welche die Zuverlässigkeit der einzelnen Überlieferer in den Überliefererketten behandelt.

„Duri berichtet von Ibn Mu'in<sup>55</sup>, dass dieser gesagt hat: „Er (d.h. Bakkar) hat nichts zu bedeuten.“ Ibn 'Adijj jedoch meint: „Ich hoffe, dass er in Ordnung ist, jedoch gehört er zu den schwachen Überlieferern, deren überlieferte Hadithe man aufschreibt“ ...Al-Bazzar sagte: „Er ist in Ordnung (wörtl. er hat nichts Schlechtes an sich).“

### **Lehrinhalte:**<sup>56</sup>

1. Obwohl es unterschiedliche Meinungen darüber gibt, ob dieser Hadith sicher oder nicht sicher überliefert ist, gibt es andere Hadithe mit ähnlichem Inhalt, die ihn somit festigen:

- Abdurrahman ibn 'Auf (r.) hat gesagt: *„Der Prophet (s.a.s.) warf sich nieder (wörtl. machte eine sadscha) und verweilte eine ganze Weile in diesem Zustand. Dann erhob er seinen Kopf und sagte: Gabriel ist zu mir gekommen und hat mir eine gute Nachricht gebracht, woraufhin ich mich aus Dank vor Allah niederwarf.“* Dies berichtete Ahmad. Al-Hakim sagte: Es ist ein gesunder (arab. *sahih*) Hadith.

---

<sup>55</sup> Damit ist wohl Jahja ibn Mu'in, der Experte im Bereich der „Wissenschaft der Männer“ (arab. *ilm ar-ridschal*), gemeint. Er lebte zu der Zeit von Ahmad ibn Hanbal.

<sup>56</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr. 328, Band I, S. 296.

Über die Niederwerfung aus Dankbarkeit (arab. *sadschdat asch-schukr*)

---

- Al-Bara' ibn 'Adhib (r.) berichtete, *dass der Prophet (s.a.s.) Ali in den Jemen entsandte...Ali schrieb später dem Propheten (s.a.s.), dass sie den Islam angenommen haben. Als der Prophet (s.a.s.) den Inhalt des Briefes erfuhr, warf er sich vor Allah nieder.* Dies berichtete Baihaqi. Der grundlegende Teil des Hadithes wird auch von Buchari überliefert.
2. Der Hadith ist ein Hinweis (arab. *dalil*) darauf, dass die *sadschda asch-schukr* (Niederwerfung aus Dankbarkeit) eine gottesdienstliche Handlung ist. Diese Ansicht vertreten Imam Schafii und Imam Ahmad ibn Hanbal. Die malikitische Rechtschule sieht es hingegen als verpönt (arab. *makruh*) an, *sadschda asch-schukr* (Niederwerfung aus Dankbarkeit) zu machen und sagt, dass es vielmehr vorzüglich ist (arab. *mustahabb*), zwei *ruk'a* zu beten, wenn einem etwas Gutes widerfährt. In einer Überlieferung sieht Imam Abu Hanifa die *sadschda asch-schukr* (Niederwerfung aus Dankbarkeit) weder als verpönt (arab. *makruh*), noch als gute Tat an. As-San'ani sagt: „Die ersteren (d.h. Schafii und Ahmad) haben wohl recht, denn der Hadith ist ein Beleg für ihre Meinung und der Prophet (s.a.s.) machte eine Niederwerfung (arab. *sadschda*) nach der Rezitation des Verses aus Sure „Sad“ (Sure 38) und sagte: „*Sie ist für uns eine Dankbarkeit*“.“

3. Diejenigen Gelehrten, die die *sadscha as-schukr* (Niederwerfung aus Dankbarkeit) als gottesdienstliche Handlung sehen, behandeln einige Fragen, die damit zusammenhängen:

- Über die Frage, ob man dabei im Zustand der rituellen Reinheit sein muss oder nicht, gibt es Meinungsunterschiede. Die eine Meinung besagt, dass man rituell rein sein muss wegen Analogieschlusses (arab. *qijas*) zum rituellen Gebet (arab. *salat*), die andere Meinung besagt, dass man nicht rituell rein sein muss, da es sich nicht um ein rituelles Gebet (arab. *salat*) handelt.
- Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass man während des rituellen Gebetes (arab. *salat*) keine *sadscha asch-schukr* (Niederwerfung aus Dankbarkeit) macht.
- Man sagt „Allahu akbar“ und wirft sich in Richtung Mekka nieder.
- Man macht *sadscha asch-schukr* (Niederwerfung aus Dankbarkeit), wenn man etwas Gutes bekommt oder ein Übel abgewendet wird.

## 2.8 Über das rituelle Pflichtgebet (in Gemeinschaft) - wo sollten es Männer und wo sollten es Frauen verrichten?

عَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ قَالَ: (صَلَاةُ الْجَمَاعَةِ أَفْضَلُ مِنْ صَلَاةِ الْفَدِّ بِسَبْعٍ وَعِشْرِينَ دَرَجَةً). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Abdullah ibn Umar (r.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Das Gebet in der Gemeinschaft ist siebenundzwanzig Mal besser (wörtl.: ist 27mal vorzüglicher) als wenn man alleine betet.*“

Dies berichteten Buhari und Muslim.

### Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind:<sup>57</sup>

- Der Hadith zeigt auf, dass es vorzüglicher ist, das Pflichtgebet in der Gemeinschaft zu verrichten, als es alleine zu verrichten – dies und die folgenden Ausführungen gelten aber nur für Männer.<sup>58</sup> Bezüglich des

---

<sup>57</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr. 368, Band II, S. 27 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, sowie "Al-fiqh al-islami wa adillatuhu", Band 2 von Az-Zuhaili

<sup>58</sup> Für Frauen ist es vorzüglicher, sowohl freiwillige rituelle Gebete, als auch das rituelle Pflichtgebet zu Hause und nicht in der

Pflichtgebetes in der Gemeinschaft (für Männer) gibt es unter den Rechtsgelehrten drei verschiedene Ansichten:

1. Dass es (für Männer) eine *sunna mu'akkada* ist (d.h. eine Tat, die sehr erwünscht, aber nicht Pflicht ist, da der

---

Moschee zu verrichten. (Für Männer ist es lediglich im Fall der freiwilligen Gebete besser, zu Hause zu beten, wie dies aus einem Hadith hervorgeht.) Ahmad und Abu Dawud berichten: Ibn Umar berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: **„Hindert die Frauen nicht daran, in die Moscheen zu gehen. Ihre Häuser sind jedoch besser für sie.“** In einer anderen Überlieferung heisst es: **„Wenn euch eure Frauen um Erlaubnis fragen, in der Nacht in die Moschee gehen zu dürfen, dann erlaubt es ihnen.“**

Ahmad berichtet von Umm Salama, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: **„Die beste Moschee für die Frau ist das Innerste ihres Hauses.“**

Es wird berichtet, dass Umar (r.) und sein Sohn Ibn Umar (r.) eine Auseinandersetzung hatten, weil Ibn Umar (r.) trotz des Hadithes **„Hindert die Frauen (wörtl. die Dienerinnen Allahs) nicht daran, in die Moschee zu gehen...“** seine Frau nicht in die Moschee gehen liess mit dem Argument, dass die Menschen jetzt (d.h. zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung) verderbter geworden sind, als sie es zur Zeit der Aussage des Propheten (s.a.s.) gewesen sind.

Az-Zuhaili erläutert die Thematik ausführlich in „Al-Fiqh al-islami wa adillatuhu“, Band 2, S.1172f. und führt die Ansichten der verschiedenen Rechtschulen hierzu auf. Zusammengefasst ist zu sagen, dass es für eine junge Frau je nach Situation nicht gestattet bzw. verpönt sein kann, in die Moschee zu gehen. Für eine alte Frau liegt der Fall wie bei Männern, d.h. sie kann ganz normal zum Gebet, sowohl am Tag, wenn man sie sieht, als auch in der Nacht, und zu Wissenserwerbssitzungen in die Moschee kommen.

Über das rituelle Pflichtgebet (in Gemeinschaft) – wo sollten es  
Männer und wo sollten es Frauen verrichten?

---

- Propheten (s.a.s.) sie ständig als freiwillige Tat praktiziert hat). Dies ist die Ansicht der malikitischen Rechtsschule und auch in einer Überlieferung die Ansicht der hanafitischen Rechtsschule.
2. Dass es eine *fard kifaja*<sup>59</sup> ist. Dies ist die gesichert überlieferte Ansicht der schafiitischen Rechtsschule.
  3. Dass es (für Männer) ein *fard 'ain*<sup>60</sup> ist. Diese Ansicht vertritt die hanbalitische Rechtsschule und in einer Überlieferung die hanafitische Rechtsschule. Die Vertreter dieser Ansicht sagen: Derjenige, der das Gebet in der Gemeinschaft ohne triftigen Grund unterlässt, sündigt, wird staatlich sanktioniert und er wird vor Gericht nicht als Zeuge angenommen.

---

<sup>59</sup> Eine *fard kifaja* ist eine Tat, die Pflicht für die muslimische Gemeinschaft ist. Falls nicht ein ausreichender Teil der muslimischen Gemeinschaft dieser Pflicht nachkommt, trägt die gesamte muslimische Gemeinschaft eine Sünde. So ist z.B. das Beschäftigen mit gewissen wissenschaftlichen (und technischen) Fachbereichen, die die muslimische Gemeinschaft unbedingt braucht, um unabhängig zu sein, eine *fard kifaja*, ebenso die Einladung von Nichtmuslimen zum Islam.

<sup>60</sup> Ein *fard 'ain* ist eine Tat, die Pflicht für jeden einzelnen Muslim ist. So ist z.B. das fünfmalige rituelle Gebet an sich ein *fard 'ain*, ebenso das Fasten im Ramadan, usw.

Diejenigen, die das Gebet in der Gemeinschaft als Pflicht ansehen, haben folgende Argumente für ihre Ansicht:

- a) Die Aussage Allahs: **„Und wenn du unter ihnen bist und für sie das Gebet anführst, soll ein Teil von ihnen bei dir stehen...“**[4:102] In diesem Vers befiehlt Allah das Gemeinschaftsgebet in einer Situation, wo man im Krieg Angst hat, vom Feind überrascht zu werden<sup>61</sup>. In normalen Friedenszeiten ist es dann erst recht eine Pflicht.
- b) Den folgenden Hadith: Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat:

*„Bei Dem, in Dessen Hand meine Seele ist, ich hatte schon vor, zu befehlen, dass man Brennholz bringe und*

---

<sup>61</sup> Der gesamte Vers lautet: **„Und wenn du unter ihnen bist und für sie das Gebet anführst, soll ein Teil von ihnen bei dir stehen, doch sollen sie ihre Waffen aufnehmen. Und wenn sie ihre Niederwerfungen vollführt haben, so sollen sie hinter euch treten, und eine andere Abteilung, die noch nicht gebetet hat, soll vortreten und mit dir beten; doch sollen sie auf ihrer Hut sein und ihre Waffen bei sich haben. Die *Kafirun* sähen es gerne, dass ihr eure Waffen und euer Gepäck ausser Acht ließt, so dass sie euch plötzlich überfallen könnten. Und es soll keine Sünde für euch sein, wenn ihr, falls ihr durch Regen leidet oder krank seid, eure Waffen ablegt. Seid jedoch (immer) auf eurer Hut. Wahrlich, Allah hat für die *Kafirun* schmäbliche Strafe bereitet.“**[4:102]

Über das rituelle Pflichtgebet (in Gemeinschaft) – wo sollten es Männer und wo sollten es Frauen verrichten?

---

*dies zum Verbrennen bereit gemacht wird, und dann zu befehlen, dass zum Gebet gerufen werde, und dann, wenn der Gebetsruf (arab. adhan) ergangen ist, dass ich einem Mann befehle, das Gemeinschaftsgebet zu leiten, und ich dann zu denjenigen Männern gehe, die nicht zum Gemeinschaftsgebet kamen und ihnen ihre Häuser anzünde. Bei Dem, in Dessen Hand meine Seele ist, wenn einer von ihnen wüsste, dass er einen fetten, mit Fleisch bedeckten Knochen (arab. 'arq) oder zwei schöne Schafsrückenfleischstücke antreffen würde, dann würde er zum Gemeinschaftsnachtgebet (arab. 'ischa) kommen.“*

Dies berichteten Buchari und Muslim.

- c) Den folgenden weiteren Hadith: Abu Huraira (r.) berichtete, dass ein blinder Mann – es war Ibn Umm Maktum – zum Propheten (s.a.s.) kam und sagte: „O Gesandter Allahs, ich habe niemanden, der mich zur Moschee führt.“ Da gab ihm der Prophet (s.a.s.) die Genehmigung, nicht zum Gemeinschaftsgebet kommen zu müssen. Als er, d.h. der blinde Mann, gerade wegging, rief der Prophet (s.a.s.) ihn zurück und fragte ihn: „**Hörst du den Ruf zum Gebet?**“, worauf er sagte: „Ja“. Der Prophet (s.a.s.) sagte darauf: „**Dann folge dem Ruf (d.h. geh in die Moschee).**“

Dies berichtete Muslim.

Diejenigen, die das Gebet in der Gemeinschaft nicht als Pflicht ansehen, haben Gegenargumente für ihre Ansicht aufgeführt, die Asch-Schaukani in „Nail al-Autar“<sup>62</sup> wiedergibt. Zu ihren Gegenargumenten gehört, dass im anfangs aufgeführten Hadith von Ibn Umar (r.) *„Das Gebet in der Gemeinschaft ist siebenundzwanzig Mal besser (wörtl. ist 27mal vorzüglicher), als wenn man allein betet“* das allein durchgeführte Gebet immerhin Vorzüglichkeit in sich birgt - wenn auch weniger (nämlich ein siebenundzwanzigster Teil) als das Gemeinschaftsgebet.

As-San'ani sagt, dass es nicht Pflicht ist, in der Gemeinschaft zu beten. Er sagt: „Im Hadith (den Ibn Umar überliefert) liegt eine starke Aufforderung, das Pflichtgebet in der Gemeinschaft zu verrichten. In ihm liegt aber auch ein Hinweis (arab. *dalil*) dafür, dass das Gebet in der Gemeinschaft keine Pflicht ist. Eine Anzahl von Gelehrten betrachten jedoch das Gebet in der Gemeinschaft als Pflicht...“

---

<sup>62</sup> Siehe Asch-Schaukani, „Nail al-Autar“, Band 3.

### 3 Über erlaubte und verbotene Bekleidung

#### 3.1 Verbot des Tragens von Gold und Seide für Männer

عَنْ أَبِي مُوسَى رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ قَالَ: (أُحِلَّ الذَّهَبُ وَالْحَرِيرُ لِإِنَاثِ أُمَّتِي، وَحُرِّمَ عَلَى ذُكُورِهَا). رَوَاهُ أَحْمَدُ وَالنَّسَائِيُّ وَالتِّرْمِذِيُّ وَصَحَّحَهُ.

Abu Musa (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *„Gold und Seide sind erlaubt worden für die weiblichen Mitglieder meiner Gemeinde (arab. umma) und verboten für deren männlichen Mitglieder.“* Dies berichteten Ahmad, Nasa'i und Tirmidhi, der den Hadith für gesund (arab. *sahih*) erklärte.

#### Überlieferungskette des Hadith:

As-San'ani erwähnt, dass dieser Hadith auf acht weiteren Wegen von acht verschiedenen Gefährten des Gesandten Allahs (s.a.s.) überliefert wurde. Jedoch gibt es in allen acht Überlieferungsketten jeweils mindestens eine Schwäche. Trotzdem stärken sich die verschiedenen Überlieferungsketten gegenseitig.

**Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind:**<sup>63</sup>

**1. Allgemeines Verbot von Seide und Gold für Männer:**

Der Hadith zeigt auf, dass das Tragen von Seide und Gold für Männer verboten ist und für Frauen erlaubt. As-San'ani erwähnt, dass es die Ansicht gibt, dass die Erlaubnis des Tragens von Gold für Frauen abrogiert sei. Diese Ansicht fußt jedoch nicht auf einer soliden Grundlage.

Die Weisheit, die hinter dem Verbot für Männer steckt ist die, dass übermäßiger Luxus untersagt ist. Darauf weist der folgende Hadith hin, den Buhari berichtet: Abu Hudhaifa (r.) hat gesagt: *„Der Prophet (s.a.s.) untersagte es, dass wir aus Gold- und Silbergefäßen trinken und essen. Er untersagte uns ebenfalls das Tragen von Seide und von grober Seide, und dass wir darauf sitzen.“*

Übermäßiger Luxus ist im Islam untersagt, damit der Muslim sich nicht zu sehr durch irdische Genüsse von seiner eigentlichen Aufgabe, der Arbeit für das Wohlgefallen Gottes und für sein eigenes Heil im Jenseits, ablenken lässt. Für Frauen hingegen bedeutet das Tragen von Seide und Gold nicht übermäßiger Luxus, sondern Schmuck, der dem weiblichen Wesen entspricht.

---

<sup>63</sup> siehe Subul as-Salam, Hadith Nr. 493, Band II, S. 122 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.44.

## 2. Spezielle Bestimmungen bzgl. des Tragens von Seide:

Der Prophet (s.a.s.) erlaubte es jedoch, a) dass ein Mann ein Kleidungsstück trägt, in dem ein kleiner Anteil Seide ist und b) dass ein Mann Seide trägt, wenn er eine Allergie oder eine Hautkrankheit hat, und er deshalb keinen normalen Stoff verträgt.

Zu a): Ibn Umar (r.) hat gesagt: *„Der Prophet (s.a.s.) verbot das Tragen von Seide, außer wenn (im Kleidungsstück) Seide in der Größe von zwei, drei oder vier Fingern ist.“* Dies berichteten Buchari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim überlieferte.

Zu b): Anas (r.) hat gesagt: *„Der Prophet (s.a.s.) gab Abdurrahman ibn 'Auf und Zubair ibn al-'Awzam die Sondererlaubnis, Hemden aus Seide zu tragen, weil sie beide eine Allergie hatten.“* Dies berichteten Buchari und Muslim.

## 3. Bzgl. des Tragens von Gold für Männer:

Muslim berichtet in seinem Sahih-Werk, *dass der Prophet (s.a.s.) einen Goldring an der Hand eines Mannes sah. Da nahm er ihn und warf ihn weg und sagte: „Tut jemand von euch*

*etwa absichtlich ein Stück Feuerglut<sup>64</sup> in seine Hand?!“ Als der Prophet (s.a.s.) weggegangen war, sagte jemand zu dem Mann: „Nimm deinen Ring, und ziehe einen Nutzen daraus (d.h. z.B. verkaufe ihn oder lasse ihn einschmelzen)“, worauf dieser sagte: „Nein, bei Allah, ich werde ihn nie nehmen, wo ihn doch der Prophet (s.a.s.) weggeschmissen hat.“*

---

<sup>64</sup> d.h. dass der Goldring an der Hand eines Mannes im Jenseits zu einer Feuerglut an seiner Hand werden wird

### 3.2 Man soll nicht aus Geiz geheim halten, wenn Allah einem Reichtum gegeben hat

عَنْ عِمْرَانَ بْنِ الْحُصَيْنِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ النَّبِيَّ ﷺ قَالَ: (إِنَّ اللَّهَ يُحِبُّ إِذَا أَنْعَمَ عَلَى عَبْدِهِ نِعْمَةً أَنْ يَرَى أَثَرَ نِعْمَتِهِ عَلَيْهِ). رَوَاهُ الْبَيْهَقِيُّ

Imran ibn Husain (r.) berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: „Allah liebt es, wenn Er Seinem Diener eine Gnade erwiesen hat, dass Er die Spuren Seiner Gnade an ihm sieht.“

Dies berichtete Baihaqi.

#### Anmerkungen zur Überlieferungskette:

Nasa'i, Tirmidhi und Al-Hakim berichten zwei weitere Hadithe, die die inhaltliche Bedeutung dieses Hadithes bestätigen.

#### Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind:<sup>65</sup>

- As-San'ani sagt: Dieser Hadith weist darauf hin, dass

---

<sup>65</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr.494 , Band II, S. 122 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.45f.

## Über erlaubte und verbotene Bekleidung

---

Allah es liebt, wenn man offen durch seine Art der Kleidung und die Art des Essens zeigt, dass Allah einem Wohlstand gegeben hat – dies aus folgenden Gründen:

- Weil durch das offene Zeigen eine Dankbarkeit gegenüber Allah ausgedrückt wird und
- weil die Leute so auf den Wohlstand des Betreffenden schließen können, so daß ein Bedürftiger weiss, dass er den Betreffenden um eine mildtätige Spende bitten kann.

Im Gegensatz dazu bedeutet das Tragen von alten Kleidern, dass man seine eigene Armut kundtut.

- Dieser Hadith weist zusammen mit dem vorher erläuterten Hadith von Abu Musa (r.) *„Gold und Seide sind erlaubt worden für die weiblichen Mitglieder meiner Gemeinde und verboten für deren männlichen Mitglieder“* auf einen Grundsatz des Islam hin – die Ausgeglichenheit in der Kleidung und in anderen Dingen des Lebens. Der Islam ist der Weg der Mitte – weder Übertreibung noch Vernachlässigung, weder Verschwendung noch übertriebene Zurschaustellung von Ärmlichkeit.

Die Askese besteht nicht darin, dass man arm ist, sondern dass man mit seinem Herzen nicht an den irdischen Gütern hängt. Einmal wurde Imam Ahmad ibn Hanbal (r.) gefragt: „Kann ein Mann asketisch sein, obwohl er so und

Man soll nicht aus Geiz geheim halten, wenn Allah einem  
Reichtum gegeben hat

---

so viel hat (d.h. einen großen Betrag an Geld bzw. viel  
Besitz)?“, worauf er antwortete: „Ja, wenn es in seiner  
Hand und nicht in seinem Herzen ist.“



## 4 Über das Sterben und die Gräber

### 4.1 Verbot, sich aus Verzweiflung den Tod zu wünschen

عَنْ أَنَسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (لَا يَتَمَنَّيَنَّ أَحَدُكُمْ الْمَوْتَ لِضُرِّ نَزَلَ بِهِ، فَإِنْ كَانَ لَا بُدَّ مُتَمَنَّيًّا فَلْيَقُلْ: اللَّهُمَّ أَحْيِنِي مَا كَانَتْ الْحَيَاةُ خَيْرًا لِي وَتَوَفَّنِي مَا كَانَتْ الْوَفَاةُ خَيْرًا لِي). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Anas (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *„Keiner von euch soll sich selbst den Tod wünschen aufgrund eines Übels, welches ihn befallen hat. Wenn er aber unbedingt etwas wünschen will, dann soll er sagen: O Allah, lass mich leben, solange das Leben gut für mich ist, und lass mich sterben, wenn das Sterben gut für mich ist.“*

Dies berichteten Buchari und Muslim.

#### **Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind:<sup>66</sup>**

---

<sup>66</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr.499, Band II, S. 127 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.48.

- Es ist im Allgemeinen verboten, sich den Tod zu wünschen wegen einer schwierigen Prüfung, die Allah einem auferlegt hat – wie z.B. die Angst vor dem Feind in einer Schlacht, einer schweren Krankheit, bittere Armut oder eine andere schwere Prüfung, weil dies ein Zeichen dafür wäre, dass man die Prüfung, die einem Allah auferlegt hat, nicht geduldig erträgt und nicht zufrieden mit dem ist, was Allah für einen bestimmt hat.
  
- As-San'ani sagt, dass die Aussage des Propheten (s.a.s.) *„aufgrund eines Übels, welches ihm befallen hat“* darauf hinweist, dass es einige Ausnahmen gibt, bei denen sich der Mensch den Tod wünschen darf:
  - Wenn man fürchtet, von seiner Religion, dem Islam, abwegig gemacht zu werden, darf man sich den Tod wünschen. Darauf weist ein Bittgebet des Propheten (s.a.s.) hin, welches lautet: *„Wenn Du eine Verführung für Deine Diener beabsichtigst, dann nimm mich zu Dir, ohne dass ich verführt wurde“*. Ebenso weist die Aussage von Maria (a.s.) *„O wäre ich doch vordem bereits gestorben“*[19:23] darauf hin, weil sie die Blamage der Bezichtigung der Unzucht fürchtete. In solchen Fällen ist es erwünscht, sich den Tod zu wünschen, wie Al-Khazradschi sagt.

## Verbot, sich aus Verzweiflung den Tod zu wünschen

- Ebenso gehört zu den Ausnahmen, dass man sich wünscht, als Märtyrer (arab. *schahid*) auf dem Weg Allahs getötet zu werden.
- In seiner Aussage „*Wenn er aber unbedingt etwas wünschen will*“ weist der Prophet (s.a.s.) darauf hin, dass der Mensch manchmal schwach werden kann und nicht geduldig die Prüfung aushält. In diesem Fall soll man sich an Allah wenden und die Sache in Allahs Hand legen. Besser jedoch ist es, sich nicht den Tod zu wünschen.



## 4.2 Es ist untersagt, auf Gräbern zu sitzen, sie zu bebauen und auszuschnücken

عَنْ جَابِرِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: نَهَى رَسُولُ اللَّهِ ﷺ أَنْ يُحَصَّصَ الْقَبْرُ،  
وَأَنْ يُقْعَدَ عَلَيْهِ، وَأَنْ يُنَى عَلَيْهِ. رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Dschabir (r.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.s.) untersagte es,

1. dass ein Grab mit Gips (bzw. Kalk) überzogen und so weißgefärbt wird,
2. dass man auf einem Grab sitzt und
3. dass auf einem Grab gebaut wird“.

Dies berichtete Muslim.

### **Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind:**<sup>67</sup>

- Es ist untersagt, die im Hadith erwähnten drei Dinge zu tun. Jedoch gibt es unter den Gelehrten Meinungsunterschiede, ob das Untersagtsein (arab. *nahi*) unbedingt bedeutet, dass es verboten (arab. *haram*) ist oder nur verpönt:

---

<sup>67</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr.543, Band II, S. 158 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.49.

### 1. Bzgl. des Sitzens auf Gräbern:

Hier gibt es folgende Ansichten:

- a) Verboten ist es nur, auf Gräbern zu sitzen, um seine Notdurft zu verrichten. Normales Sitzen auf einem Grab ist erlaubt. Die Anhänger dieser Meinung interpretieren die Aussage im Hadith *„dass man auf einem Grab sitzt“* so, dass damit gemeint ist: *„dass man auf einem Grab sitzt, um seine Notdurft zu verrichten“*. Sie stützen ihre Ansicht auf die folgende Aussage des Prophetengefährten Zaid ibn Thabit (r.), der gesagt hat: *„Es ist das Sitzen auf einem Grab zum Verrichten der Notdurft, zum Urinieren oder für einen Stuhlgang, was der Prophet (s.a.s.) untersagt hat.“* Als weiteres Argument haben sie, was von Abu Huraira berichtet wird<sup>68</sup>, dass dieser gesagt hat: *Der Gesandte Allahs hat gesagt: „Wer auf einem Grab sitzt und uriniert oder seinen Stuhlgang verrichtet, so ist es so, als ob er auf einem glühenden Feuerstück sitzt.“*
- b) Es ist grundsätzlich verboten (arab. *haram*), auf Gräbern zu sitzen. Diese Ansicht wird gestützt durch Überlieferungen, die ein allgemeines Verbot

---

<sup>68</sup> Bei einem schwachen Hadith wird normalerweise die passive Form benutzt: „Es wird berichtet...“ Bei einem gesunden Hadith benutzt man die aktive Form: „Er hat gesagt...“

Es ist untersagt, auf Gräbern zu sitzen, sie zu bebauen und auszuschnücken

---

beinhalten, wie z.B. den Hadith, den Muslim berichtet: „*Es ist besser, wenn jemand von euch auf einem glühenden Feuerstück sitzt, welches seine Kleider verbrennt und die Haut erreicht, als dass er auf einem Grab sitzt.*“ Die unter a) aufgeführten Überlieferungen kann man als Anhänger dieser Meinung dann als Spezialfälle auffassen, die unter das allgemeine Verbot fallen, die das allgemeine Verbot aber nicht einschränken.

## **2. Ein Grab mit Gips (bzw. Kalk) überziehen und so weißfärben und das Bebauen von Gräbern:**

Abu Hanifa sagte: Es ist erlaubt, ein Grab mit Gips (bzw. Kalk) zu überziehen und so weisszufärben.

Die Allgemeinheit der Gelehrten ist der Ansicht, dass diese beiden Dinge – d.h. das Überziehen mit Gips (bzw. Kalk) und das Bebauen - nicht verboten (arab. *haram*), sondern nur verpönt (arab. *nahi lit-tansih*) sind, dass das Sitzen auf Gräbern aber verboten (arab. *haram*) ist. Ihr Argument dafür ist, dass dies ein Mittelweg ist zwischen dem wörtlichen und symbolischen Verstehen des Textes.

As-San'ani antwortete darauf: „Es ist nicht klar, warum nicht alle drei Dinge wörtlich als eigentliches Verbot zu verstehen sein sollen.“ As-San'ani untermauert seine Meinung, dass alle drei Dinge verboten (arab. *haram*) sind, u.a. mit folgenden Überlieferungen:

- Tirmidhi berichtet, dass Ali (r.) zu Abu al-Hajjadsch al-Udijj sagte: *„Ich beauftrage dich mit dem, mit dem mich der Gesandte Allahs (s.a.s.) beauftragt hat: Dass ich jedes hochgebaute Grab einebne und jede Götzenfigur zerschlage.“* Tirmidhi sagte: Dies ist ein guter (arab. *hasan*) Hadith.
- Einen von Nasa'i überlieferten Hadith: *„Es ist untersagt, dass man ein Grab bebaut, es umbaut, es mit Gips (bzw. Kalk) überzieht und so weißfärbt oder es beschriftet.“*
- Buhari und Muslim berichten, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *„Möge Allah die Juden und die Christen verfluchen. Sie machten die Gräber ihrer Propheten zu Gebetsplätzen.“*
- Der Hadith: *„Macht mein Grab nicht zu einer Götze, die außer Allah angebetet wird.“*

As-San'ani sagt: „Diese Überlieferungen, wo der Gesandte Allahs (s.a.s.) einen Fluch ausspricht bzw. den Vergleich zum Götzendienst zieht, bedeuten ein absolutes Verbot für Bebauung, Ausschmückung, das Grab mit Gips (bzw. Kalk) überziehen und so weißfärben, einen Schmuckkasten auf das Grab stellen usw. Denn im Laufe der Zeit können diese Dinge - wie bei den früheren Völkern geschehen - zu Götzendienst führen.“

### 4.3 Was man sagt, wenn man die Gräber besucht

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: مَرَّ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ بِقُبُورِ الْمَدِينَةِ، فَأَقْبَلَ عَلَيْهِمْ بِوَجْهِهِ فَقَالَ: (السَّلَامُ عَلَيْكُمْ يَا أَهْلَ الْقُبُورِ، يَعْفِرُ اللَّهُ لَنَا وَلَكُمْ، أَنْتُمْ سَلَفُنَا وَنَحْنُ بِالْآثَرِ). رَوَاهُ التِّرْمِذِيُّ وَحَسَنُهُ

Ibn Abbas (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) kam an den Gräbern Medinas vorbei, woraufhin er sich mit seinem Gesicht zu ihnen wandte und sagte: „Friede sei mit euch (arab. as-Salamu alaikum), o ihr Bewohner der Gräber, möge Allah uns und euch vergeben. Ihr seid diejenigen, die uns vorausgegangen sind, und wir werden nachkommen“.*“

Dies berichtete Tirmidhi und sagte, dass dies ein guter (arab. *hasan*) Hadith ist.

#### Worterläuterungen

– zu *ihnen wandte* – zu den Bewohnern der Gräber

#### Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind:<sup>69</sup>

---

<sup>69</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr.557, Band II, S. 169 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.49.

1. Der Hadith weist darauf hin, dass man die toten Muslime in ihren Gräbern grüßen darf, auch wenn man nur so vorbeikommt und nicht beabsichtigt hatte, sie zu besuchen.

In einem anderen Hadith, den Muslim berichtet, heißt es: Sulaiman ibn Buraida (r.) berichtet von seinem Vater (r.), dass dieser gesagt hat: *„Der Gesandte Allahs (s.a.s.) lehrte (seine Gefährten) Folgendes zu sagen, wenn sie zu den Gräbern hinaus gingen: Friede sei mit euch (arab. as-Salamu alaikum), o ihr Bewohner der Stätten, die ihr Mu'minun und Muslime seid. Wir werden euch, so Gott will (arab. inscha Allah) nachfolgen. Wir bitten Allah für uns und für euch um Wohlergehen (arab. 'afija).“*

2. Der Hadith weist darauf hin, dass die Toten den Vorbeikommenden und seinen Gruß wahrnehmen. Ansonsten wäre das Grüßen der Toten sinnlos.
3. Der Hadith weist darauf hin, dass man beim Bittgebet und wenn man Allah um Verzeihung bittet, zuerst für sich und dann für die anderen bittet. Dies ist auch die Art, wie es im Koran steht: **„O unser Herr, verzeih uns und unseren Brüdern...“**[59:10] und **„Und bitte um Verzeihung für deine Sünde und für die Mu'minun und die Mu'minat...“**[47:19]

4. Der Hadith weist darauf hin, dass das Bittgebet für einen toten Muslim dem Toten nützt. Darüber gibt es unter den Gelehrten Übereinstimmung.

Ob dahingegen andere Taten – wie das Lesen von Koran, beten und Pilgerfahrt verrichten -, die man tut und deren Belohnung man dann einem toten Muslim schenkt, dem Toten gutgeschrieben werden, gibt es unterschiedliche Ansichten unter den Gelehrten.

Schafii sagt, dass die Belohnung den Toten nicht erreicht. Argumente, die diese Ansicht stützen, sind Stellen aus dem Koran wie **„Und dass der Mensch nur das bekommt, was er erstrebt hat.“**[53:39]

Abu Hanifa und eine Reihe von Gelehrten der Ahl as-Sunna (d.h. der sunnitischen Gelehrten) sind hingegen der Meinung, dass man dies tun darf und dass die Belohnung den Toten erreicht. Sie stützen ihre Ansicht auf einige Hadithe, wie z.B.:

*Daraqutni berichtete, dass ein Mann den Propheten (s.a.s.) fragte, wie er seinen Eltern nach ihrem Tod Güte erweisen kann. Der Prophet (s.a.s.) antwortet ihm, dass er zusätzlich zu seinen rituellen Gebeten für sie rituelle Gebete verrichten soll und zusätzlich zu seinem Fasten für sie fasten soll.*

5. Das Bittgebet für einen Toten ist allerdings nur für einen Toten erlaubt, der als Muslim gestorben ist. Dem Propheten (s.a.s.) wurde verboten, für seinen

verstorbenen Onkel Abu Talib zu beten, nachdem dieser als Götzendiener gestorben war; dies, obwohl dieser den Propheten (s.a.s.) stark unterstützte: „**Es steht weder dem Propheten noch den *Mu'minun* an, für die Götzendiener um Verzeihung zu bitten – auch wenn sie Verwandte sind -, nachdem ihnen klar geworden ist, dass sie zu den Bewohnern des Feuers gehören.**“[9:113]

## 5 Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden

### 5.1 Die Zakat ist eine Pflichtabgabe für Reiche

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا: أَنَّ النَّبِيَّ ﷺ بَعَثَ مُعَاذًا إِلَى  
الْيَمَنِ... فَذَكَرَ الْحَدِيثَ - وَفِيهِ: (أَنَّ اللَّهَ قَدِ افْتَرَضَ عَلَيْهِمْ صَدَقَةً فِي  
أَمْوَالِهِمْ تُؤْخَذُ مِنْ أَغْنِيَائِهِمْ، فَتُرَدُّ فِي فُقَرَائِهِمْ). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ، وَاللَّفْظُ  
لِلْبُخَارِيِّ.

Ibn Abbas (r.) berichtete: „Der Prophet (s.a.s.) entsandte Mu'adh in den Jemen...in dem längeren Hadith kommt u.a. vor: dass Allah für sie eine Pflichtabgabe auferlegt hat, die von den Reichen von ihnen genommen wird und den Armen von ihnen gegeben wird“.

Dies berichteten Buchari und Muslim, wobei der obige Wortlaut der von Buchari ist.

Der gesamte Hadith, wie ihn Buchari berichtet, lautet:

Ibn Abbas (r.) berichtete: Als der Prophet (s.a.s.) Muadh (r.) in den Jemen entsandte, sagte er zu ihm: „Du wirst zu Leuten von

Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden den Besitzern der Schrift (arab. ahl al-kitab)<sup>70</sup> kommen. Das erste, wozu du sie einladen sollst ist, dass sie Allah (allein) anbeten. Wenn sie sich zu Allah bekennen (wörtl. wenn sie Allah kennen), so lass sie wissen, dass Allah ihnen die Pflicht auferlegt hat, fünf Gebete pro Tag und Nacht zu verrichten. Wenn sie das getan haben (d.h. halten sie die Gebete ein), so lass sie wissen, dass Allah für sie eine Pflichtabgabe auferlegt hat, die von den Reichen von ihnen genommen wird und den Armen von ihnen gegeben wird. Wenn sie dir gehorchen, so nehme (diese) von ihnen und halte dich fern von den besten Teilen ihrer Güter.“

### Definition von „Zakat“:<sup>71</sup>

1. Das arabische Wort „Zakat“ bedeutet „Reinigung“. Es wird im Koran sowohl für die Pflichtabgabe, die eines der Säulen des Islam ist, benutzt, als auch für eine freiwillige Spende.
2. As-San'ani: Die Zakat ist einer der Säulen des Islam. Darüber ist die Umma übereingekommen (arab. *idschma'*). Die meisten Gelehrten sagen, dass die Zakat im Jahr 2 n.H. für die Muslime zur Pflicht wurde, noch bevor das Fasten

---

<sup>70</sup> „Besitzer der (von Gott geoffenbarten) Schrift“ (arab. *ahl al-kitab*) sind Juden und Christen

<sup>71</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr.560, Band II, S. 173 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.53ff.

im Ramadan zur Pflicht wurde. Wenn in den mekkanischen Suren von „Zakat“ die Rede ist, dann ist damit eine Spende gemeint und nicht die eigentliche Zakat, die einer der 5 Säulen des Islam ist.

3. Manchmal benutzt der Koran das Wort „Sadaqa“ (Almosen) für die Zakat, die einer der 5 Säulen ist, wie z.B. in Sure 9: **„Nimm Almosen (arab. sadaqa) von ihrem Besitz, auf dass du sie dadurch reinigen und läutern mögest. Und bete für sie, denn dein Gebet ist ihnen Beruhigung. Und Allah ist allhörend, allwissend.“**[9:103]

### **Erläuterungen zum Hadith und rechtliche Bestimmungen, die daraus abzuleiten sind:**<sup>72</sup>

1. As-San'ani erwähnte, dass der Prophet (s.a.s.) Muadh wahrscheinlich im Jahr 10 n.H. in den Jemen entsandte. Es gibt aber auch Meinungen die besagen, dass es im Jahr 9 bzw. 8 n.H. war.
2. Die Aussage **„genommen wird“** weist darauf hin, dass die Zakat von den Reichen bzw. Abgabepflichtigen vom Staat eingefordert wird und dass sie zwangsvollstreckt wird, wenn ein Reicher bzw. Abgabepflichtiger dieser Pflicht

---

<sup>72</sup> Subul as-Salam, Hadith Nr.560, Band II, S. 173 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.53ff.

## Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden

nicht freiwillig nachkommt. Ausserdem wird bei Weigerung der freiwilligen Zahlung nicht nur die Zakat, sondern insgesamt die Hälfte seines Besitzes eingezogen als Strafe für die Weigerung – wie es im Hadith berichtet wird, den Ahmad, Nasa'i und Abu Dawud berichten. Einige Gelehrte sind der Meinung, dass dieser von Ahmad, Nasa'i und Abu Dawud überlieferte Hadith abrogiert ist. Jusuf al-Qaradawi ist der Ansicht, daß die Festlegung des Strafmasses dem Herrscher überlassen ist.<sup>73</sup>

Zu den weiteren Hinweisen, dass die Zakat staatlich eingefordert wird, gehört auch, dass der Prophet (s.a.s.) Leute schickte, die die Zakat einsammelten.

### 3. Erläuterung der Aussage *„und den Armen von ihnen gegeben wird“*:

#### a) Wer bekommt von der Zakat?

As-San'ani sagt, dass diese Aussage ein Hinweis darauf ist, dass es genügt, die Zakat einer der acht möglichen Empfängergruppen zu geben. Die acht Empfängergruppen werden im Koran erwähnt: **„Die Zakatgelder (wörtl. Almosen, siehe oben „Definition von Zakat“, Punkt 3) sind nur für die Armen und**

---

<sup>73</sup> Siehe Jusuf al-Qaradawi „Fiqh des Zakat“, Band 1, S.92.

**Bedürftigen und für die mit ihrer Verwaltung Beauftragten und für die, deren Herzen versöhnt werden sollen, für die (Befreiung von) Sklaven und für die Schuldner, für die Sache Allahs und für den Wanderer: eine Vorschrift von Allah. Und Allah ist Allwissend, Allweise.“[9:60]**

**b) Darf man die Zakat auch an Nichtmuslime geben?**

Ob man von den Zakatgeldern auch armen Nichtmuslimen geben darf, gibt es Meinungsunterschiede unter den Gelehrten:

- Al-Khazradschi sagt, dass „*den Armen von ihnen*“ bedeutet: „den armen Muslimen“ und dass es nicht erlaubt ist, die Zakat an arme Nichtmuslime zu geben. Denn die Zakat wurde nur von den reichen Muslimen und nicht von den reichen Nichtmuslimen eingezogen.
- Qaradawi sagt, dass man von den Zakatgeldern nicht einem Nichtmuslim geben darf, der im Kriegszustand mit den Muslimen steht, und auch nicht einem, der vom Islam abgefallen ist (arab. *murtadd*). Dahingehend sieht er es als rechtmäßig an, einem nichtmuslimischen Staatsbürger, der in einem Vertragsverhältnis mit den Muslimen steht (arab.

## Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden

*dhimmi*) von der Zakat zu geben, wenn dieser arm ist.<sup>74</sup>

Begründung:

1. Die Aussage Allahs **„Die Zakatgelder (wörtl. Almosen, siehe oben „Definition von Zakat“, Punkt 3) sind nur für die Armen ...“**[9:60] ist allgemein gehalten. Umar ibn al-Khattab (r.) setzte aufgrund seines Verständnisses dieses Koranverses für einen jüdischen alten Mann eine Altersversorgung von der Staatskasse der Muslime fest.

2. Der äußere Wortlaut der Aussage Allahs **„Allah verbietet euch nicht, gegen jene, die euch nicht bekämpfen des Glaubens wegen und euch nicht aus euren Heimstätten vertreiben, gütig zu sein und billig mit ihnen zu verfahren; Allah liebt die Billigkeit Zeigenden.“**[60:8] lässt folgern, dass es erlaubt ist, ihnen von den Zakatgeldern zu geben, da dies eine Art ist, gütig zu ihnen zu sein.

Qaradawi sagt schließlich: „Eigentlich sollten die Zakatgelder zuerst den armen Muslimen gegeben werden, da die Zakat auch nur eine Pflichtabgabe für die reichen Muslime ist (und nicht eine Pflichtabgabe

---

<sup>74</sup> Siehe Jusuf al-Qaradawi „Fiqh des Zakat“, Band 2, S.707.

für die reichen Nichtmuslime). Jedoch ist nichts dagegen einzuwenden, einem armen *dhimmi*<sup>75</sup> davon zu geben, wenn genug von den Zakatgeldern vorhanden ist.

...

Aber selbst die Meinung derjenigen, die es als verboten ansehen, den *dhimmis* von den Zakatgeldern zu geben, bedeutet nicht, dass man die armen Nichtmuslime einfach so hungern und ohne ausreichende Bekleidung lässt. Vielmehr sollen sie vom islamischen Staat aus anderen Töpfen der Staatskasse unterstützt werden.“

Zu denjenigen, die es als erlaubt ansehen, einem Nichtmuslim von den Zakatgeldern zu geben, gehören der bekannte *tabii*<sup>76</sup> Ibn Sirin, Az-Zuhrijj und Zufar, der Schüler Abu Hanifas. Von Abu Hanifa wird überliefert, dass er es für erlaubt ansah, einem Nichtmuslim von der Zakat al-Fitr (Pflichtabgabe am Ende des Ramadan) zu geben, wenn dieser kein

---

<sup>75</sup> Nichtmuslimischer Staatsbürger in einem islamischen Staat.

Ausführliche Erläuterung siehe z.B. S. Mourad „Einführung in das Verhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen“, Verlag: MSVK, Karlsruhe, 1999.

<sup>76</sup> Ein *Tabii* ist jemand, der ein Schüler eines Prophetengefährten war.

## Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden

Feind ist bzw. jemand, mit dem die Muslime im Kriegszustand sind.

### **c) Muss die Zakat lokal verteilt werden oder darf sie auch in andere Länder geschickt werden?**

Abdulqadir Schaibat al-Hamd sagt<sup>77</sup>: „Ein Teil der Gelehrten verstand die Aussage des Propheten (s.a.s.) *„von den Reichen von ihnen genommen wird und den Armen von ihnen gegeben wird“* so, dass die Zakatgelder eines jeden Landes für die (acht möglichen) Empfängergruppen des eigenen Landes ausgegeben wird. Jedoch wird es den Bedürftigen eines anderen Landes gegeben, wenn diese es nötiger haben...Es wird von Umar (r.) überliefert, dass ihm eine arme Frau begegnete, als er gerade nach Khaibar unterwegs war. Sie erwähnte ihre Bedürftigkeit. Da sagte er ihr, dass sie ihn nochmal in Medina ansprechen solle. Dort gab er ihr dann von den Zakatgeldern.

Die meisten Gelehrten sehen es jedoch als verpönt (arab. *makruh*) an, Zakatgelder (in ein anderes Land) zu transportieren.

---

<sup>77</sup> Abdulqadir Schaibat al-Hamd, „Fiqh al-Islam“, Band 4, S.88.

## 5.2 Müssen Frauen Zakat für ihren Gold- und Silberschmuck entrichten?

عَنْ أُمِّ سَلَمَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا أَنَّهَا كَانَتْ تَلْبَسُ أَوْصَاحًا، مِنْ ذَهَبٍ فَقَالَتْ:  
يَا رَسُولَ اللَّهِ، أَكَنْزٌ هُوَ؟ قَالَ: (إِذَا أَدَّيْتَ زَكَاتَهُ فَلَيْسَ بِكَنْزٍ) رَوَاهُ أَبُو دَاوُدَ  
وَالدَّارِقُطْنِيُّ، وَصَحَّحَهُ الْحَاكِمُ.

Umm Salama (r.) berichtete, dass sie Goldschmuck trug. Da fragte sie: „O Gesandter Allahs, ist dies gehorteter Besitz? Er sagte: „Wenn du dafür die Zakat bezahlt hast, dann ist es kein gehorteter Besitz.“

Dies berichteten Abu Dawud und Daraqutni. Al-Hakim erklärte diesen Hadith für gesund (arab. *sahih*).

### Worterläuterungen:

- **gehorteter Besitz** (كَنْزٌ, ist abgeleitet vom Verb كَنَزَ) – dieser Ausdruck wird für verboten aufgesparten, d.h. gehorteten Besitz verwendet. „O die ihr glaubt (arab. *Muminun*), wahrlich, viele der Schriftgelehrten und Mönche verzehren das Gut der Menschen durch Falsches und machen abwendig von Allahs Weg. Und jene, die Gold und Silber anhäufen (يَكْنِزُونَ, ist die 3.Pers.Pl. Gegenwart des Verbs كَنَزَ) und es nicht aufwenden auf Allahs Weg -

## Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden

**ihnen verheiße schmerzliche Strafe.**“(Koran Sure 9, Vers 31). Ibn Kathir sagt, dass Ibn Umar (r.) gesagt hat: „*gehorteter Besitz* (كَنْز) ist Besitz, für den man keine Zakat (d.h. die Pflichtabgabe) entrichtet hat.“

### Erläuterungen zum Hadith und rechtliche Bestimmungen, die daraus abzuleiten sind:<sup>78</sup>

- Es gibt unterschiedliche Meinungen, ob Frauen für ihren Schmuck Zakat zahlen müssen oder nicht. Die bekannte Ansicht ist die, dass sie es nicht müssen. Allerdings sprechen dagegen der obige Hadith sowie einige andere Hadithe wie z.B. dieser Hadith von Aischa:

„Sie trat beim Gesandten Allahs (s.a.s.) ein. Da sah er an ihrer Hand große Plättchenringe<sup>79</sup>. Da fragte er: „**Was ist das, o Aischa?**“, worauf sie antwortete: „*Ich habe sie gemacht* (arab. *sughtuhunna*, abgeleitet von *sagha* = Gold- und Silbersachen fertigen), *um mich für dich schön zu machen, o Gesandter Allahs*“. Da fragte er: „**Entrichtest du dafür die**

---

<sup>78</sup> Subul as-Salam, Band II, S.193 Nr.580 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.56ff.

<sup>79</sup> arab. *fatakhat min waraq*.

Müssen Frauen Zakat für ihren Gold- und Silberschmuck entrichten?

---

*Zakat?“, worauf sie sagte: „Nein“ Da sagte er: „(Wenn du es nicht tust, dann) sind sie dein Anteil am Feuer.“*

Dies berichtete Al-Hakim und sagte, dass die Überlieferungskette den Bedingungen von Buchari und Muslim entspricht.

- Die Gelehrten teilen sich in zwei Gruppen bzgl. der Meinung, ob Frauen für ihren Schmuck Zakat entrichten müssen:

- Diejenigen, die sagen, dass man für Schmuck Zakat entrichten muss.

Ihre Argumente: Einige Hadithe, wie die beiden oben erwähnten. Allerdings gibt es Einwände bei den Überlieferungsketten dieser Hadithe, wie Gelehrte bemerkten, die dies nochmals untersuchten (arab. *muhaqqiqun*). Beim oben in der Erläuterung erwähnten Hadith von Aischa kann man allerdings nicht diesen Einwand machen, wenn es wirklich stimmt, was Al-Hakim sagt, dass die Überlieferungskette von diesem Hadith den Bedingungen von Buchari und Muslim entspricht.

- Diejenigen, die sagen, dass man keine Zakat für Schmuck entrichten muss bzw. nur ein Mal bzw. nur unter bestimmten Bedingungen.

Ihre Argumente:

## Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden

- a) Die Basis ist zunächst einmal, dass man keine Pflicht vor Allah hat, außer, wenn es durch Koran oder Sunna festgelegt ist.
- b) Die Zakat ist eine Pflicht für Besitz, der wirtschaftliche Kapitaleigenschaft hat, d.h. der die Eigenschaft hat, dass er sich vergrößern kann (z.B. durch Handel). Schmuck hat aber nicht diese Eigenschaft.
- c) Es ist gesichert überliefert von vielen Prophetengefährten, dass sie Schmuck für nicht zakatpflichtig hielten.
- d) Einen Hadith, den Ibn al-Dschauzi berichtet: Von Dschabir (r.), dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„Für den Schmuck ist keine Zakat vorgesehen“*. Jedoch gibt es Meinungsunterschiede bezüglich der Sicherheit der Überlieferung dieses Hadithes.
- e) Der Hadith, den Buchari überliefert, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„O ihr Frauen, spendet, und wenn es auch von eurem Schmuck ist.“* Ibn al-Arabi sagt: „Aus dem äußeren Wortlaut dieses Hadithes folgt, dass keine Zakat für Schmuck vorgesehen ist.“

### Die Meinung, der Vorzug gegeben werden sollte:

Qaradawi gibt in seinem Buch „Fiqh der Zakat“ der zweiten Meinung den Vorzug, die besagt, dass man kein

Müssen Frauen Zakat für ihren Gold- und Silberschmuck entrichten?

---

Zakat für Schmuck entrichten muss. Zu seinen Argumenten gehört, dass die Allgemeinheit der Gelehrten (arab. *dschumhur*) übereingekommen ist, dass Juwelen und Perlen nicht zakatpflichtig sind, und dass die Scharia keinen Unterschied macht zwischen zwei gleichartigen Dingen, wenn ihre Gleichartigkeit feststeht, und Gold- und Silberschmuck ähneln Perlen- und Juwelenschmuck.

- Einige Rechtsgelehrte sind der Meinung, dass man für Gold- und Silberschmuck einmal Zakat entrichten muss.



### 5.3 Die Pflichtabgabe am Ende des Ramadan (zakat al-fitr od. sadaqat al-fitr)

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: فَرَضَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ زَكَاةَ الْفِطْرِ  
طُهْرَةً لِلصَّائِمِ مِنَ اللَّعْوِ، وَالرَّفَثِ، وَطُعْمَةً لِلْمَسَاكِينِ، فَمَنْ آدَاهَا قَبْلَ  
الصَّلَاةِ فَهِيَ زَكَاةٌ مَقْبُولَةٌ وَمَنْ آدَاهَا بَعْدَ الصَّلَاةِ فَهِيَ صَدَقَةٌ مِنَ الصَّدَقَاتِ.  
رَوَاهُ أَبُو دَاوُدَ وَابْنُ مَاجَةَ، وَصَحَّحَهُ الْحَاكِمُ.

Ibn Abbas (r.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.s.) machte die zakat al-fitr (Pflichtabgabe am Ende des Ramadan) zur Pflicht – als Reinigung für den Fastenden von unbedachter Rede (arab. laghu) und Flirten (arab. rafath) und als etwas zum Essen für die Armen. Wer sie vor dem (Fest)gebet entrichtet, für den ist es eine (von Allah) angenommene zakat (al-fitr), und wer sie nach dem Gebet entrichtet, für den ist es eine normale (freiwillige) Spende.“

Dies berichteten Abu Dawud und Ibn Madscha. Al-Hakim erklärte den Hadith für gesund (arab. sahih).

**Worterläuterungen:**<sup>80</sup>

- *für den Fastenden* – für den Fastenden im Monat Ramadan
- *unbedachter Rede (arab. laghu)* – das, was man nicht mit der Absicht des Herzens, also nur mit der Zunge, spricht. Es ist das Nichtige an Worten.
- *Flirten (arab. rafath)* – wenn der Fastende in Anwesenheit von seiner Frau den Geschlechtsverkehr oder was dazu führt erwähnt.

**Erläuterungen zum Hadith und rechtliche Bestimmungen, die daraus abzuleiten sind:**<sup>81</sup>

- Die *sadaqat al-fitr* ist eine Pflicht.
- Im Hadith ist ein Hinweis (arab. *dalil*), dass durch Spenden schlechte Taten gesühnt werden.
- **Der Zeitpunkt, an dem die *sadaqat al-fitr* entrichtet werden muss:**

Es gibt diesbezüglich unter den Gelehrten mehrere Meinungen:

---

<sup>80</sup> Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.59.

<sup>81</sup> Subul as-Salam, Band II, S. 198-199 Nr.588 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.59f.

Die Pflichtabgabe am Ende des Ramadan (zakat al-fitr od.  
sadaqat al-fitr)

---

1. Einige Gelehrte sind der Meinung, dass sie vor dem Festgebet abgegeben werden muss und dass die Pflicht zeitlich begrenzt ist.
2. Andere sind der Meinung, dass man sie ab dem Morgengrauen des 1.Schawwal abgeben muss aufgrund der Aussage des Propheten (s.a.s.): „**Macht, dass sie (d.h. die Armen) nicht an diesem Tag herumgehen müssen( um zu betteln).**“
3. Es gibt auch die Meinung, dass man sie ab dem Sonnenuntergang des letzten Ramadantages geben muss aufgrund der Aussage des Propheten (s.a.s.): „**als Reinigung für den Fastenden**“.
4. Einige Gelehrte sind der Meinung, dass man sie auch schon vorher entrichten kann. Abu Hanifa zählte die *sadaqat al-fitr* zu der normalen Zakat und sagte, dass es erlaubt ist, sie bereits am Anfang des Jahres zu entrichten.
5. Jusuf al-Qaradawi gibt der Meinung den Vorzug, dass man die *sadaqat al-fitr* ab der Hälfte des Ramadan entrichten kann, weil dann genug Zeit ist, die *sadaqat al-fitr* einzusammeln und an die Bedürftigen zu verteilen, so dass sie am Festtag auch wirklich die Bedürftigen erreicht hat, worauf im obigen Hadith hingewiesen wurde.

- **Wem die *sadaqat al-fitr* gegeben wird:**

Die Aussage „*als etwas zum Essen für die Armen*“ versteht ein Teil der Gelehrten so, dass nur die Armen davon bekommen. Andere Gelehrte sind aber der Meinung, dass alle acht Empfängergruppen der normalen Zakat auch Empfängergruppen für die *sadaqat al-fitr* sind aufgrund der allgemeinen Aussage Allahs in [9:60]: „**Die Zakatgelder (arab. as-sadaqat; wörtl. Almosen)<sup>82</sup> sind für...**“

---

<sup>82</sup> siehe „Definition von Zakat“ unter Erläuterungen zum Hadith über die Zakat, Punkt 3).

## 5.4 Eigene Bedürftigkeit und freiwilliges Spenden

عَنْ حَكِيمِ بْنِ حِزَامٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ عَنِ النَّبِيِّ ﷺ قَالَ: (الْيَدُ الْعُلْيَا خَيْرٌ مِنَ  
الْيَدِ السُّفْلَى، وَأَبْدَأْ بِمَنْ تَعُولُ، وَخَيْرُ الصَّدَقَةِ مَا كَانَ عَنْ ظَهْرِ غِنَى، وَمَنْ  
يَسْتَعْفِفُ يُعِفَّهُ اللَّهُ، وَمَنْ يَسْتَغْنِ يُعْنِهِ اللَّهُ). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ وَاللَّفْظُ لِلْبُخَارِيِّ.

Hakim ibn Hizam berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *"Die obere Hand ist besser als die untere Hand. Beginne mit deiner eigenen Familie, für die du zu sorgen hast (arab. ibda' biman ta'ul). Die beste sadaqa (d.h. Spende) die man geben kann, ist die, die man gibt, wenn man selbst unbedürftig ist (arab. 'an dhahri ghinan). Und wer von Allah erbittet, tugendhaft zu sein (arab. jasta'fif), dem wird Allah Tugend (arab. 'iffa) schenken. Und wer zufrieden ist mit dem, was er hat (arab. jastaghani), den wird Allah unbedürftig machen."*

Dies berichteten Buchari und Muslim. Der obige Wortlaut stammt von Buchari.

**Worterläuterungen**<sup>83</sup>:

*Die obere Hand* - die gebende, spendende Hand

*die untere Hand* - die um Spende bittet

*die man gibt, wenn man selbst unbedürftig ist (arab. 'an dhahri ghinan)* - die man zu einer Zeit gibt, in der man selbst dieses Geld bzw. Gut nicht für sich selbst oder für seine Familie braucht, die man zu versorgen hat.

*von Allah erbittet, tugendhaft zu sein (arab. jasta'fif)* - Tugend (arab. 'iffa) bedeutet, sich vom Verbotenen (arab. haram) fernzuhalten. Wer von Allah erbittet, tugendhaft zu sein (arab. jasta'fif), dem wird Allah darin Erfolg geben, dass er vom Verbotenen (arab. haram) Abstand hält.

*Und wer zufrieden ist mit dem, was er hat (arab. jastaghni), den wird Allah unbedürftig machen* – Wer sein Ego von der Gier nach mehr reinigt, dem wird Allah das Gefühl der Zufriedenheit mit dem, was er hat, schaffen, und er wird sich nicht mehr als das, was er wirklich braucht, wünschen.

**Lehrinhalt des Hadithes**<sup>84</sup>:

---

<sup>83</sup> Aus „Auszüge aus Erläuterungen zu Riyad as-Salihin“, ISBN 3-9807346, S.79

- Es gibt folgende Rangordnung in der Vorzüglichkeit: Am besten ist die gebende, spendende Hand. Dann folgt die Hand, die nichts von anderen nimmt. Daraufhin folgt die Hand, die etwas nimmt, wenn ihr jemand etwas gibt, obwohl sie nicht darum gebeten hat. Schließlich ist die am wenigsten vorzügliche Hand die, die um etwas bittet.
- Wenn jemand Allah darum bittet, ihm bei einer Sache zu helfen, dann wird ihm geholfen. Zu den wichtigsten Eigenschaften des rechtschaffenen Muslims gehört, dass er vom Verbotenen Abstand nimmt, und dass er zufrieden ist mit dem, was Allah ihm gegeben hat.
- Die beste Spende (arab. *sadaqa*), die ein Mensch von seinem Geld geben kann, ist, wenn er dies tut, nachdem er das zur Seite gelegt hat, was er für sich selbst und seine Familie, für die er zu sorgen hat, benötigt. Es ist vorzüglicher, für die eigene Familie etwas zu spenden, wenn sie bedürftig ist, als für andere Menschen. Deswegen sagte der Prophet (s.a.s.): ***„Beginne mit deiner eigenen Familie, für die du zu sorgen hast (arab. ibda’ biman ta’ul).“*** Ansonsten wäre die eigene Familie selbst bedürftig und wäre auf andere angewiesen.

---

<sup>84</sup> Aus „Auszüge aus Erläuterungen zu Riyad as-Salihin“ (Auszüge aus „Nuzhatul-muttaqin – scharh riyad as-salihin“), ISBN 3-9807346, S.80 und „Subul as-Salam“, Hadith Nr.592

## Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden

- Es ist dann erlaubt, seinen ganzen Besitz zu spenden, wenn man selbst und seine Familie bereit sind, Armut auf sich zu nehmen. Allah sagt: **„...sondern sehen (die Flüchtlinge gern) vor sich selber bevorzugt, auch wenn sie selbst arm sind. Und wer vor seiner eignen Habsucht bewahrt ist, das sind die Erfolgreichen.“** [59:9]. Wenn man selbst und seine eigene Familie nicht auf dieser hohen charakterlichen Stufe sind, dann ist es für einen verpönt (arab. *makruh*), seinen ganzen Besitz zu verspenden.

## 5.5 Wem die Annahme von Spenden zusteht und wem nicht

عَنْ عُبَيْدِ اللَّهِ بْنِ عَدِيِّ بْنِ الْخِيَارِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ رَجُلَيْنِ حَدَّثَاهُ أَنَّهُمَا أَتَيَا رَسُولَ اللَّهِ ﷺ يَسْأَلَانِهِ مِنَ الصَّدَقَةِ، فَقَلَّبَ فِيهِمَا التَّظَرَ، فَرَأَاهُمَا جَلْدَيْنِ، فَقَالَ: (إِنْ شِئْتُمَا أُعْطِيْتُمَا، وَلَا حَظَّ فِيهَا لِعَنِيٍّ وَلَا لِقَوِيٍّ مُكْتَسِبٍ). رَوَاهُ أَحْمَدُ وَقَوَاهُ أَبُو دَاوُدَ وَالنَّسَائِيُّ.

Ubaidullah ibn 'Adij ibn al-Khijar (r.) berichtete, dass ihm zwei Männer berichteten, dass *sie zum Gesandten Allahs (s.a.s.) kamen, um ihn um etwas von den Spenden- bzw. Zakatgeldern zu bitten. Da musterte er sie und sah, dass es starke Männer waren. Dann sagte er: „Wenn ihr wollt, dann gebe ich euch (davon), jedoch hat weder ein Reicher, noch ein starker Mann, der einen Beruf gelernt hat, ein Anrecht darauf.“*

Dies berichtete Ahmad. Abu Dawud und Nasa'i erklärten ihn für einen starken Hadith.

Die Zakat (Pflichtbedürftigenabgabe) und freiwillige Spenden  
Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith  
abzuleiten sind<sup>85</sup>:

- *Wenn ihr wollt, dann gebe ich euch (davon)* – d.h. „das Nehmen von Spenden ist (in eurem Fall) eine Erniedrigung, wenn ihr diese Erniedrigung akzeptiert, dann gebe ich euch davon“ oder: „das Nehmen von Spendengeldern ist verboten für einen Starken, und wenn ihr das Verbotene (arab. *haram*) verzehren wollt, dann gebe ich euch davon.“ Der Prophet (s.a.s.) sagte dies, um den beiden seine scharfe Kritik zu verstehen zu geben.
- Der Hadith gehört zu den Belegen, dass Zakatgelder verboten sind für einen Reichen<sup>86</sup> und für einen noch starken Mann, der einen Beruf gelernt hat, weil sein Beruf ihm die Stellung eines Reichen gibt, da er jederzeit arbeiten und Geld verdienen kann. Allerdings hat jemand, der zwar einen Beruf hat und sich auch anstrengt, Geld zu verdienen, es aber nicht schafft, ein Anrecht auf Zakat- bzw. Spendengelder der Muslime. Allah sagt: **„Und in ihrem Vermögen war ein Anteil für den, der darum gebeten hat (arab. *as-sa'il*), und für den, der es nicht konnte (arab. *al-***

---

<sup>85</sup> Subul as-Salam, Band II, S. 208 Nr.602 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.64f.

<sup>86</sup> Es gibt es Meinungsunterschiede darüber, wer als reich zu bezeichnen ist.

Wem die Annahme von Spenden zusteht und wem nicht  
*mahrūm*).“[51:19]. Abu Ubaid erwähnt im Buch „Al-Amwal“ (Die Gelder), dass von Ibn Abbas berichtet wird, dass er zu diesem Koranvers gesagt hat: „*Al-mahrūm* bedeutet *al-muharīf*, d.h. jemand, der sich ernsthaft darum bemüht, Versorgung (arab. *rizq*) zu verdienen, es aber nicht schafft.“



## 6 Über das Fasten

### 6.1 Beginn und Ende des Ramadan

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: سَمِعْتُ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ يَقُولُ: (إِذَا رَأَيْتُمُوهُ فَصُومُوا، وَإِذَا رَأَيْتُمُوهُ فَأَفْطِرُوا، فَإِنْ غَمَّ عَلَيْكُمْ فَأَقْدُرُوا لَهُ). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

وَلِمُسْلِمٍ: (فَإِنْ أُغْمِيَ عَلَيْكُمْ فَأَقْدُرُوا لَهُ ثَلَاثِينَ).

وَلِلْبُخَارِيِّ: (فَأَكْمِلُوا الْعِدَّةَ ثَلَاثِينَ).

وَلَهُ فِي حَدِيثِ أَبِي هُرَيْرَةَ: (فَأَكْمِلُوا عِدَّةَ شَعْبَانَ ثَلَاثِينَ).

Ibn Umar (r.) berichtete: Ich hörte den Gesandten Allahs (s.a.s.) sagen: „*Wenn ihr ihn gesehen habt, dann fastet, und wenn ihr ihn gesehen habt, dann brecht das Fasten. Wenn er vor euch bedeckt wurde, dann setzt ihn fest*“

Dies berichteten Buchari und Muslim.

Muslim berichtete auch: „*Wenn er vor euch bedeckt wurde, dann setzt ihn fest auf dreißig.*“

Buchari berichtete auch: „*dann macht die Frist voll mit dreißig.*“

Buchari berichtete auch in einem Hadith, den Abu Huraira überlieferte: *„dann macht die Frist des Monats Schaban voll mit dreißig.“*

**Worterläuterungen:**

- *Wenn ihr ihn gesehen habt* - d.h. den Neumond (arab. *hilal*)

**Lehrinhalte in diesem Zusammenhang:**

**Der Beginn und das Ende des Ramadan und der Einfluss von astronomischen Berechnungen<sup>87</sup>:**

Der Ramadan fängt dann an bzw. ist dann zu Ende, wenn in irgendeinem islamischen Land der Neumond im Sinne der Scharia gesichert gesehen wurde – dabei ist es egal, ob er mit bloßem Auge oder mit Hilfe eines Teleskopes gesehen wurde. Denn der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat in einem Sahih-Hadith gesagt: *„Wenn ihr den Neumond (arab. hilal) gesehen habt, dann fastet, und wenn ihr ihn gesehen habt, dann brecht das*

---

<sup>87</sup> Aus: „Al-Europija“, Juli 1999: Aktuelle Fatwas für in Europa auftretende Fragestellungen – The European Council for FATWA and Research, 3. Reguläre Konferenz vom 19.-22. Mai in Köln. An dem Treffen nahmen unter dem Vorsitz von Jusuf al-Qaradawi die meisten Mitglieder des Councils teil.

*Fasten“ und „Fastet, wenn ihr ihn gesehen habt und brecht das Fasten, wenn ihr ihn gesehen habt (arab. sumu liru’jatihi wa aftiru liru’jatihi)“.*

Jedoch muss es - gemäß astronomischer Berechnungen – überhaupt möglich sein, dass der Neumond in irgendeinem Gebiet prinzipiell gesehen werden kann.

Falls sich die Aussagen von Zeugen, die behaupten, den Mond gesehen zu haben, sich mit den astronomischen Berechnungen widersprechen, so ist die Zeugenaussage abzulehnen, da eine Zeugenaussage nicht als ein hundertprozentiger Beweis für die Wahrheit eines Tatbestandes angesehen werden kann. Eine korrekte mathematische Berechnung ist jedoch ein hundertprozentiger Beweis. Und eine nicht hundertprozentige, zweifelsfreie Beweisführung kann nicht einer hundertprozentigen Beweisführung opponieren, und schon gar nicht einer hundertprozentigen Beweisführung vorgezogen werden. Darin stimmen die Gelehrten überein.

Im Fall des Widerspruchs also gegenüber absolut korrekten astronomischen Aussagen wird eine Zeugenaussage, den Mond gesehen zu haben, als (optische) Täuschung, als Fehler oder als Lüge zurückgewiesen.

Die Vereinigung<sup>88</sup> legt Wert darauf hinzuweisen, dass mit astronomischen Berechnungen solche Rechnungen gemeint sind, die die Mathematik und die moderne Astronomie als Grundlage haben und nicht etwa die vom Islam überhaupt abgelehnte astrologische Sterndeuterei (arab. *tandschim*) oder etwa die Aussagen von diversen Gebetszeitenkalendern.

---

<sup>88</sup> The European Council for FATWA and Research

## 6.2 Freiwilliges Fasten im Monat Schawwal

عَنْ أَبِي أَيُّوبَ الْأَنْصَارِيِّ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ قَالَ: (مَنْ صَامَ رَمَضَانَ ثُمَّ أَتْبَعَهُ سِتًّا مِنْ شَوَّالٍ كَانَ كَصِيَامِ الدَّهْرِ). رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Abu Ajjub al-Ansari berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Wenn jemand den Ramadan fastet und daraufhin noch 6 (Tage) im (darauffolgenden Monat) Schawwal, so ist es, als ob er auf Ewigkeit fastet.*“ Dies berichtete Muslim.

### Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind<sup>89</sup>:

- Es ist erwünscht, 6 Tage im Schawwal zu fasten. Von Ibn al-Mubarak (einer der Lehrer von Ahmad Ibn Hanbal) wird berichtet, dass er sagte: „*Wenn jemand 6 Tage im Schawwal nicht am Stück (also hintereinander) fastet, so ist es auch richtig.*“

---

<sup>89</sup> Subul as-Salam, Band II, S. 237 Nr.636 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.70.

- Imam Malik sieht es als verpönt (arab. *makruh*) an, 6 Tage im Schawwal zu fasten, weil er von keinem Gelehrten gesehen hat, dass er die 6 Tage im Schawwal fastete, und damit man nicht denkt, dass es Pflicht sei, sie zu fasten. As-San'ani sagt: „Wenn es einen gesicherten Hadith gibt, dann haben solche Art von (auf rationalen Erwägungen beruhenden) Begründungen keine Bedeutung. Es ist sehr gut, was Ibn Abd al-Barr sagte, nämlich, dass Malik den Hadith (d.h. den Hadith von Muslim) nicht kannte.“

## 7 Über die Umra und die Hadsch (kleine und große Pilgerfahrt)

### 7.1 Belohnung für das Vollziehen der Umra und des Hadsch

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ قَالَ: (الْعُمْرَةُ إِلَى الْعُمْرَةِ كَفَّارَةٌ لِمَا بَيْنَهُمَا، وَالْحَجُّ الْمَبْرُورُ لَيْسَ لَهُ حِزَاءٌ إِلَّا الْجَنَّةَ). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „Die Umra ist ein Sündenerlass (arab. kaffara) für die Sünden, die man in der Zeit gemacht, die zwischen dieser Umra und der letzten Umra die man vollzogen hat, gemacht hat.

*Und die Belohnung für eine rechtschaffenen vollzogene Hadsch (arab. hadsch mabrur) ist nichts Geringeres, als das Paradies.“*

Dies berichteten Buchari und Muslim.

**Worterläuterungen<sup>90</sup>:**

- *rechtschaffen vollzogene Hadsch (arab. hadsch mabrur) – mabrur* ist abgeleitet von *birr*, es gibt folgende Ansichten darüber, was eine *hadsch mabrur* ist:
  - eine Hadsch, die vollzogen wurde, ohne dass man währenddessen eine Sünde begangen hat. Diese Ansicht wurde von Imam An-Nawawi bevorzugt;
  - eine von Allah angenommene Hadsch;
  - eine vollzogene Hadsch, deren Früchte sich hinterher im Charakter desjenigen, der sie vollzogen hat, widerspiegeln, indem er hinterher ein besserer Mensch ist als zuvor;
  - In einem schwachen Hadith, den Ahmad und al-Hakim berichten, sagt Dschabir (r.): *Es wurde gefragt: „O Gesandter Allahs, was ist die Rechtschaffenheit des Hadsch (arab. birr al-hadsch)?“, worauf er antwortete: „Dass man von seinem Essen abgibt und dass man den Frieden bzw. den Friedensgruß (d.h. as-Salamu alaikum sagen) verbreitet.“* As-San'ani: Wenn

---

<sup>90</sup> Subul as-Salam, Band II, S. 255 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.72f.

die Überlieferungskette sicher wäre, dann wäre dadurch die genaue Bedeutung des obigen Hadithes von Buchari und Muslim „...**Und die Belohnung für eine rechtschaffenen vollzogenen Hadsch (arab. hadsch mabrur) ist nichts Geringeres, als das Paradies**“ bekannt.

- **Umra** – von der arab. Wortbedeutung her hat *umra* die Bedeutung von „Besuch“. Ibn Hadschar al-Asqalani sagt in „Fath al-Bari“, dass es von „*'imarat al-masdschid al-haram*“ (Erbauung der Heiligen Moschee) abgeleitet ist.

Im Fiqh (d.h. im islamischen Recht) wird der Ausdruck *umra* benutzt für eine gottesdienstliche Handlung, die aus 4 Teilen besteht: 1. *ihram* (Anlegen des Weihezustand des Pilgernden) ab der Grenze des Heiligen Bezirks (eine größere Region um Mekka) 2. *tawaf* (siebenmaliges Umkreisen der Kaaba) 3. *sa'i* (Laufen zwischen den Hügeln Safa und Marwa) 4. Kopfhare ganz wegschneiden bzw. kürzen.

Über die Umra und die Hadsch (kleine und große Pilgerfahrt)

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind<sup>91</sup>:

**Über die Umra:**

- Sühne der kleinen Sünden:

*Die Umra ist ein Sündenerlass (arab. kaffara) für die Sünden, die man in der Zeit gemacht, die zwischen dieser Umra und der letzten Umra, die man vollzogen hat, gemacht hat – Al-Khazradschi erwähnt in „Fath al-'alam“, dass dies bedeutet, dass eine Umra eine Sündenerlass für die **kleinen** Sünden ist, die man vor dem Vollzug der *umra* gemacht hat.<sup>92</sup>*

- Öfteres Vollziehen der Umra:

Die Aussage im Hadith „*zwischen dieser Umra und der letzten Umra..*“ beinhaltet, dass es nicht verpönt ist, öfters die Umra zu vollziehen und dass auch keine zeitliche Vorgabe hierfür vorliegt. Die malikitische Rechtsschule sagt, dass es verpönt (arab. *makruh*) ist, mehr als eine Umra im Jahr zu vollziehen. Sie beruft sich darauf, dass der Prophet (s.a.s.) die Umra höchstens einmal pro Jahr

---

<sup>91</sup> Subul as-Salam, Band II, S. 255 Hadith Nr. 663 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.73.

<sup>92</sup> Aus Al-Khazradschi,

gemacht hat; und in der malikitischen Rechtsschule wird das, was der Prophet (s.a.s.) getan hat, entweder als Pflicht oder als freiwillige gute Tat angesehen. As-San'ani entgegnet dieser Ansicht mit folgenden Worten: *„Es ist bekannt, dass der Prophet (s.a.s.) manchmal das Tun von freiwilligen guten Taten absichtlich unterlassen hat, um es der muslimischen Gemeinschaft nicht schwer zu machen - in solchen Fällen hat er manchmal nur gesagt, dass es vorzüglich ist, so etwas zu tun.“*

- Der Zeitpunkt der Umra ist beliebig:

Die Aussage im Hadith *„...zwischen dieser Umra und der letzten Umra..“* beinhaltet, dass keine zeitliche Vorgabe für die Umra vorliegt. Darauf weist der äußere Wortlaut des Hadith hin, und zu dieser Ansicht ist die Allgemeinheit (arab. *dschumhur*) der Gelehrten gelangt. Ein Teil der Gelehrten ist der Ansicht, dass es verpönt ist, in den Monaten der Hadsch eine *Umra* zu vollziehen. Darauf ist zu entgegnen, dass es bekannt ist, dass der Prophet (s.a.s.) in denselben die *Umra* vollzogen hat.



## 7.2 Es ist Pflicht, die Hadsch einmal im Leben zu vollziehen

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: خَطَبَنَا رَسُولُ اللَّهِ ﷺ فَقَالَ: (إِنَّ اللَّهَ كَتَبَ عَلَيْكُمْ الْحَجَّ) فَقَامَ الْأَقْرَعُ بْنُ حَابِسٍ فَقَالَ: أَيُّ كُلِّ عَامٍ يَا رَسُولَ اللَّهِ؟ قَالَ: (لَوْ قُلْتُمْهَا لَوَجِبَتْ، الْحَجُّ مَرَّةً، فَمَا زَادَ فَهُوَ تَطَوُّعٌ). رَوَاهُ الْخَمْسَةُ غَيْرَ التِّرْمِذِيِّ.

Ibn Abbas (r.) berichtete: *Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hielt vor uns eine Rede, in der er sagte: „Allah hat euch die Hadsch zur Pflicht festgeschrieben.“ Da stand al-Aqra' ibn Habis auf und sagte: „Für jedes Jahr, o Gesandter Allahs?“ Er sagte: „Hätte ich gesagt „ja“, dann wäre es Pflicht geworden (jedes Jahr die Hadsch zu vollziehen). Die Hadsch muss man einmal (im Leben vollziehen). Alles darüber hinaus ist freiwillig.“*

Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Nasa'i und Ibn Madscha.

## Über die Umra und die Hadsch (kleine und große Pilgerfahrt)

### Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind<sup>93</sup>:

- Den Kern des Hadithes gibt es in einer Überlieferung von Abu Huraira (r.), die Muslim berichtete:

Abu Huraira (r.) berichtete: *Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hielt vor uns eine Rede, in der er sagte: „O ihr Menschen, Allah hat euch die Hadsch zur Pflicht festgeschrieben, so vollzieht die Hadsch.“ Da sagte ein Mann: „Jedes Jahr, o Gesandter Allahs?“ Da schwieg er (d.h. der Prophet (s.a.s.)), bis er es dreimal fragte. Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): „Hätte ich gesagt „ja“, dann wäre es Pflicht geworden(jedes Jahr die Hadsch zu vollziehen), und ihr könntet es nicht ausführen.“ Dann sagte er (d.h. der Prophet (s.a.s.)): „Behelligt mich nicht mit Fragen über Dinge, die ich euch gegenüber nicht erwähne, denn die, die vor euch waren, gingen an ihrer Fragerei und ihrer Abweichung vom Wege ihrer Propheten zugrunde. Daher, wenn ich euch etwas befehle, dann befolgt es, soweit ihr es könnt, und wenn ich euch verbiete etwas zu tun, dann haltet euch davon fern.“*

Dies berichtete Muslim.

---

<sup>93</sup> Subul as-Salam, Band II, S. 265, Hadith Nr. 674 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.73 f.

Es ist Pflicht, die Hadsch einmal im Leben zu vollziehen

- Der Hadith weist darauf hin, dass das Vollziehen der Hadsch nur einmal im Leben Pflicht ist für jeden, der dazu in der Lage ist.



### 7.3 Verbot für eine Frau, alleine zu reisen

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: سَمِعْتُ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ يَخْطُبُ يَقُولُ: (لَا يَخْلُونَ رَجُلٌ بِامْرَأَةٍ إِلَّا وَمَعَهَا ذُو مَحْرَمٍ، وَلَا تُسَافِرُ الْمَرْأَةُ إِلَّا مَعَ ذِي مَحْرَمٍ). فَقَامَ رَجُلٌ، فَقَالَ: يَا رَسُولَ اللَّهِ، إِنَّ امْرَأَتِي خَرَجَتْ حَاجَةً، وَإِنِّي اكْتَسَبْتُ فِي غَزْوَةِ كَذَا وَكَذَا، فَقَالَ: (انْطَلِقْ فَحُجَّ مَعَ امْرَأَتِكَ). مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ، وَاللَّفْظُ لِمُسْلِمٍ.

Ibn Abbas (r.) berichtete: Ich hörte den Gesandten Allahs (s.a.s.), wie er in einer Rede sagte: *„Ein Mann darf nicht mit einer (fremden) Frau ohne einen mahram von ihr alleine zusammen sein (arab. khulwa). Und eine Frau darf nicht ohne einen mahram reisen.“* Da stand ein Mann auf und sagte: *„O Gesandter Allahs, meine Frau ist zur Hadsch aufgebrochen, und ich wurde eingeteilt für die militärische Operation Soundso.“* Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): *„Geh und mache die Hadsch mit deiner Frau.“* Dies berichteten Buhari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim.

#### Worterläuterungen:

Über die Umra und die Hadsch (kleine und große Pilgerfahrt)

*einer (fremden) Frau* – einer Frau, für die er nicht *mahram* ist *einen mahram von ihr* - *mahram* für eine Frau sind: der Ehemann, der Schwiegervater, der Großvater des Ehemannes und solche männliche Verwandte, die sie prinzipiell nicht heiraten kann wie Vater, Großvater, Sohn, Bruder, Onkel, Nefte, ...

**Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind**<sup>94</sup>:

- Der Hadith weist darauf hin, dass es verboten ist, alleine mit einer fremden Frau zu sein (arab. *khulwa*). Darüber sind die Gelehrten übereingekommen (arab. *idschma'*). In einem anderen Hadith heißt es, dass in solch einem Fall „*der Teufel der Dritte ist, der mit ihnen anwesend ist*“.
- **Ist es auch möglich, dass ein Nicht-mahram stattdessen anwesend sein muss, damit es keine verbotene *khulwa* mehr ist?**

As-San'ani: „Es scheint offensichtlich, dass es auch geht, da dadurch die Verführung eingestellt wird, die da ist, wenn nur ein Mann und ein Frau alleine zusammen sind. Al-Qaffal sagt jedoch, dass es

---

<sup>94</sup> Subul as-Salam, San'ani, Band II, S.262, Hadith Nr. 672.

unbedingt ein *mahram* von ihr sein muss. Er beruft sich in seiner Ansicht auf diesen Hadith.

- **Es ist verboten für ein Frau, alleine (d.h. ohne einen *mahram*) eine Reise zu unternehmen – egal wie lang diese Reise ist. Es gibt jedoch Ausnahmen:**

Der Hadith weist darauf hin, dass es verboten (arab. *haram*) ist, dass eine Frau ohne einen *mahram* eine Reise unternimmt. Dabei ist dieses Verbot allgemeingültig, d.h. es gilt sowohl für eine kurze wie auch für eine lange Reise. Es wurden andere Hadithe überliefert, die dieses allgemeingültige Verbot einschränken. Allerdings ist der Wortlaut dieser anderen Hadithe jeweils unterschiedlich. Hier sind die Wortlaute von einem Teil dieser anderen Hadithe:

- *...„Und eine Frau darf nicht ohne einen mahram von ihr den Reiseweg einer Nacht reisen“*
- *„...(den Reiseweg von) über dreien...“*
- *„...den Reiseweg von zwei Tagen...“*
- *„...drei Meilen...“*
- *„...drei Tagen...“*

Imam An-Nawawi sagt: „Der Sinn der zeitlichen Festsetzungen in den Hadithen ist nicht der

## Über die Umra und die Hadsch (kleine und große Pilgerfahrt)

wortwörtliche Sinn. Vielmehr ist alles, was man „Reise“ nennt<sup>95</sup>, für eine Frau (alleine zu unternehmen) verboten. Die zeitlichen Festsetzungen ergaben sich nur aus der speziellen Situation, in der der Prophet (s.a.s.) die Aussage gemacht hat.“

Jedoch unterscheiden die Gelehrten genauer:

- Darüber übereingekommen (arab. *idschma'*) sind die Gelehrten, dass die Frau in folgenden Ausnahmefällen alleine reisen darf:
  1. Wenn sie die *hidschra* (Auswanderung) vom Kriegsgebiet (arab. *dar al-harb*) in islamisches Gebiet unternimmt;
  2. wenn sie um sich selbst fürchtet;
  3. um Schulden zu begleichen und ein anvertrautes Gut zurückzugeben;
  4. wenn sie zurückkehrt von der Widerspenstigkeit gegenüber ihrem Ehemann (arab. *nudschuz*) (d.h. wenn sie ohne Erlaubnis des Mannes verreist ist und es dann bereut, darf sie die Rückreise zu ihrem Ehemann auch ohne *mahram* unternehmen);

---

<sup>95</sup> Das arab. Wort „safar“ und das deutsche Wort „Reise“ haben genau die gleiche Bedeutung. D.h. also, dass alles, was man auf Deutsch mit „Reise“ bezeichnet, eine Frau nicht alleine ohne *mahram* unternehmen darf.

- Es gibt Meinungsunterschiede darüber, ob die Frau alleine reisen darf, um die Pflichthadsch zu vollziehen. Die Allgemeinheit (arab. *dschumhur*) der Gelehrten ist der Ansicht, dass **eine junge Frau nur mit mahram zum Pflichthadsch reisen darf**. Ein Teil der Gelehrten sagt, dass es erlaubt ist für eine alte Frau, alleine zur Pflichthadsch zu reisen.
  
- **Können vertrauenswürdige Frauen den mahram für die Reise einer Frau ersetzen?**

As-San'ani: Ein Teil der Gelehrten erlaubt dies, weil einige der Prophetengefährten dies praktizierten. Allerdings hat diese Ansicht kein einschlägiges Argument, da es keine Übereinstimmung (arab. *idschma'*) unter den Prophetengefährten darüber gab.
  
- **Muss ein Mann seine Frau begleiten, wenn sie die Pflichthadsch vollziehen will?**

Ahmad ibn Hanbal sagt ja, weil er die Anweisung des Propheten (s.a.s.) *“Geh und mache die Hadsch mit deiner Frau“* im obigen Hadith als Pflichtanweisung versteht. Alle anderen Gelehrten verstehen diese Aufforderung des Propheten (s.a.s.) nicht als Pflichtanweisung, sondern als Aufforderung zu einer freiwilligen guten Tat, und sehen es somit nicht als

## Über die Umra und die Hadsch (kleine und große Pilgerfahrt)

Pflicht an, dass ein Mann zur Hadsch mitgehen muss, wenn seine Frau die Pflichthadsch vollziehen will und sie keinen anderen *mahram* findet, der mit ihr geht. Als Argument haben sie zumindest, dass es zu den Grundsätzen des Islam gehört, dass niemand alles, was einem selbst gehört, weggeben muss, damit jemand anderes seiner Pflicht nachkommen kann.

- Aus dem Hadith wurde auch abgeleitet, dass ein Mann nicht seine Frau daran hindern darf, wenn sie die Pflichthadsch vollziehen will, weil dies eine gottesdienstliche Handlung ist, die Pflicht für sie ist, und es allgemein im Islam gilt: „Es gibt keinen Gehorsam gegenüber einem Geschöpf, wenn damit ein Ungehorsam gegenüber dem Schöpfer verknüpft ist“. Hat sie jedoch bereits einmal die Hadsch vollzogen, darf sie nicht ohne seine Erlaubnis eine weitere und somit freiwillige Hadsch vollziehen. So ist der Hadith, den Daraqutni von Ibn Umar berichtet, wo eine Frau, die Geld hatte und zur Hadsch gehen wollte, es ihr aber nicht erlaubt wurde, und wo der Prophet (s.a.s.) gesagt hat, *„dass sie nicht aufbrechen darf ohne die Erlaubnis ihres Mannes“* dahingehend zu verstehen, dass es sich um eine freiwillige Hadsch handelte, d.h. dass diese Frau bereits einmal die Hadsch vollzogen hatte.

## 8 Handelsrecht

### 8.1 Die Bedingungen für rechtmäßigen Handel und was beim Handel verboten ist

Die islamischen Handelsgesetze bezwecken zweierlei:

- 1) Vermeidung von Streit zwischen den Handelspartnern durch Eindeutigkeit und Klarheit beim Handel
- 2) Gerechtigkeit und keine Unterdrückung

#### 8.1.1 Eindeutigkeit und Klarheit des Kaufvertrags bzw. des Verkaufsgegenstands

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: نَهَى رَسُولُ اللَّهِ ﷺ عَنْ بَيْعِ الْحَصَاةِ،  
وَعَنْ بَيْعِ الْغَرَرِ. رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Abu Huraira (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verbot den „Kieselstein-Zufallsverkauf“ und den betrügerischen Verkauf.*“

Dies berichtete Muslim.

**Worterbäuterungen<sup>96</sup>:**

„**Kieselstein-Zufallsverkauf**“ (arab. *bai' al-hasat*) – eine Verkaufsart der *dschahilijja*<sup>97</sup>, die der Islam verbot. Es gibt u.a. folgende Meinungen unter den Gelehrten, was dies genau ist:

- Wenn der Verkäufer sagt: „Wirf mit diesem Stein. Auf welches Kleidungsstück er fällt, das gehört dir für einen *Dirham*<sup>98</sup>“ (d.h. **fester Preis + zufällige Ware**)
- Wenn jemand einem anderen soviel von seinem Landstück verkauft, wie weit der Stein fällt, den man geworfen hat (d.h. **zufälliger Warenumfang**)

All diese Arten beinhalten eine Art der Täuschung bzw. des Betrugs, da Preis und Ware bzw. Warenumfang nicht bekannt sind.<sup>99</sup>

**betrügerischen Verkauf** (arab. *bai' al-gharar*) – ein Verkauf, mit dem eine Täuschung bzw. ein Betrug verbunden ist. Der betrügerische Verkauf bedeutet

- entweder, dass eine unsichere Warenübergabe da ist,

---

<sup>96</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 20, Hadith Nr. 750 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.76 f.

<sup>97</sup> vorislamisches Zeitalter der Unwissenheit

<sup>98</sup> Geldstück in der damaligen Währung.

<sup>99</sup> D.h. „man kauft die Katze im Sack“.

Die Bedingungen für rechtmäßigen Handel und was beim  
Handel verboten ist

---

wie z.B. wenn jemand ein Pferd verkauft, welches geflohen ist;

- oder wenn der Umfang der Verkaufsware unbekannt ist (wie beim oben erläuterten „Kieselstein-Verkauf“)

**Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind**<sup>100</sup>:

- Der sog. „Kieselstein-Verkauf“ ist eine Art des *betrügerischen Verkauf* (arab. *bai' al-gharar*). Diese Art wurde im Hadith jedoch gesondert erwähnt, weil sie damals besonders verbreitet war.
- Der Hadith beinhaltet, dass folgende Eigenschaften beim Handel untersagt sind:
  - Unsicherheit der Verkaufsware zum Zeitpunkt des Verkaufs
  - Unsichere Warenübergabe
- Manchmal ist eine gewisse Unsicherheit beim Handel erlaubt, wobei der Handel trotzdem gültig ist – nämlich dann, wenn eine Notwendigkeit dazu besteht.  
Z.B.:
  - Wenn man einen Festpreis für eine

---

<sup>100</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 20, Hadith Nr. 750 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.76 f.

Badbenutzung verlangt, wobei verschiedene Kunden verschieden lang im Bad bleiben und verschieden viel Wasser benutzen und man weder die Aufenthaltszeit noch den Wasserverbrauch messen kann;

- wenn man ein Haus kauft und das genaue Baumaterial unbekannt ist.

- *betrügerischen Verkauf* (arab. *bai' al-gharar*) zu praktizieren bedeutet, das Geld und Habgut der Menschen durch Falsches zu verzehren, wie Allah sagt: „**Und verzehrt nicht untereinander eurer Habgut durch Falsches**“[2:188].

- Ibn Hadschar al-'Asqalani berichtet in „Fath al-Bari“, dass Imam An-Nawawi gesagt hat: „Das Verbot des *betrügerischen Verkaufs* (arab. *bai' al-gharar*) ist eines der Grundsätze des Handelsrechts. Darunter fallen viele Spezialfälle.“

## 8.1.2 Eindeutigkeit des Verkaufspreises

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ: نَهَى رَسُولُ اللَّهِ ﷺ عَنْ بَيْعَتَيْنِ فِي بَيْعَةٍ.  
رَوَاهُ أَحْمَدُ وَالنَّسَائِيُّ، وَصَحَّحَهُ التِّرْمِذِيُّ وَأَبْنُ حِبَّانَ.

وَلَأَبِي دَاوُدَ مِنْ حَدِيثِ أَبِي هُرَيْرَةَ: (مَنْ بَاعَ بَيْعَتَيْنِ فِي بَيْعَةٍ فَلَهُ أَوْ كَسَهُمَا أَوْ  
الرِّبَا).

Abu Huraira (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verbot zwei Verkaufsabschlüsse in einem*“. Dies berichteten Ahmad und Nasa'i. Tirmidhi und Ibn Hibban sagten: Dies ist ein gesunder (arab. *sahih*) Hadith.

Abu Dawud berichtete folgenden Hadith, den Abu Huraira überliefert: „*Wer zwei Verkaufsabschlüsse in einem abschließt, der bekommt den geringeren Preis oder aber es ist Zins.*“

**Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind<sup>101</sup>:**

- Imam Schafii hat gesagt, dass dies zweierlei bedeuten kann:
  - dass der Verkäufer sagt: „Ich verkaufe dir die Ware für 2000, wenn du mir das Geld später gibst bzw. für 1000, wenn du es gleich bar bezahlst. Du kannst die Ware unter einer der beiden Bedingungen haben.“ (Alsdann gehen die beiden auseinander, ohne dass die Warenübergabe mit sofortiger Bezahlung oder mit späterer Bezahlung stattgefunden hat). Solch ein Handel ist ungültig, weil er eine Vortäuschung (arab. *iham*) beinhaltet und an Bedingungen geknüpft ist oder
  - dass jemand z.B. sagt: „Ich verkaufe dir dieses Auto hier, auf dass du mir das und das verkaufst.“ (Dies ist sinngemäß die Aussage von Schafii. Imam Schafii hatte natürlich ein anderes Beispiel benutzt, was jedoch heute nicht aktuell ist)

---

<sup>101</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 22, Hadith Nr. 752 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.77.

Die Bedingungen für rechtmäßigen Handel und was beim  
Handel verboten ist

---

Der Grund für das Verbot für den ersteren Fall ist: a) dass der **Preis unklar ist** und b) dass hier gemäß eines Teils der Gelehrten Zinsgeschäft vorliegt, wenn man die Ware für einen höheren Betrag verkauft, wenn der Preis erst später bezahlt wird. Allerdings ist ein anderer Teil der Gelehrten der Meinung, dass ein solcher Handel erlaubt ist,<sup>102</sup> sofern der **Mehrpreis bei späterer Bezahlung fest und bekannt ist** und auch nicht mehr wird, wenn man z.B. zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht alles bezahlen kann. Es gibt gesunde (arab. *sahih*) Überlieferungen vom Propheten (s.a.s.) betreffs Handel mit späterer Bezahlung. Buchari nannte ein Unterkapitel des Kapitels über den Handel „Kauf des Propheten (s.a.s.) mit aufgeschobenem Zeitpunkt der Bezahlung.“

Der Grund für das Verbot für den zweiten Fall<sup>103</sup> ist, dass der Verkauf an ein zukünftiges Ereignis geknüpft ist, welches eintreten kann oder auch nicht, so dass die Ware nicht zum Eigentum des Käufers wird. Dies jedoch kann zu

---

<sup>102</sup> Darunter fällt z.B., dass ein Möbelstück 1000 EUR kostet, wenn man es gleich bezahlt und insgesamt 1200 EUR, wenn man es in sechs monatlichen Raten von 200 EUR bezahlt.

<sup>103</sup> dass jemand z.B. sagt: „Ich verkaufe dir dieses Auto hier...“ (siehe vorige Seite)

Streit führen. Die Scharia ist aber gekommen, um dies zu vermeiden.

- Die Aussage des Gesandten Allahs (s.a.s.) „*der bekommt den geringeren Preis oder aber es ist Zins*“ beinhaltet, dass der Verkäufer, der zwei Verkaufsabschlüsse in einem abschließt, entweder den geringeren Preis nimmt oder aber Zins nimmt, falls er den höheren der beiden Preise nehmen sollte.

### 8.1.3 Verbot, den Preis einer zum Verkauf angebotenen Ware höher zu treiben, ohne dass man eine Kaufabsicht hat

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: نَهَى رَسُولُ اللَّهِ ﷺ عَنِ النَّحْشِ.  
مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Ibn Umar (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verbot die Preishöhertreiberei.*“ Dies berichteten Buchari und Muslim.

#### Worterläuterungen<sup>104</sup>:

*Preishöhertreiberei* – 1. urspr. Wortbedeutung: ein Beutetier bei der Jagd aufregen, damit es sich bewegt, damit man es besser erlegen kann. 2. Bedeutung in der Scharia: Erhöhung des Preises einer angebotenen Ware, nicht um sie selbst zu kaufen, sondern um jemand anderes dadurch zu täuschen. Dieses Wort, was ursprünglich im Zusammenhang mit der Jagd benutzt wird, wird hierfür benutzt, weil derjenige, der

---

<sup>104</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 26, Hadith Nr. 757 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.80.

dies praktiziert, den Wunsch nach der Ware erregt und ihren Preis erhöht.

**Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind**<sup>105</sup>:

**1. Preishöhertreiberei ist eine Sünde. Ist der Verkauf aber gültig oder nicht (arab. *fasid*)?**

Ibn Battal sagt, dass die Gelehrten darüber übereingekommen sind (arab. *idschma'*), dass es eine Sünde ist, Preishöhertreiberei (arab. *nadschesch*) zu praktizieren, dass sie jedoch unterschiedlicher Meinung darüber sind, ob der Handel in solch einem Fall gültig ist oder nicht:

- U.a. folgende Gelehrte sagen, dass der **Verkauf ungültig** ist:
  - ein Teil der großen Hadithgelehrten,
  - die Rechtschule der *dhahirijja*,
  - Imam Malik gemäß einer Überlieferung
- U.a. folgende Gelehrte sagen, dass der **Verkauf gültig** ist: Die hanafitsche Rechtsschule. Als Begründung führt die hanafische Rechtsschule an, dass dieser

---

<sup>105</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 26, Hadith Nr. 756 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.80.

Die Bedingungen für rechtmäßigen Handel und was beim  
Handel verboten ist

---

Täuschungsversuch nicht zum eigentlichen  
Verkaufsabschluss gehört und somit den eigentlichen  
Verkauf nicht ungültig macht.

## **2. Preishöhertreibung mit guter Absicht, damit das marktübliche Niveau erreicht ist, ist auch eine Sünde:**

Es wird von Ibn Abdalbarr und Ibn Hazm überliefert, dass es verboten (arab. *haram*) ist, Preishöhertreibung zu praktizieren, wenn dadurch der Preis über das marktübliche Niveau steigt, dass es jedoch im Gegenteil eine gute Tat ist, wenn jemand eine Ware sieht, die unter ihrem Wert verkauft wird, und er ihren Preis auf das marktübliche Niveau durch Preishöhertreibung hebt, weil er in Wirklichkeit einen guten Rat (arab. *nasihah*) beabsichtigte.

As-San'ani: Diese Ansicht ist zurückzuweisen aus folgenden Gründen:

- a) da man einen guten Rat (arab. *nasihah*) gibt, ohne dabei eine Kaufabsicht vorzutäuschen. Trotz guter Absicht bleibt es ein Täuschungsversuch.

Buchari berichtete folgenden Hadith als Offenbarungsanlass für **„Wahrlich, diejenigen, die den Vertrag mit Allah und ihre Eide um einen geringen Preis verkaufen...“**[3:77]:  
Abdullah Ibn Abi Aufa berichtete: *„Ein Mann bot eine seiner Waren im Bazar an und schwor bei Allah, dass er von jemandem anderen mehr dafür geboten bekam, als vom derzeitigen Käufer. Da*

wurde dieser Koranvers herabgesandt.“ Ibn Abi Aufa sagt weiter: „Derjenige, der die Preishöhertreiberei gemacht hat ( *الناحش* *an-nadschisch*), ist einer der Zins frisst und ein Betrüger.“<sup>106</sup>

---

<sup>106</sup> zur genaueren Erläuterung siehe evtl. Ibn Hadschar al-'Asqalani: Fath al-Bari – Erläuterungen zu Sahih al-Buchari.

## 8.1.4 Verbot der staatlichen Festsetzung von Preisen

عَنْ أَنَسِ بْنِ مَالِكٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: غَلَا السَّعْرُ فِي الْمَدِينَةِ عَلَى عَهْدِ رَسُولِ اللَّهِ ﷺ، فَقَالَ النَّاسُ: يَا رَسُولَ اللَّهِ غَلَا السَّعْرُ، فَسَعَّرْنَا، فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (إِنَّ اللَّهَ هُوَ الْمُسَعِّرُ، الْقَابِضُ، الْبَاسِطُ، الرَّازِقُ، وَإِنِّي لِأَرْجُو أَنْ أَلْقَى اللَّهَ تَعَالَى وَلَيْسَ أَحَدٌ مِنْكُمْ يَطْلُبُنِي بِمَظْلَمَةٍ فِي دَمٍ وَلَا مَالٍ). رَوَاهُ الْخَمْسَةُ إِلَّا النَّسَائِيَّ وَصَحَّحَهُ ابْنُ حِبَّانَ. وَأَخْرَجَهُ ابْنُ مَاجَهَ وَالِدَّارِمِي وَالْبَزَّارُ وَأَبُو يَعْلَى مِنْ حَدِيثِ أَنَسٍ، وَإِسْنَادُهُ عَلَى شَرْطِ مُسْلِمٍ وَصَحَّحَهُ التِّرْمِذِيُّ.

Anas ibn Malik (r.) berichtete: „Zur Zeit des Gesandten Allahs (s.a.s.) sind die Preise in Medina in die Höhe gegangen. Da sagten einige Leute: „O Gesandter Allahs, die Preise sind in die Höhe gegangen, setze doch für uns die Preise fest.“ Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): „Allah ist Der, Der die Preise festlegt, Der, Der zurückhält, Der, Der ausstreckt und der Versorger. Ich hoffe, dass ich (am Jüngsten Tag) auf Allah treffe, ohne dass dann einer von euch von mir etwas verlangt wegen Unrechts bzgl. Blut und Gut, was ich ihm im (im irdischen Leben) angetan habe“.

Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi und Ibn Madscha. Ibn Hibban sagte, dass dies ein gesunder (arab. *sahih*) Hadith ist.

In einer anderen Überliefererkette, die auch auf Anas (r.) zurückgeht, berichteten diesen Hadith Ibn Madscha, Darimi, al-Bazzar und Abu Ja'la mit einer Überliefererkette, die den Bedingungen für Überliefererketten von Muslim genügen, wobei Tirmidhi diesen Hadith für gesund (arab. *sahih*) erklärte.

### **Worterläuterungen**<sup>107</sup>:

*die Preise sind in die Höhe gegangen* – die derzeitigen marktüblichen Preise sind höher als sonst üblich geworden

### **Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind**<sup>108</sup>:

**marktwirtschaftliches Grundprinzip im Islam: die freie Marktwirtschaft**

---

<sup>107</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 34, Hadith Nr. 765 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.80f.

<sup>108</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 34, Hadith Nr. 765 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.80f.

Die Bedingungen für rechtmäßigen Handel und was beim  
Handel verboten ist

---

Der Hadith weist darauf hin, dass staatliche Preisfestsetzung Unrecht und damit verboten (arab. *haram*) ist. Zu diesem Schluss sind die meisten Gelehrten gekommen.



### 8.1.5 Verbot, Lebensmittel zu monopolisieren (d.h. aufzukaufen und dann vom Markt zurückzuhalten, um den Marktpreis in die Höhe zu treiben)

عَنْ مَعْمَرِ بْنِ عَبْدِ اللَّهِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ عَنْ رَسُولِ اللَّهِ ﷺ قَالَ: (لَا يَحْتَكِرُ إِلَّا خَاطِئٌ). رَوَاهُ مُسْلِمٌ

Ma'mar ibn Abdullah berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Wer monopolisiert (arab. jahtakir), ist ein Sünder.*“

Dies berichtete Muslim.

#### Worterläuterungen<sup>109</sup>:

- *monopolisiert* – wenn jemand Waren aufgekauft, sie dann vom Markt zurückhält, um den Marktpreis bedingt durch die Warenknappheit in die Höhe zu treiben. Es gibt auch die Meinung, dass dieser Ausdruck im Arabischen lediglich für das eben beschriebene Verhalten in Bezug auf Lebensmittel als Ware benutzt wird.

---

<sup>109</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 34f., Hadith Nr. 766 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.81f.

**Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind<sup>110</sup>:**

Der äußere Wortlaut des Hadithes weist darauf hin, dass die Monopolisierung aller Handelsgüter verboten (arab. *haram*) ist, außer wenn man der Ansicht ist, dass das Wort *ihtakara* (d.h. monopolisieren) nur im Zusammenhang mit Lebensmitteln benutzt wird. Abu Jusuf, der Schüler Abu Hanifas, ist jedoch der Ansicht, dass es allgemein gilt, indem er sagt: „Alles, dessen Zurückhaltung für die Menschen einen Schaden bedeutet, ist *ihtikar* (d.h. Monopolisierung), und wenn es auch Gold oder Kleidungsstücke sein sollten“. Die schafiitische Rechtschule sagt, dass es die verbotene Monopolisierung (arab. *ihtikar*) nur für Lebensmittel für Menschen und Tiere gibt.

---

<sup>110</sup> ebd.

### 8.1.6 Verbot, die Fehlerhaftigkeit von Ware beim Verkauf zu verheimlichen - Verbot von Täuschung bzw. Betrug

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ مَرَّ عَلَى صُبْرَةٍ مِنْ طَعَامٍ، فَأَدْحَلَ يَدَهُ فِيهَا، فَנَالَتْ أَصَابِعُهُ بِلَاءً، فَقَالَ: (مَا هَذَا يَا صَاحِبَ الطَّعَامِ؟) قَالَ: أَصَابَتْهُ السَّمَاءُ، يَا رَسُولَ اللَّهِ، قَالَ: (أَفَلَا جَعَلْتَهُ فَوْقَ الطَّعَامِ كَيْ يَرَاهُ النَّاسُ؟ مَنْ عَشَّ فَلَيْسَ مِنِّي). رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Abu Huraira (r.) berichtete, dass *der Gesandte Allahs (s.a.s.) an einem (zum Verkauf aufgestellten) Haufen von aufgehäuften Nahrungsmitteln vorbeikam. Er steckte seine Hand in den Haufen und seine Finger fühlten etwas Feuchtes. Da sagte er: „Was ist das, o du Nahrungsmittelverkäufer?“* Dieser antwortete: „Es ist etwas Regen (bzw. Tau) draufgekommen (wörtl. es ist etwas vom Himmel drauf gekommen), o Gesandter Allahs.“ *Da sagte er: „Warum hast du dieses (Angenässte) nicht oben drauf getan, damit die Kunden es sehen? Wer betrügt, der ist nicht von mir.“*

Dies berichtete Muslim.

**Worteläuterungen**<sup>111</sup>:

*der ist nicht von mir* – er ist nicht von denen, die meiner Rechtleitung folgen und sich nach meinem Wissen und Tun richten und meinem schönen Weg folgen.

**Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind**<sup>112</sup>:

Der Hadith weist darauf hin, dass es verboten ist, zu betrügen. Es ist äußerst schlimm und steht einem Muslim überhaupt nicht an zu betrügen.

---

<sup>111</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 39f., Hadith Nr. 769 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.82.

<sup>112</sup> ebd.

## 8.2 Über den Zins

Für Zins wird das arabische Wort *riba* verwendet.

As-San`ani sagte: „Riba bedeutet: Zusatz, Mehrwerden. Das Wort „Zins“ (arab. *riba*) wird für jeden verbotenen Handel verwendet. Die muslimischen Gelehrten sind darüber eingekommen (arab. *idschma`*), dass Zins im Allgemeinen verboten (arab. *haram*) ist, wobei es Meinungsunterschiede unter den Gelehrten gibt bzgl. Spezialfällen.“

Zu diesen Spezialfällen gehört z.B. der Umgang mit dem Zinsgeschäft auf nichtmuslimischem Boden.

### 8.2.1 Verbot jeglicher Beteiligung am Zinsgeschäft

عَنْ جَابِرِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: لَعَنَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: آكِلَ الرِّبَا، وَمُوكِلَهُ،  
وَكَاتِبَهُ، وَشَاهِدَيْهِ، وَقَالَ: هُمْ سَوَاءٌ. رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Dschabir (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verfluchte*

- *den Zinsnehmenden,*
- *den Zinsgebenden,*
- *den, der den (Zinsvertrag) aufschreibt*

- *die beiden Zeugen (für das abgeschlossene Zinsgeschäft) und er sagte: Sie sind alle gleich.“*

Dies berichtete Muslim.

Buchari überlieferte einen ähnlichen Hadith von Abu Dschuhaifa.

### **Worterläuterungen**<sup>113</sup>:

*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verfluchte* – d.h. er machte ein Bittgebet gegen sie, dass Allah sie von Seiner Barmherzigkeit ausschließen möge

### **Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind**<sup>114</sup>:

Dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) die im Hadith Erwähnten verfluchte, ist ein Hinweis darauf, dass dieses Handeln verboten ist.

Es wird besonders der Zinsnehmende erwähnt (indem er am Anfang aufgezählt wird), weil er am ehesten aus dem Geschäft

---

<sup>113</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 49, Hadith Nr. 781 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.84.

<sup>114</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 49, Hadith Nr. 781 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.84.

Profit schlägt. Auch der Zinsgebende wird verflucht, da der Zins von ihm stammt, und das Zinsgeschäft ohne ihn gar nicht hätte stattfinden können. Ebenso der Schreiber und die Zeugen, da sie bei der Sünde mithelfen.



## 8.2.2 Verbot von indirektem Zinsgeschäft

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: سَمِعْتُ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ يَقُولُ: (إِذَا تَبَايَعْتُمْ بِالْعَيْنَةِ، وَأَخَذْتُمْ أَذْنَابَ الْبَقَرِ، وَرَضِيْتُمْ بِالزَّرْعِ، وَتَرَكْتُمْ الْجِهَادَ سَلَّطَ اللَّهُ عَلَيْكُمْ ذُلًّا لَا يَنْزِعُهُ حَتَّى تَرْجِعُوا إِلَى دِينِكُمْ). رَوَاهُ أَبُو دَاوُدَ.

*Ibn Umar (r.) berichtete, dass er den Gesandten Allahs (s.a.s.) gehört hat, wie dieser gesagt hat:*

**„Wenn ihr Scheinhandel (arab. bai' al-'inati) betreibt, ihr die Schwänze der Kühe nehmt, mit dem Bepflanzen zufrieden seid und den Einsatz auf dem Weg Gottes (arab. dschihad) unterlasst, dann wird Allah über euch Erniedrigung bringen, die solange über euch bleiben wird, bis ihr wieder zu eurer Religion zurückkehrt.“**

Dies berichtete Abu Dawud. In der Überliefererkette gibt es eine Schwäche. Ahmad überliefert einen ähnlich lautenden Hadith mit zuverlässigen Männern in der Überliefererkette. Ibn al-Qattan erklärte den Hadith für gesund (arab. sahih).

**Worterläuterungen**<sup>115</sup>:

*Scheinhandel (arab. bai' al-'inati)* – Der Ausdruck *bai' al-'inati* wird für Folgendes benutzt: Jemand verkauft eine Ware für einen bestimmten Preis, wobei der Preis erst an einem Zeitpunkt in der Zukunft bezahlt werden muss. Alsdann kauft er die Ware wieder vom Käufer, aber zu einem geringeren Preis, so dass der höhere Preis ihm gehört und er somit die Differenz als Gewinn einnimmt.

*ihr die Schwänze der Kühe nehmt* – dass ihr durch das Bestellen von Ackerland vom Einsatz auf dem Wege Allahs (arab. *dschihad*) abgelenkt seid.

*mit dem Bepflanzen zufrieden seid* – dass dies eure Hauptsorge im Leben geworden ist.

*bis ihr wieder zu eurer Religion zurückkehrt* – bis ihr wieder zur Beschäftigung mit den Dingen der Religion zurückkehrt. In diesem Ausdruck steckt eine starke Verurteilung, indem er die Zuwendung zu irdischen Dingen in einer Weise, dass diese Hauptsorge werden, mit dem Abfall von der Religion in Zusammenhang bringt. Hierin ist auch eine starke Aufforderung, sich auf dem Wege Allahs einzusetzen.

---

<sup>115</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 56, Hadith Nr. 791 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.87.

**Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind**<sup>116</sup>:

Imam Malik, Ahmad ibn Hanbal und ein Teil der schafiitischen Gelehrten sagen, dass *bai' al-'inati* verboten ist aufgrund dieses Hadithes. Sie sagen, dass dadurch das Zinsverbot im Islam indirekt umgangen wird, und ein Verbot eines solchen Handels bildet eine Vorbeugungsmaßnahme, um Zinsgeschäft vorbeugend zu verhindern.

Es wird allerdings von Imam Schafii überliefert, dass er einen solchen Handel für erlaubt ansah aufgrund der Aussage des Propheten (s.a.s.) *„Verkaufe die ganze Menge von Datteln und nimm dadurch Geld (wörtl. Dirhams) ein. Sodann kaufe mit dem Geld (wörtl. Dirhams) die besonders guten Datteln.“*<sup>117</sup>,

---

<sup>116</sup> Subul as-Salam, Band III, S. 56, Hadith Nr. 791 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.87.

<sup>117</sup> Der ganze Hadith lautet: Abu Said al-Khudrijj (r.) und Abu Huraira (r.) berichten, *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) einen Mann damit beauftragte, Khaibar zu verwalten und die anfallenden Steuergelder (bzw. Güter) einzuziehen. Da kam er mit besonders guten (arab. dschanib) Datteln. Der Gesandte Allahs (s.a.s.) fragte: „Sind alle Datteln aus Khaibar so?“, worauf der Mann entgegnete: „Nein, bei Allah, o Gesandter Allahs. Wir nehmen einen Sa' (damaliges Volumenmaß) für zwei Sa' (nicht aussortierter Datteln) und drei Sa' für zwei Sa'. Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): Tu das nicht. Verkaufe die ganze Menge von Datteln und nimm dadurch Geld (wörtl. dirhams) ein. Sodann*

die er als Hinweis für das Erlaubtsein von dem sog. *bai' al-'inati* betrachtete.

---

*kaufe mit dem Geld (wörtl. dirhams) die besonders guten Datteln.*“ Dies berichtete Buchari.

## 9 Quellen

السلام (As-San'ani: *Subul as-Salam (Wege des Friedens)* -

Erläuterungen zu *ملوغ المرام في جمع ادلة الأحكام* (Sammlung von Hadithen, welche Bestimmungen des islamischen Rechts festlegen) von Ibn Hadschar al-'Asqalani (773 - 852 n.H.), 4 Bände, Verlag. *Dar al-Hadith, Kairo*.

Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, Europäische Fakultät für islamische Studien, I.E.S.H., Chateau-Chinon, 2002/2003.

الشوكانيك: نيل الأوطار (Asch-Schaukani, „Nail al-Autar“), Band 3.

Mana` al-Qattan: Forschungsarbeiten im Bereich der Koranwissenschaften (arab. Mabahith fi ulum al-Quran).

Sajjid Sabiq; "Fiqh as-Sunna".

Ibn Hadschar al-'Asqalani (773 - 852 n.H.), "Fath al-Bari - Erläuterung zu Sahih al-Buchari" (فتح الباري شرح صحيح البخاري).

Ibn Ruschd al-Qurtubi (gest. 595 n.H.); *بداية المجتهد و نهاية المقتصد* „Bidajat al-mudschtahid wa nihajat al-muqtasid“ (Das Wegesende desjenigen, der sich noch nach der Meinung von Rechtsgelehrten richten muss und der Wegesanfang desjenigen, der sich bereits eigene Meinungen bzgl. des islamischen Rechts bilden kann), Verlag: Al-Maktaba al-Asrijja; Beirut, Saida

Ibn Kathir (gest. 774 n.H.): "Prophetengeschichten" (قصص الأنبياء), Ausgabe mit Quellenanalyse von As-Sajjid al-Arabi, durchgesehen von Mustafa ibn al-'Adawi; Verlag: Dar Baghdad.

## Quellen

---

Jusuf al-Qaradawi „Fiqh des Zakat“.

Wahbat az-Zuhaili, „al-Fiqh al-islami wa adillatuhu“ (Der islamische Fiqh und seine Belege), 11 Bände

„Auszüge aus Erläuterungen zu Riyad as-Salihin“ (Auszüge aus „Nuzhatul-muttaqin – scharh riyad as-salihin“), ISBN 3-9807346

